Das Domkapitel von Magdeburg bis zum Jahre 1567.

Ein Beitrag z. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Erich Weber
aus **Magdeburg.**

AGAD. LIBRARY BIBL.

Halle a. S.
Buchdruckerei Hohmann
1912.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. November 1911.

Referent: Geh. Reg. Rat. Prof. Dr. Lindner.

Meinen Eltern in Dankbarkeit
gewidmet.

Vorwort.

Das Material für meine Dissertation fand ich vollständig im Magdeburger Staatsarchiv, dessen Benutzung mir durch den Direktor, Herrn Geheimrat Winter, bereitwilligst gestattet wurde. Ich spreche ihm an dieser Stelle meinen Dank aus. Mit dem gleichen Gefühl gedenke ich des Entgegenkommens, das mir Herr Archivar Dr. Heinemann und die Herren Archivassistenten Dr. Schultz und Dr. Kaeber stets bewiesen haben. Besonderen Dank bin ich jedoch Herrn Archivassistenten Dr. Israel schuldig, der mir die anfänglich recht erheblichen paläographischen Schwierigkeiten überwinden half. Außerdem stellte er mir die Manuskripte des verstorbenen Prof. Dr. Gustav Hertel zu einem Urkundenbuche des Erzstifts Magdeburg zur Verfügung, die ihm als dem Fortsetzer der Arbeit des Verstorbenen von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen übergeben waren. Diese Manuskripte waren mir besonders wertvoll als Ergänzung zu Mülverstedts Regestenwerk.

Bei der Verarbeitung des Materials stellten sich manche Schwierigkeiten heraus. Einmal ist der bei weitem größte Teil noch nicht gedruckt, so daß ich es selbst heraussuchen und lesen mußte. Zum anderen ist es zwar quantitativ ziemlich reichlich, aber doch nicht ausgiebig genug. Vor allem machte sich der Mangel eines zusammenhängenden Satzungsexemplares für die von mir behandelte Periode recht fühlbar; denn aus den kurzen, in allerhand Urkunden und Akten verstreuten Notizen ließ sich nicht immer ein ganz klares Bild gewinnen.

Diese Schwierigkeit machte sich besonders in den letzten beiden Kapiteln geltend.

Zur Erläuterung meiner Zitierungsweise bemerke ich, daß das Archivmaterial in drei Arten zu scheiden ist:

1. Urkunden,
2. Akten,
3. Kopiarbücher.

Von den Urkunden habe ich ausschließlich das Repertorium „Erzstift Magdeburg“ benutzt, das wieder in verschiedene Titel zerfällt, deren jeder eine Anzahl Nummern hat. Wenn ich also zitiere U. E. M. XIX, 2, so bedeutet das Repertorium Urk. Erzst. Magdeb. Titel XIX, Nr. 2.

Von den Akten habe ich die Repertorien A 3a, A 3b u. s. w. benutzt. Zitat A 3a, I, 41 bedeutet Repert. A 3a, Tit. I, Nr. 41.

Die Kopiarbücher zitiere ich unter ihrer Nummer und Seite (folio = f.) z. B. Kop. 100, f. 53.

Die folgende Tabelle stellt die von mir benutzten Kopiarbücher zusammen mit kurzer Inhaltsangabe nach dem „Verzeichnis der im Provinzial-Archiv zu Magdeburg befindlichen Copiaria, Copiarbücher, Urkunden- und Briefcopiaria, Zins- und Rechnungsregister, Protokollbücher, Lehnbücher, Lehnregistraturbücher, Consens-, Confirmations-, Abschieds- und Rezeß-Bücher, Litterarien, Pact- und Handelsbücher, Nekrologien etc. etc. Entworfen von G. A. v. Mülverstedt 1863.“

Nr.	Titel des Copiariums	Aus d. Jahren
1a	Liber Privilegiorum S. Mauritii Magdeburgensis	937—1525
2	Copiale archiepiscopatus Magdeburgensis, enthaltend kaiserl. und pästl. Privilegien für das Erzstift Magdeburg	936—971
4	Copiarium miscellaneum archiepiscopatus Magdeb., enth. die Gründung des Erzstifts, Designation der Erzbischöfe und Administratoren, Kapitulationen der Dom-	

Nr.	Titel des Copiariums.	Aus d. Jahren
	pröpste und die Privilegien des Erzstifts und Domkapitels betreffende Urkunden	936—1688
6	Copiar. archiepiscop. Magdeburg . . .	936—1475
8	Copiale archiepiscop. Magdeburg., enthaltend allerhand Privilegien, Schenkungsbriefe, Verträge etc., ausgestellt von Kaiser, Fürsten, Bischöfen, Edlen u. a. . . .	946—1618
12	Copiale miscell. capituli ecclesiae maioris Magdeburg., enthaltend Urkunden des verschiedenartigsten Inhalts (Kaiserliche Schenkungen, Statuten des Domkapitels, auch die Stadt Halle etc. betreffend). .	965—1600
13	Copiar. miscell. Magdeburg., enth. einige kaiserliche, erzbischöfliche etc. Urkunden	965—1529
15	Copiale capituli ecclesiae maioris Magdeb., enth. Verträge, Lehnsbriefe, Reverse etc. der Erzbischöfe und des Domkapitels, mit dem Rat der Stadt Magdeburg abgeschlossen, auch einige Testamentssachen etc.	978—1603
19	Copiar. praepositurae Magdeburg., enth. einige für die Dompropstei zu Magdeb. und von derselben ausgestellte Urkunden	1213—1671
20	Copiar. praepositurae Magdeburg., enth. einige erzbischöfl. u. a. Privilegien für die Dompropstei zu Magdeburg, auch einige von dieser ausgestellte Urkunden	1213—1619
26	Copiale miscell. archiepiscop. Magdeburg., enth. eine Sammlung von Verträgen und Briefen des Erzbischofs, des Domkapitels etc.	968—1562
64	Copiar. capitulationum archiepiscoporum Magdeburg.	1403—1607

Nr.	Titel des Copiariums.	Aus d. Jahren
100	Registrum curiarum claustralium et matricula canonicorum capituli maioris ecclesiae Magdeburg., mit einigen Urkunden de 1458 bis 1484 und Statuten	1458—1484
113	Manuale des Domkapitels zu Magdeburg	1514—1568
115	Desgl. vol. III	1556—1610
341	Cop. Abschriften aus dem liber S. Mauritii in Bernburg	983—1425
391	Copiar. miscell. Magdeburg., enth. Urkunden das Stift Petri et Pauli zu Neustadt-Magdeburg, das Kloster S. Agnetis daselbst, das Moritz- und Pauler-Kloster zu Halle uud die Tempelherren im Erzstift Magdeburg und im Fürstentum Halberstadt betr.	1200—1535
1372	Copiarium Citiense, das Stift betr. Urkunden enthaltend, nebst einem Calendarium	1108—1515

Bei den Literaturangaben enthält die eckige Klammer [. . .] die abgekürzte Zitierungsweise bei weiterem Vorkommen desselben Werkes.

In der Anlage meiner Arbeit waren mir Vorbilder Schneider[1], Hinschius[2], Brackmann[3] und v. Kauffungen[4]. Ihre Disposition, die sich aus dem Stoffe selbst ergibt, habe ich übernommen.

---

[1] Phil. Schneider Die bischöfl. Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885 [Schneider].

[2] P. Hinschius Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 5 Bde. 1869 ff. [Hinschius] II, 49 ff.

[3] Dr. A. Brackmann Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel. (Zeitschr.

Besonders habe ich mich dabei an Brackmann und v. Kauffungen angeschlossen.

---

des Harzvereins f. Gesch. und Altertumskunde XXXII, 1 ff.) [Brackmann, Halberstädter Domk].

[2] Kunz v. Brunn, gen. v. Kauffungen Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Domkapitel. (Mitteil. des Vereins f. Gesch. der Stadt Meißen, 6. Bd. Heft 2, 133 ff.) [v. Kauffungen, Domkapitel Meißen].

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 12

Kapitel I.

Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

§ 1. Die vita communis im Magdeburger Domkapitel 14

§ 2. Stand, Anzahl, Weihegrad, Titel und wissenschaftliche Bildung der Domherren 16

§ 3. Die Rechte der Domherren 23

a) Die Präbenden 23

b) Die anderen Rechte 32

§ 4. Die Pflichten der Domherren 33

§ 5. Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen . 36

§ 6. Die Vikare 44

Kapitel II.

Die Kapitelämter.

§ 7. Allgemeines 50

§ 8. Die Dignitäten des Kapitels 52

a) Der Propst 52

b) Der Dekan 61

c) Die übrigen Dignitäten 65

1. custos (thesaurarius) 2. scholasticus 3. cantor 4. cellerarius 5. camerarius 6. vicedominus.

§ 9. Die unter den Domherren wechselnden Aemter . 69

1. procurator vini 2. magistri fabricae 3. procuratores capituli 4. clavigeri

§ 10. Die von Vikaren bekleideten Aemter 71
1. succentor 2. praecentor
2. organista 4. subcustos
§ 11. Die niederen Kapitelämter
a) des geistlichen Standes 72
b) des weltlichen Standes 73
§ 12. Die Aemter zur Hebung des Gottesdienstes . . 74
1. Die zwei Diakone und zwei Subdiakone
2. Die Lektoren

Kapitel III.

Die Korporationsrechte des Kapitels.

§ 13. Das Recht zur Abhaltung von Kapitelversammlungen und zur Fassung gültiger Beschlüsse. Statuten, Urkunden, Siegel. 78
§ 14. Die Disziplinargewalt des Kapitels 84
§ 15. Das Recht der freien Vermögensverwaltung . . 86
1. Das Präbendalgut. 2. Das Kirchenbauamt (fabrica). 3. Geldgeschäfte des Kapitels. 4. Die Obödienzien.

Kapitel IV.

Die Stellung des Domkapitels in der Diözese.

§ 16. Das Verhältnis des Kapitels zum Erzbischof . . 93
§ 17. Die wichtigsten Rechte des Kapitels dem Erzbischof gebenüber
1. Konsensrecht 101
2. Recht der Verwaltung der Diözese während der Sedisvakanz 109
3. Wahlrecht 111
§ 18. Das Domkapitel und die Diözese
1. Die mit Domherren zu besetzenden Parochial-Kirchen 114
2. Die Kollegiatstifter 115
3. Die Archidiakonate 117

Einleitung.[1]

Das Erzbistum Magdeburg wurde durch Otto I. im Jahre 968 gegründet. Dieser Kaiser hatte schon vorher Magdeburg sein besonderes Interesse zugewandt, und wahrscheinlich die günstige Lage der Stadt als Stützpunkt den Wenden gegenüber veranlaßte ihn, hier im Jahre 937 ein Benediktinerkloster zu gründen. Es war dem Apostel Petrus und den Heiligen Mauritius und Innozentius gewidmet und sollte der Ausgangspunkt einer Kultivierung des Slavenlandes werden. Selbstverständlich ging das nicht ohne Kämpfe ab, durch die nun erst der Plan, ein Erzbistum Magdeburg zu gründen, in dem Kaiser wachgerufen wurde.

Schon am 12. Februar 962 ließ sich Otto durch päpstliches Breve die Gründung des Erzbistums und die Erhebung des Moritzklosters zu dessen Sitz sichern. So war es denn auch ganz natürlich, daß die Männer, die bisher Mönche dieses Klosters gewesen waren, jetzt das Domkapitel bildeten. Sie scheinen noch eine ganze Zeit die Mönchskutte als äußeres Zeichen ihrer Herkunft getragen zu haben. Denn über den Erzbischhof Tagino (1004—1012) fand ich folgende Notiz: und hat aus denen Stifts-Herrn, die bisher noch in

[1] a) F. A. Wolter Geschichte der Stadt Magdeburg. 3. Aufl. 1901. [Wolter Magdeburg. b) Friedr. Wilh. Hoffmann Geschichte der Stadt Magdeburg. Neu bearb. von Dr. G. Hertel u. Fr. Hülße, Magdeburg 1885 Bd. I. [Hoffmann Magdeburg].

Mönchskutten gegangen rechte Thumherren und Canonicos gemacht.[1]

Als solche haben sie dann Jahrhunderte lang bestanden, mit Erfolg bemüht, ihre Rechte dem Erzbischof gegenüber zu erweitern. Aber nicht nur hier bewiesen sie Energie, sondern auch als es sich darum handelte, sich vor dem Eindringen der Reformation zu schützen. Lange hatten sie Erfolg in diesen Bemühungen, aber schließlich erlagen sie doch, und am 30. November 1567 nahmen alle Domherren außer dem Senior des Kapitels zum ersten Male das Abendmahl in beiderlei Gestalt.[2]

Das Domkapitel als Organ der katholischen Kirche hatte aufgehört zu bestehen, ein Ereignis, das mir als der gegebene Abschluß der folgenden Betrachtung erscheint, die sich mit seiner Verfassung beschäftigen soll.

---

[1] Cop. 4 f. 69.

[2] Series Chronologico-Historica D. Archiepiscoporum, Prepositorum, Decanorum et Canonicorum Ecclesiae Archiepiscopalis Magdeburgensis ab anno fundationis post Christum natum 968 usque annum 1700 vol. I. Ex Diplomatibus et Actis Archivi Rev. mi Capituli Ecclesiae Cath. Magdeburgensis et historiae scriptoribus variis congessit et in hunc ordinem redegit Antonius Ulricus Stockhausen, Rev. mi Capituli Eccles. Cathedralis Magdeburgen. Secretarius et Archivarius.

So ist der volle Titel eines Verzeichnisses der Magdeburger Domherren, wo unter dem Jahre 1567 dieses Abendmahl bezeugt ist. Ich zitiere es von jetzt ab Stockhausen Series.

Stockhausens Grabstein steht noch jetzt im nördlichen Arm des Kreuzganges des Magdeburger Domes. Es geht daraus hervor, daß er gelebt hat von 1702—1788. Er hat noch mehrere ähnliche Sammelwerke geschrieben.

Was diese Series anbelangt, so ist sie nicht unbedingt zuverlässig, sondern mit Vorbehalt zu benutzen. Vor allem gibt sie von der Zahl der Domherren ein durchaus unklares Bild, da sie nur die nennt, die zufällig in Urkunden oder Akten für die einzelnen Jahre bezeugt sind.

Kapitel I.

Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

§ 1. Die vita communis im Magdeburger Domkapitel.

Der Zusammenschluß der Geistlichen einer Kathedralkirche zur vita communis durch eine regula erfolgte zuerst zu Metz durch den Bischof Chrodegang[1] (gest. 766). Er unternahm diesen Versuch in der Hoffnung, seine sittlich und geistlich verwahrlosten Kleriker durch einen engen Zusammenschluß mit straffer Disziplin heben zu können. Er kam mit dieser Einrichtung einem Bedürfnis seiner Zeit entgegen. Denn überall war der Klerus gleichermaßen heruntergekommen. So wurde denn bald die vita communis, die Chrodegang nur für die Geistlichen seiner Kirche eingerichtet hatte, auch von anderen Bischöfen eingeführt.

Zu voller Blüte gelangte sie jedoch erst, als Ludwig der Fromme auf einem Konzil zu Aachen im Jahre 816 eine neue Regel[2] publizieren ließ, die so allgemein gefaßt war, daß sie auch für die Kollegiatstifter galt. Nun verbreitete sich die vita communis schnell über alle Bischofskirchen. Aber nicht lange währte diese Blütezeit. Schon im 9. Jahrh. begann ihr Zerfall[3], und im 11. Jahrh. war sie schon fast ganz unterge-

---

[1] Regula Chrodegangis [Reg. Chrod.] bei Jos. Dom. Mansi Sacrorum Conciliorum nova et auplissima collectio Florent. et Venet. 1759. [Mansi] XIV, 313ff.

[2] Regula Aquisgranensis [Reg. Aquisgr.] bei Mansi XIV, 153ff; aber erst von c. 115 ab Vorschriften über die vita com.

[3] Ph. Schneider c. II und III. Hinschius II, 55f.

gangen. Nur durch Reformbestrebungen in demselben Jahrhundert wurde die vita com. in strengerer Form noch einmal erhalten; im Laufe des 13. Jahrh. verschwand sie jedoch ganz.

Das Erzbistum Magdeburg nun wurde gegründet in einer Zeit, in der der Verfall des gemeinsamen Lebens mitten im Flusse war. Aber doch scheinen sich hier die Geistlichen des Domes zu einer Kongregation zusammengeschlossen zu haben, die nach der Regel lebte. Jedenfalls berichtet Stockhausen in seiner Series unter dem Jahre 968, daß der conventus fratrum der Magdeburger Kirche sine dubio vitam et mensam communem gerebat. Für die Richtigkeit dieser Angabe sprechen zwei Gründe:

Erstens gingen die Magdeburger Domherren aus den Mönchen des Benediktinerklosters hervor. Sie waren also ein noch strengeres Leben gewöhnt als ihnen die reg. Aquisgr. auferlegte, die ihnen doch im Gegensatz zur Klosterregel gestattete, persönliches Eigentum zu haben. Sie werden sich also nicht ungern dieser Regel unterworfen haben.

Zum andern legte Otto I. großen Wert auf ein tadelloses Leben der Geistlichen[1]. Daher wird es auch sein Wunsch gewesen sein, ein solches bei dem Klerus des neuen Erzbistums zu finden. Vielleicht hat er auch mit aus diesem Grunde das Kloster zum Sitz des Erzbistums gemacht, weil er eben hoffte, daß gewesene Mönche am ehesten ein Leben nach der Regel führen würden.

Wann die vit. com. in Magdeburg aufgelöst wurde, läßt sich nicht genau feststellen[2]. Jedenfalls scheint in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Auflösung schon vollendet zu sein. Denn am 18. November 1064[3] schenkte Heinrich IV. dem Erzstift das Dorf Subizi[1] und verordnete, daß der Propst

---

[1] Walther Schultze in Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte. 4. Aufl. I, 281 und 283.

[2] Auch Stockhausen in seiner Series begnügt sich mit einem non liquet.

[3] Die Urkunde ist gedruckt bei Hoefer, Zeitschr. f. Archivkunde, Diplomatik und Geschichte S. 543—544.

aus 5 Hufen einem der Brüder eine Präbende auszahlen solle. Die anderen Aecker, Weiden und Mühlen sollten den Brüdern zur gemeinsamen Nutznießung bleiben. Diese Gegenüberstellung der Präbende für den Einzelnen und der gemeinsamen Nutznießung ist ein deutlicher Beweis für die Auflösung der vita com. Die ersten ganz sicheren Beweise bringen die Zeugnisse des 13. Jahrhunderts.[2]

Von nun an steht der Forschung auch erst das Material reichlicher zur Verfügung, von nun ab wird sie aber auch erst lohnend; denn jetzt erst beginnen die einzelnen Domkapitel ihre Sonderentwicklung zu nehmen, während sie zur Zeit der vita com. alle ziemlich gleichmäßig eingerichtet waren.

§ 2. Stand, Anzahl, Weihegrad, Titel und wissenschaftliche Bildung der Domherren.

1. Die Magdeburger Domherren gehörten schon früh fast durchweg adligen Geschlechtern an, und zwar herrschte zunächst bis ins 14. Jahrh. der Hochadel vor[3]. Dann erst trat der niedere Adel an dessen Stelle. In welchem Maße überhaupt Leute von bürgerlicher Herkunft in das Domkapitel aufgenommen wurden, läßt sich nicht genau erkennen, da zuerst die Bezeichnung mit dem bloßen Vornamen in den Urkunden durchaus vorherrscht. Seit aber der ganze Name aufgezeichnet wird, sind Männer bürgerlicher Abkunft nur ganz

---

[1] Welches Dorf das jetzt ist, oder ob es überhaupt noch existiert, ist nicht festzustellen.

[2] a) Cop. 347 f. 88—1225 Aug. 13, wo schon die Kurien genannt werden.

b) Ein Statut über die täglichen Weinverteilungen, das schon die Dienerschaft erwähnt, vom 18. Mai 1278, s. G. A. v. Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis Magdeb. 1876—1889. III, no 278 [Mülv. Reg.].

[3] G. A. v. Mülverstedt Ein Fürst aus dem Wendenlande Domherr zu Magdeburg. (Geschichtsblätter f. Stadt und Land, Magdeburg IV, 457), [Geschichtsbl.].

vereinzelt anzutreffen.[1] Urkundlich wird durch eine Bulle Papst Eugens IV. vom 15. Februar 1446[2] zum ersten Male angeordnet, daß nur Leute aus dem Herren- oder Ritterstande Kapitulare in Magdeburg werden könnten oder in theologia magister aut in altero iurium doctor vel licenciatus. Diese Bestimmungen schränkte Papst Pius II. am 13. Januar 1458[3] dahin ein, daß nur ein Graduierter aufgenommen zu werden braucht. Eine letzte Bestätigung erfährt diese Verfügung durch eine Bulle Leos X. vom 5. Januar 1513.[4]

Für den Nachweis des Adels mußte ein schriftliches Zeugnis eingebracht werden, und zwar war es zunächst nur nötig, daß beide Eltern adliger Herkunft waren.[5] Jedoch schon im Jahre 1480 wurde der Nachweis von vier Ahnen gefordert, das heißt also, daß die beiderseitigen Großeltern adliger Geburt sein mußten.[6] Dieses Erfordernis wurde für unsere ganze Periode nicht gesteigert.

---

[1] Die Bezeichnung mit dem ganzen Familiennamen finde ich erst 1182 (Mülv. Reg. I. 1658). Vorher fand ich eine andere nähere Bestimmung der Person in einer Urkunde ohne Datum (circa 1159 Mülv. Reg. I, 1380) dort heißt es Heinricus marchionis filius et canonicus sancti Mauritii.

[2] U. E. M. XIX, 58.

[3] U. E. M. XIX, 61.

[4] U. E. M. XIX, 65. Besonders zahlreich treffen wir im Magdeburger Domkapitel Vertreter folgender Geschlechter: Grafen v. Gleichen, Mansfeld, Lindau, Schladen, Wölpe, Landgrafen von Hessen und Markgrafen von Brandenburg. Häufig sind auch noch Vertreter der Geschlechter v. Kefernburg, Glinde und Querfurt. — Ein gutes Bild von dem Vorherrschen des Adels geben die Reihen der Pröpste und Dekane. Bis 1567 haben wir 40 Pröpste. Davon sind 12 nur mit dem Vornamen bekannt, die anderen 28 sämtlich adlig. Dekane zählen wir bis 1567 49. Davon kennen wir 9 nur mit dem Vornamen, 4 sind bürgerlicher Herkunft, die übrigen 36 sämtlich adlig.

[5] So die Bulle Eugens IV. vom 15. Februar 1446.

[6] Solcher Adelsnachweise habe ich mehrere gefunden:
1. 1480 für Joh. Schönberg Geschichtsbl. XXIV, 266.
2. 1539 für Joachim v. Klitzing Cop. 113 f. 342^{v}.

2. Die Anzahl der Mitglieder des Magdeburger Domkapitels ist nach der Auflösung der vita com. lange in keiner Weise festgelegt worden. Eingerichtet wurde das Kapitel mit 12 Presbytern, 7 Diakonen und 24 Subdiakonen[1], also insgesamt 43 Personen. Sie hatten den Hochaltar zu bedienen und das Recht, täglich mit Ausnahme der Fasten die Dalmatika zu tragen, an den Festtagen aber gestickte Sandalen[1], ein Privileg, auf das auch nach der Auflösung der vita com. großer Wert gelegt wurde. Außer diesen 3 Weihegraden erwähnt Thietmar noch die infantes[2], ein Name, der wahrscheinlich alle Vertreter der tieferen ordines umfaßt.

Als das gemeinschaftliche Leben aufgegeben war, blieb das Domkapitel nach wie vor ein capitulum apertum,[3] d. h. es setzte der Aufnahme neuer Mitglieder keine Grenze durch die Bestimmung einer höchst zulässigen Anzahl. Aber doch hat man danach gestrebt für die capitulares maiores die Zwölfzahl nicht zu überschreiten; denn vom Jahre 1289 fand ich ein Statut über die Verwaltung der Obidienzien, nach dem deren Erträge in 12 portiones geteilt wurden.[4] Daß aber diese Zahl überschritten werden durfte, beweist eine Urkunde Papst

---

3. 1583 für Hans v. Arnim U. E. M. XX C, Anhg. 14. Besonders interessant erschien mir der letzte, der einen genauen Nachweis nur für die beiden Großmütter bringt.

[1] 1. Mülv. Reg. I no 216: Bestätigungsbulle des Erzstifts von Johann XIII. v. Jahre 968.

2. Annales Magdeburgenses MG. SS. XVI., 151. Diese beiden Quellen bringen auch die 24 Subdiakone, welche fehlen in

3. einer Copie einer Bestätigungsurkunde des Erzstifts im Cop. 1ª f 2—3, die vielleicht auf Papst Johann XIV. (983—984) zurückzuführen ist (s. Mülv. Reg. I, 417).

4. dem Breve Papst Benedikts VIII. an Erzbischof Walter, betreffend die Ueberschickung des Palliums vom 18. August 1012 (s. Cop. 2 f. 258).

[2] Thietmari Chronicon (Thietm) MG. SS. III, 723—871. VI, 43, 825.

[3] Schneider c 50.

[4] Cop. 26 f. 203--1289 Nov. 29.

Bonifaz' VIII. vom 23. Oktober 1296, durch die er Gebhard v. Arnstein mit einer Präbende und dem Archidiakonat Weddingen providierte.[1] Es heißt darin ausdrücklich . . non obstantibus de certo canonicorum numero . . contrariis cousuetudinibus vel statutis.

Auch über die Zahl der canonici domicelli lassen sich einige Angaben machen. Bis zum Jahre 1347 waren es gewöhnlich 9. In diesem Jahre richtete Erzbischof Otto in Gemeinschaft mit dem Kapitel 15 neue Kanonikat-Präbenden ein. Von diesen 15 wurden 12 praebendae minores, 3 wurden denen gleichgestellt, die bisher die minores gewesen. Diese 12 wurden dann allmählich den maiores in den Einkünften gleichgesetzt, und ihre Inhaber wurden so die canonici non capitulares.[2]

Wir haben also seit 1347 36 sicher nachweisbare und sicher ausgestatte Kanoniker. Aber das Entscheidende ist, es existierte keine Bestimmung, daß diese Zahl überschritten werden dürfe. Außerdem waren dann noch im Kapitel seit 1338 zwei Diakonal- und zwei Subdiakonalpräbenden,[3] schließlich zwei Magister der Theologie, die als Lektoren fungierten; der eine seit 1424, der andere seit 1445.[4] Erst im Jahre 1563 wurde das Kapitel zum capitul. clausum, indem festgesetzt wurde, daß nicht mehr als 12 residierende Domherren beim Erzstifte sein sollten.[5] Beachtenswert ist auch hier wieder das Auftreten der Zahl 12. Ueber die Zahl der Domizellaren wurde damals nichts bestimmt. Erst in Satzungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. wird ihre Anzahl als 9 angegeben.[6]

---

[1] Gedruckt bei Gust. Schmidt, Päpstl. Urkunden und Regesten, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend Bd. XXI und XXII der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen [Schmidt Papsturkunden] I, 16—17.

[2] U. E. M. XIX, 31—33 — 1347 Jan. 26.

[3] U. E. M. XIX, 19, 20 — 1338 Dez. 3 Stiftungsurkunde.

[4] Stockhausen Series: ao 1424.

[5] A 3 a XVII. Der Beschluß des Kapitels vom 21. März 1563. U E. M. XIX, 74 — 1563 Mai 19. Bestätig. vom Erzb. Sigismund.

[6] U. E. M. XIX, 135 und 139.

3. Mit der Auflösung der vita com. ging auch eine Veränderung im Weihegrad und in der Titulatur Hand in Hand.

a) Zur Zeit der vita com. war mindestens die Subdiakonatsweihe erforderlich, um Domherr zu werden. Wie es die Regel Chrodegangs vorschreibt, entsprach dem höheren Range eine höhere ordo[1], und dieser Weihegrad wurde auch bei Unterzeichnungen von Urkunden zu dem Namen des betreffenden Kapitularen geschrieben, wenn er kein Amt hatte. Hatte er aber ein Amt, so bezeichnete er sich damit.[2] Jetzt aber, wo die Ausstattung des Einzelnen mit Pfründen zur Regel wurde, trat die priesterliche Aufgabe in den Hintergrund, die Domherrnstelle wurde mehr und mehr zur Versorgungsanstalt. Statt dessen wurde die Reihenfolge der Domherren nach dem senium, der Anciennität, bestimmt. Und zwar wurde diese anfangs nach dem Tage der Wahl zum Kanoniker, der electio, die der designatio bei den übrigen Kirchenämtern gleichzusetzen ist, bestimmt.[3] Der Designierte war damit in das Kapitel aufgenommen. Für diese Aufnahme war kein bestimmtes Alter erforderlich. Darauf mußte nur gesehen werden, wenn mit einem Kanonikat irgend ein kirchliches Amt verbunden war, das eine bestimmte ordo erforderte. Dann mußte der Bewerber das für diese ordo erforderliche Alter haben.

Ehe der electus aber unter die canonicos capitulares aufgenommen werden konnte, mußte er erst die verschiedenen

---

[1] reg. Chrod. c. 21.

[2] Mülv. Reg. I, 432 und 1090.

[3] Bei der Besetzung der katholischen Kirchenämter sind drei verschiedene Handlungen zu unterscheiden;

a) die Bezeichnung der Person, die das Amt erhalten soll (designatio) Im Domkapitel die electiv.

b) die Uebertragung des Amtes selbst (institutio canonica) Ist hier die Aufnahme unter die canonici capitulares.

c) die Einweisung in den Besitz des Amtes und den Pfründengenuß (installatio).

s. Dr. G. Anton Huller die juristische Persönlichkeit der kathol. Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung Bamberg 1860 [Huller] S. 95.

Stufen der Präbenden innegehabt und gewisse andere Bedingungen erfüllt haben. So konnte es eine ganze Reihe von Jahren dauern, ehe er in den wirklichen Besitz eines Kanonikats gelangte, installiert wurde. Daher kam es vor, daß ein eben installierter Kanoniker sogleich Senior wurde, weil er sehr jung erwählt war und lange bis zur installatio hatte warten müssen. Diesem Uebelstande half das Kapitel dadurch ab, daß es im Jahre 1389 bestimmte, daß von nun ab der Tag der installatio maßgebend sein sollte für die Festsetzung des Seniums[1].

Wie schnell nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens das Bewußtsein bei den Domherren geschwunden war, daß sie ein Kirchenamt verwalteten, beweist die schon erwähnte Gründung der zwei Diakonal- und zwei Subdiakonalpräbenden[2], deren Inhaber für die abwesenden Kanoniker die gottesdienstlichen Verrichtungen ausübten. Sie mußten den mit der Präbende verbundenen Weihegrad haben[2].

Noch beredter ist aber ein anderer Fall, daß es nämlich möglich war, daß ein Laie unter die Domherren aufgenommen werden konnte, der durch erhebliche Güterzuwendungen die Einkünfte des Kapitels bedeutend aufbesserte[3].

---

[1] U. E. M. XIX, 38 — 1389 März 31.

[2] U. E. M. XIX, 19, 20 — 1338 Dez. 3.

[3] Cop. 341 f. 88 — 1225 Aug. 13 und eine neue Ausfertigung Cop. 19, no. 4[a] 1231 Juli 31. Es war dies der Ritter Alexander v. Tuchheim, ein Dienstmann des Erzstifts, der das Dorf Kaltenborn mit 22 Hufen samt dem Patronatsrechte und dem Zehnten von den Lebensmitteln und ferner 6 Lehnshufen, die vom Domkapitel zu Lehen gehen sollten, diesem schenkte. Dafür wurde er unter die Pfründner aufgenommen und bezog ein Pfründner-Jahrgeld, das ihm sowohl anwesend als abwesend ausgezahlt wurde. Ja sogar eine Kurie wurde ihm angewiesen, für die er 40 Mark bezahlte, wofür sie ihm auch noch in Stand gehalten wurde. — Diese Aufnahme eines Laienmitgliedes ist ein krasser Beweis dafür, wie schon früh das Bestreben der Kapitularen ihre Einkünfte zu heben, ihre priesterlichen Pflichten ganz in Vergessenheit geraten ließ.

b) Solange die vita com. die Domherren eng verband, bildeten sie eine fraternitas[1], und frater war auch der schlichte Titel, den sie untereinander gebrauchten und mit dem sie bezeichnet wurden. So noch 1064 in der Urkunde, durch die Heinrich IV. dem Kapitel das Dorf Subizi schenkte[2]. Aber schon 1205 finden wir die Bezeichnung venerabiles domini[3]. Allerdings ist das zunächst noch vereinzelt. Der Titel honorabilis dominus[4] oder, etwas erweitert, vir honorabilis dominus[5] herrscht fürs erste noch vor. Daß die Bezeichnung venerabiles domini 1205 nur vereinzelt war, dafür spricht, daß dieser bischöfliche Titel noch 1296 für den Erzbischof Burchard II. angewandt wird[6]. Erst später erhält der Erzbischof den langen Titel reverendus in Christo pater dominus[7]. Der umfangreichste Titel, der Erzbischöfen in Urkunden gegeben ist, heißt folgendermaßen: reverendissimus in Christo pater et dominus noster dominus N. archiepiscopus[8].

4. Ihre Bildung erwarben sich die Magdeburger Domherrn anfangs auf der mit dem Kapitel verbundenen Schule. Schon 972 finden wir den Scholastikus Othrich[9]. Als aber die Universitäten aufblühten, wandten sie sich immer mehr dahin. Seit 1458 wurde ihnen das durch eine Bulle Papst Pius' II. zur Pflicht gemacht[10]. Für die Erfüllung dieser Forderung mußten — sicherlich wenigstens in späteren Jahren —

---

[1] Cop. 2 f. 261 ao. 983—984.
[2] s. S. 15 Anm. 3.
[3] Mülv. Reg. II, 215 und in Hertels Manuskripten.
[4] Cop. 1372 f. 48 — 1268.
[5] U. E. M. LA^{b}, 1 — 1349 Dez. 21.
[6] s. S. 18 Anm. 4.
[7] U. E M XIX, 48 — (1409).
[8] U. E. M LVIII A, 3, 4.
[9] Mülv. Reg. I, 263.
[10] U. E. M XIX, 61 — 1458 Jan. 13. Es ist dieselbe Bulle, in der er anordnet, daß nur Adlige in Magdeburg Domherren werden dürften.

Zeugnisse beigebracht werden[1]. Anderseits war auch päpstlicher Dispens möglich[2]. Solche Zustände, wie sie v. Kauffungen aus Meißen berichtet[3], wo es vorkam, daß Domherren noch nicht einmal schreiben konnten, scheinen in Magdeburg nie geherrscht zu haben.

§ 3. Die Rechte der Domherren.

Die Rechte der vollberechtigten Domherren waren folgende, a) die perceptio praebendae b) stallum in choro c) votum et vox in capitulo. Eine urkundliche Zusammenstellung in dieser Reihenfolge fand ich nicht; aber ich zeigte ja schon (§ 2, 3) wie die Domherren ihre Kapitelstellen nach der Auflösung der vita com. vor allem als Versorgungsanstalt betrachten lernten, und dadurch scheint mir diese Reihenfolge innerlich genügend begründet zu sein.

a) Die Präbenden.

Die Bezeichnung praebenda stammt aus der Zeit des gemeinschaftlichen Lebens. Es ist darunter das zu verstehen, was den Brüdern des Kapitels an Nahrung und Kleidung gereicht wurde[4]. Nach der Auflösung der vita com. bezeichnet man damit das bestimmte Einkommen der Kanoniker in Geld und Naturalien, das der Inhaber der Präbende aus den liegenden Gütern, Zinsen und Zehnten erhielt.

Kurze Zeit nach Aufgabe des gemeinschaftlichen Lebens scheinen die Magdeburger Domherren wenigstens noch die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen zu haben[5]. Gleich die

[1] z. B. U. E. M. XX C, 11 — 1547 Studienzeugnisse für Fr. von Königsmark aus Leipzig und Wittenberg. U. E. M. XX C, 13 für Joach. v. Britzke aus Erfurt.

[2] U. E. M. IV, 33 — 1513 Mai 6. Papst Leo X. dispensiert den Markgrafen Albert von Brandenburg als Domherrn zu Magdeburg wegen seiner anderweitig erlangten Kenntnisse von dem statutenmäßig erforderlichen dreijährigen Studium.

[3] v. Kauffungen Domk. Meißen S. 133.

[4] Reg. Chrod. c. 21 Aquisgr. c. 120. 141.

[5] In der schon erwähnten Urkunde über die Schenkung des Ritters Alexander v. Tuchheim heißt es, daß ihm die Speisung oder der Ertrag dafür gewährt werden solle.

erste sichere Nachricht von den Präbenden[1] zeigt, daß diese schon in ein festes Jahreseinkommen, bestehend aus Geld und Naturalien, umgewandelt waren. Die einzige bestimmte Nachricht über allgemeine, gleiche Naturalienlieferung bringt ein Statut über die Weinverteilung vom 18. Mai 1278[2]. Sicherlich sind aber auch Korn und Brot, das sog. panis praebendalis gereicht worden. Brote sind noch bis an das Ende der hier behandelten Periode wirklich geliefert worden.[3] Aber auch Geld wurde dafür, wie auch für das Getreide ausgezahlt.[4]

---

[1] 18. Nov. 1064 (s. S. 15 Anm. 3) Es heißt dort: ut in eadem villa quinque mansos prepositus Magdeburgensis habeat et exinde prebendem plenam cum omni penso, quod uni canonico debetur . . . persolvat.

[2] Mülv. Reg. III, 278. Es geht daraus hervor, daß jeder Domherr täglich $^1/_2$ stupa guten Würzburger Weines erhielt, und zwar mußte er ihn jeden Morgen durch einen Diener abholen lassen. Bis zum Tage vor Martini wurde dieser alte Wein gereicht. An diesem Tage $^1/_2$ stupa alten Weines und ebensoviel Most. An den hohen Festtagen — z. B. Weihnachten, Ostern, Pfingsten und St. Mauritius — wurde den Domherren süßer, wohlriechender Wein gereicht, und zwar vom Vorabend des Festes bis zu seiner Oktave. Zum Ankaufe dieses Weines war eine bestimmte Summe ausgesetzt.

[3] Cop 26 f. 329 bringt unter dem 12. Dez. 1529 einen Vortrack der Herren des Thumcapittels mit Ihren Becker.

[4] Das Aktenstück A 3 d III, 1 f 34 ^{v} ff. (um 1500) gibt über das verteilte Geld einen guten Ueberblick Ich drucke es daher hier in der Hauptsache ab:

1. Exposita pro corporibus prebendarum
   Die vier Prälaten — Dekan, Scholastikus, Celerarius und Kantor — und die damals anwesenden 23 Kanoniker majoribus praebendis praebendati, schließlich der Vikar sancti Martini erhielten jeder täglich 2 Denare
2. Exposita pro domicellis,
   deren in diesem Jahre 8 anwesend waren und der Vikar sancti Laurentii. Jeder täglich 1 Denar.
3. Exposita pro legendalibus
   Presbytero, dyacono et subdyacono celebrantibus summam missam cuilibet omni die IV denarios.
4. Camerario pro luminibus in dormitorio dominorum

Anfangs bekamen die Domherren auch Kleidergeld[1]. Darüber, ob dieser Brauch auch noch nach der vita com. geübt wurde, fand ich keine Angaben. Ich halte es jedoch für ausgeschlossen und unvereinbar mit der Stellung, die die Kapitularen dann einnahmen.

Außer diesen regelmäßigen Zuflüssen gehörten zur Präbende auch noch Nebeneinnahmen. Wir können sie in regel-

---

qualibet septimana I libram et pro qualibet libra XII denarios.

5. Ecclesiasticis qualibet septimana III denarios pro vino.
6. Talentum dominorum
   Jedem canonicus mit Major-Präbende 1 Talent.
   Dem Vikar S. Martini 2 Talente
   Dem Vikar S. Laurentii 1 Talent
   Den 8 Domizelli je 12 solidi.
7. Exposita pro pane praebendalium
   Jedem Kanoniker mit Major-Präbende 2 Schock 45 Groschen.
   Dem Dekan das Doppelte für die Prälatur
   Den anderen drei Prälaten — Scholastikus, Cellerarius und Kantor — jedem 1 Schock 54 Groschen mehr.
   Dem clausor refectorii 3 Schock 12 Groschen.
   Den 8 Domizellaren und dem Vikar S. Laurentii je 1 Schock 54 Groschen.
   Den Camerarii 2 Mark.
   Den Choralen 5 Schock 25 Groschen.
8. Exposita pro ordeo et avena
   Jedem Domherrn, Prälaten, Domizellaren und dem Vikar S. Laurentii 3 florenos et pro floreno 3 Schock.
9. Ad cappas choralium 2 solidi.

Das Aktenstück A III d III, 2 bringt diese Tabelle für das Jahr 1521, und die Zahlen sind genau dieselben; nur statt 8 Domizellaren sind es dort 9.

[1] Thietm MG. SS. III, 723—871. VI, 43, 825. Presbiteris et diaconibus vestitum suimet 8 siclis, subdiaconibus autem et infantibus 4 adauxit.

Weniger ausführlich auch die Magdeburger Schöppenchronik S. 81 [Schöppenchron.] (Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in 16. Jahrh Bd. VII, 1869 u. Bd. XXVII, 1899).

Beide Stellen beziehen sich auf Erzbischof Tagino (1004—1012).

mäßige und unregelmäßige scheiden. Regelmäßige waren folgende: a) die, die aus der Verwaltung der Obödienzien flossen[1], b) die, die den Ertrag der Nebenämter bildeten (d. h. von den Propsteien der Kollegiatstifter, den Archidiakonaten, den Priesterstellen an außerhalb Magdeburgs liegenden Kirchen) c) die Abgaben, die Prälaten, Archidiakone und andere Domherren zahlen mußten[2]. Die unregelmäßigen Nebeneinnahmen setzen sich folgendermaßen zusammen: a) Aus den zu Anniversarien ausgesetzten Summen[3], b) aus den Summen, die zur Feier bestimmter Feste gestiftet wurden[4], c) aus den Erträgen des zweiten Gnadenjahres (s. § 5). Von den Aufnahmegebühren scheint nichts für die Präbenden verwertet zu sein, denn eine genaue Aufzeichnung der einzelnen Posten erwähnt davon nichts[5]. Daß ein Teil der Strafgelder mit zu den Einkünften der Präbenden zu zählen ist, wie das in Meißen und Halberstadt geschah[6], ließ sich nicht nachweisen.

Obwohl so die Präbenden ganz einträglich erscheinen, klagen doch die Domherren über ihre geringen Einkünfte[7]. Ja, es werden sogar Maßregeln gegen ihre Verschuldung getroffen[8]. Wir können uns schlecht ein Bild von der Höhe ihrer Einkünfte machen, zumal da es ungemein schwierig ist,

---

[1] Ich führte schon S. 18 an, daß ihre Einkünfte in 12 portiones geteilt wurden. Zur Verteilung gelangten aus ihren Mitteln auch Holz, Schweine und anderes. A III a XVII, 1[b] — 1545 März 18.

[2] z. B.: Der Propst mußte jedem Domherrn jährlich 4 Brote liefern (Cop. 12 f. 35 — 1457 März 27).

[3] Cop. 100 f. 11[v] ff. descriptio curiarum claustralium alme Magdeburgensis ecclesie zeigt mehrere Beispiele.

[4] Cop. 100 f. 11[v] ff. U. E. M XIX, 4 nahe am Ende.

[5] Cop. 100 auf den letzten Seiten.

[6] v. Kauffungen Domk. Meißen S. 138. Brackmann Halberst. Domk. S. 15.

[7] Cop. 8 f. 72 Statuta Ecclesiae Magdeburg., quid facere debeat Electus Confirmandus vom 25. Okt. 1325. Dort heißt es an einer Stelle: nos considerantes igitur reditus et proventus . . . praebendarum nostre ecclesie esse adeo tenues et exiles, quod vix sufficiant ad sustentationem cuiuslibet de nostris canonicis . . .

[8] Mülv. Reg. III, 619 — 1289 Apr. 5.

die überlieferten Summen in unsere heutigen Geldwerte umzurechnen. Wahrscheinlich hätten aber die Präbenden gereicht, wenn die Domherren nicht so üppig gelebt hätten. So jedoch läßt es sich begreifen, wenn sie nach dem Besitz mehrerer Präbenden strebten, der sich garnicht selten bei Magdeburger Domherren nachweisen läßt[1]. Auch päpstliche Dispensationen, die die Erlangung mehrerer Pfründen erleichterten, wurden benutzt[2]. Ein Statut des Magdeburger Kapitels, das sich gegen diesen Mißstand wendet, existierte nicht. Daß durch den Mißbrauch päpstlicher Provisionen auch öfter Kinder in den Besitz von Kanonikaten gelangt sind, ist ersichtlich aus einer Bulle Papst Sixtus' IV.[3], in der er ein Statut vom 27. August 1471 bestätigt, das verordnet, daß nie Personen unter 14 Jahren[4] Provisionen oder Konzessionen zu Kanonistaten erteilt werden sollten.

Außer diesen Major-Präbenden, die die canonici capitulares innehatten, gab es am Magdeburger Domkapitel noch zwei Arten von Präbenden a) die maiores praebendae, die die canonici non capitulares innehatten b) die minores praebendae.

a. Die maiores praebendae, die die canonici non capitulares innehatten, waren den anderen Majorpräbenden in ihren Einkünften völlig gleich, nur die Zuflüsse aus den Obödienzien fehlten ihnen. Ein direktes Zeugnis dafür habe ich zwar nicht gefunden; aber da die Einkünfte der Obödienzien in 12 Teile gingen, konnten eben nur die canonici capitulares sich ihrer erfreuen. Außerdem entbehrten die Majorpräbenden der canonici non capitulares des dritten Rechtes der Domherren:

---

[1] Schmidt Papsturkunden II, 15, 42, 66 sind einige Beispiele.

[2] U. E. M. XVI B, 4. Mülv. Reg. III, Nachtr. 759. Mecklenburg. Urkundenb. II no 711.

[3] U. E. M. XIX, 63 — 1484 Apr. 8.

[4] Dieses Alter schreibt später das Tridentinum zur Erlangung einer einfachen Pfründe ohne cura animarum und jurisdictio vor. (Wetzer und Weltes Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der kathol. Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. 2. Aufl. Freibg. . Br. 1882—1903) I, 632 f. [Wetzer u. Welte.]

votum et vox in capitulo wurde ihnen nicht gewährt. Zu der eben behandelten Gruppe von Präbenden gehörten auch die zwei Diakonal- und zwei Subdiakonalpräbenden, die 1338 gestiftet wurden[1], und die beiden 1424 und 1445 eingerichteten Lektorenpräbenden. Ihre Inhaber konnten niemals canonici capitulares werden.

b. Die praebendae minores waren für die domicelli bestimmt. Es gab nur domicelli non emancipati, die noch unter der Gewalt des Scholastikus standen. Emanzipiert, d. h. aus der Gewalt des Scholastikus entlassen werden konnten die domicelli erst, wenn sie eine Majorpräbende erlangt hatten[2]. Diese emancipatio war vielfach ein feierlicher Akt. Ueber den Hergang im Magdeburger Kapitel habe ich keine Angaben gefunden. Selbstverständlich hatten auch diese Präbenden ihre regelmäßigen aus dem von der Propstei verwalteten Präbendalgut fließenden Einnahmen. Aber auch unregelmäßige Zuflüsse sind zu verzeichnen, indem auch ihnen bei besonderen Stiftungen und in Testamenten etwas zugedacht wurde[3].

Canonici capitulares konnten die Domherren erst allmählich werden. Sie mußten zuerst die Schule besuchen oder später drei Jahre studieren. Sie waren dann scholares oder domicelli non emancipati und genossen als solche die Einkünfte einer kleinen Präbende, sobald sie durch Wahl in das Kapitel aufgenommen waren. Bei dieser Aufnahme mußten sie einen feierlichen Eid schwören, daß sie sich an alle Gewohnheiten, die das Kapitel bisher bewahrt habe, auch nach ihren Kräften halten wollten[4]. Nach geraumer Zeit konnten

---

[1] Cop. 26 f. 252.

[2] U. E. M. XIX, 48 — (1409).

[3] U. E. M. XVIII, 2a. Mülv. Reg. II, 740.

[4] Cop. 100 f. 187^{v}: Juramentum, quod facit scholaris canonicus super altare maius, cum primo in canonicum elegitur.

Ego N. ab hoc die inantea omnes consuetudines istius ecclesiae, ad quam electus sum in canonicum et confratrem, bonas et honestas et hactenus conservatas in ea et in futurum servandas

sie dann eine Majorpräbende als canonici non capitulares erhalten. Gleichzeitig mit Erlangung einer solchen wurden sie emanzipiert. Es gab also anfänglich im Magdeburger Kapitel keine domicelli emancipati mit Minorpräbenden; aber auch ihr Vorhandensein läßt sich später nachweisen[1]. Schließlich wurden sie dann als vollberechtigte Kanoniker in das eigentliche gremium capituli mit allen Rechten aufgenommen. Sie mußten dazu mindestens 18 Jahre alt sein und zum Empfang der heiligen Weihen bereit und fähig, sobald sie das für die einzelnen ordines vorgeschriebene Alter erreicht hatten[2]. Auch hierbei mußten sie einen Eid schwören, in dem sie versicherten, dem Kapitel Gehorsam zu leisten, ihre Pflichten zu erfüllen und mitzuhelfen, dem Erzbischof gegenüber die Rechte des Kapitels zu wahren[3]. Diese Aufnahme unter die

---

pro meis viribus volo servare. Sic me deus adiuvet et [omnes sancti eius] von späterer Hand verbessert in sancta dei Ewangelia.

[1] Schmidt Papsturk. II, 216 no 784 — 1366 Nov. 27. Die Inhaber der Präbenden kann man also folgendermaßen teilen:

1. Besitzer der Majorpräbenden
   a) canonici capitulares.
   b) canonici non capitulares.
2. Besitzer der Minorpräbenden.
   a) domicelli emancipati.
   b) domicelli non emancipati (pueri canonici).

[2] U. E. M. XIX, 48 — (1409).

[3] Cop. 100 f. 187^{v}. Ego N. ab hoc hora in antea omnes consuetudines ecclesie Magdeb. licitas, bonas et honestas attenus servatas et in futurum servandas pro meis viribus volo servare et secreta capituli eius non prodere, obedier ciam capitulo, regimen et bonum ipsius ac ecclesie non impediam neque turbem sed fideliter promovebo, canonicatus prebendeque meorum offitia seu onera consueta et alias debita faciam et servem statuta statuendaque per capitulum servabo et, sique dubia circa priora sint seu inciderint, capituli diffinicioni stabo. Sic me deus adiuvet et omnes sancti et eius ewangelia.

Item juro quod non velim consentire in Capitulo nec extra, quod dominus noster Magdeburgensis pro tempore existens census, redditus et emolimenta de sartaginibus et thuguriis suis et etiam de quarta parte schot; in oppido hallis provenientes et proveniencia

vollberechtigten Kanoniker war jedoch an drei Bedingungen geknüpft, die vorher erfüllt sein mußten. Es waren dies 1. die Erledigung der beiden Gnadenjahre 2. zweijähriges Wirken als magister fabricae 3. eine einhalbjährige Residenz[1].

Nun durften sie auch Archidiakonate, Prälaturen und andere Kapitelwürden annehmen und hatten an den Erträgen der Obödienzen teil.

Das Pfründenwesen hatte sich entwickelt mit der Auflösung der vita. com. Solange sie bestand, wohnten, aßen, und schliefen die Kanoniker zusammen.[2] Nun, da sie ihre getrennten Einkünfte erhielten, wohnten sie auch getrennt in den Kurien, die unbedingt zur Präbende gehörten. Das Magdeburger Kapitel hatte Ende des 15., Anfang des 16. Jahrhunderts ihrer 28, die alle in der Stadt oder wenigstens in ihrer unmittelbaren Nähe lagen. Nur zwei von ihnen waren an ein bestimmtes Amt gebunden, die des Propstes und Dekans. Für alle übrigen wurde der neue Besitzer nach dem Tode des alten durch die Option bestimmt.[3] Er übernahm

---

aut ipsas sartagines, thuguria et quartam partem schoti ac etiam castrum Querforde cum oppido necnon omnia et singula bona adhoc pertinentia, attinentia vel spectantia alicui vel aliquibus perpetue vel sub reemptione vendere, impignorare, in feudum dare, dando vel alioquovis modo alienare valeat Sic me deus adiuvet et omnes sancti et eius ewangelia.

[1] Cop. 13 f. 100.

[2] Reg. Chrod. c. 3, 4, 21, 23. Reg. Aquisgr. c. 117, 120 ff.

[3] Der Hergang bei der Option ist folgender: Die sämtlichen Kapitularen versammeln sich, ob sie eine Kurie besitzen oder nicht. Darauf werden sie dem senium nach, beim Senior beginnend, gefragt, ob sie die vakante Kurie haben wollten. Wollte sie jemand übernehmen, der schon eine besaß, so mußte er auf diese verzichten. Sie selbst wurde auf dieselbe Art und Weise wieder besetzt. Geriet man bei der Fragestellung an einen Kapitular, der noch keine Kurie besaß, so mußte dieser sie übernehmen. Andernfalls ging er dauernd irgend welchen Anspruches auf eine solche verloren (Cop. 26 f. 203).

Die Quelle für die Nachricht, daß die Kurien per optionen vergeben wurden ist Cop. 100 f. 11 v ff.

sie aber nicht kostenlos, sondern kaufte sie von den Testamentsvollstreckern des letzten Besitzers.[1] Damit hatte er aber auch volles Verfügungsrecht über seine Kurie erworben. Nur mit seiner Zustimmung durfte das Kapitel etwas darin und darüber verfügen.[2] Selbstverständlich mußte der Besitzer sein Haus auch in Ordnung halten. Wurde es ohne sein Verschulden schadhaft, so daß er es zur Reparatur verlassen mußte, wurde ihm eine Entschädigung gezahlt.[3] Für den Fall, daß die Kurie durch die Nachlässigkeit des Bewohners in Verfall geriet, habe ich keine Vorschriften gefunden. Aber die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß wie in Meißen[4] der Besitzer dann auf eigene Kosten die Ausbesserung vornehmen mußte.

Natürlicherweise mußten sich die Domherren zur Instandhaltung ihrer Kurien und zu leichterer Befriedigung auch in ihren sonstigen seit Auflösung der vita com. erhöhten Ansprüchen eine Dienerschaft halten. Bezeugt ist sie uns in dem schon behandelten Weinverteilungsstatut.[5]

---

[1] Es wurde aber niemals ein Preis bezahlt, der vollkommen dem Werte der Kurie entsprach. Es wurde gewissermaßen nur das Besitzrecht erkauft. Von dem Rest war der Käufer verpflichtet, jährlich einen Teil als Memoiriengeld für irgend einen Domherren — oft ist es der letzte Besitzer — oder zur Hebung des Festes eines Heiligen zu bestimmen. Mit fünf Kurien war je eine Kapelle verbunden, mit einer sogar zwei. In einem dieser Fälle wird von einem Teil des Ueberschusses des Wertes gegenüber der Kaufsumme dem rector capellae ein Fixum gewährt.

Die Preise für die Kurien schwanken von 36 bis 158 Florenern. Für die größte Mehrzahl wurden 71 flor. bezahlt.

[2] U. E. M. XIX, 9 — (1260).

[3] Soweit ich nicht andere Quellen angegeben habe, ist alles, was ich über die Kurien geschrieben habe, ersichtlich aus der descriptio curiarum claustralium in Cop. 100 f 11^{v}ff. Diese stammt aus dem Anfang des 16. Jh., was sich an der Hand der genannten Domherren in Stockhausens Series feststellen ließ.

[4] v. Kauffungen Domk. Meißen S. 142.

[5] S. 24 Anm. 2.

b. Die anderen Rechte der Domherren.

Das zweite Recht neben der Präbende war das des stallum in choro, das Anrecht auf einen Platz im Chor. Dort saßen außer den mit großer Präbende begabten Kanonikern noch der Erzbischof und die beiden summi vicarii.[1] Die Domherren saßen auf beiden Seiten des Chores dem senium nach, und zwar saß auf der einen Seite als erster der Propst, auf der andern der Dekan.[2] Wo die Inhaber der praeb. minores und die Vikare sich aufhielten, habe ich nicht feststellen können. Aber wahrscheinlich war es ähnlich wie in Meißen und Halberstadt, daß sie im Schiffe der Kirche standen.[3]

Das dritte Recht der vollgültigen Kanoniker, votum et vox in capitulo, hatten nur die canonici capitulares mit Majorpräbende und außer ihnen Propst und Dekan; diese letzteren auch, wenn sie noch nicht in den Besitz einer Majorpräbende hatten gelangen können.[4] Domherren, die nicht anwesend waren, konnten durch einen Vertreter (procuratore nomine) ihre Stimmen abgeben lassen.[5] Da ja allgemein im Magdeburger Domkapitel die Rangordnung nach dem Senium bestimmt wurde, wird dessen Reihenfolge auch bei Abstimmungen innegehalten sein, d. h. Propst und Dekan stimmten zuerst und dann die anderen Domherren, beim Senior beginnend, der Anciennität nach. Ueber eine Verpflichtung der Abgabe der Stimmen, z. B. bei der Wahl des Bischofs, Propstes, Dekans und der anderen Dignitäre, habe ich keine Angaben gefunden. Aber das Beispiel von Stimmvertretung, das ich soeben in Anm. 5 zitierte, macht eine solche Bestimmung äußerst wahrscheinlich, da es sich gerade hier um den Bericht über die Wahl eines Dekans handelt.

---

[1] U. E. M. XIX, 49 — 1409 Apr. 30.

[2] Stockhausens Series: ao 1405, 1420, 1422 u. a.

[3] v. Kauffungen Domk. Meißen S. 144.
Brackmann Halberst. Domk. S 18—19.

[4] Ein Fall, daß ein Domprobst anfangs nur eine Minorpräbende hatte, ist bezeugt (Schmidt Papsturk. II, 216 no. 784).

[5] Ein Beispiel. Geschichtsbl. XXIV, 261.

Außer diesen drei Hauptrechten standen den Domherren noch einige Ehrenrechte zu. Daß sie täglich mit Ausnahme der Fasten die Dalmatika, an den hohen Festtagen aber Sandalen tragen durften, erwähnte ich schon (S. 18). Außerdem konnten sie den schon besprochenen Titel beanspruchen (§ 2, 3b), schließlich rangierten sie vor dem übrigen Klerus der Provinz.[1]

§ 4. Die Pflichten der Domherren.

Den ausgedehnten Rechten der Domherren standen auch Pflichten gegenüber, die durch ihre Stellung als Geistliche bedingt waren:

Die vornehmste Pflicht der Domherren war das divinum officium, das ja auch schon die reg. Chrod. verlangt[2]. Dort zerfällt es in den Chordienst und die Teilnahme am capitulum. Hier tritt an die Stelle des letzteren die missa conventualis. In der Erfüllung dieser gottesdienstlichen Pflichten wechselten die Kanoniker alle Woche ab. Der amtierende Bruder wurde danach hebdomadarius genannt. Er hatte die Messe zu lesen und das Chorgebet zu leiten. In der Magdeburger Kirche waren über die Person des hebdomadarius folgende besonderen Bestimmungen getroffen[3]: Er mußte

1. ein canonicus capitularis sein
2. mindestens die Subdiakonatsweihe haben
3. in der Nacht, ehe er amtlich fungierte, im dormitorium[4] geschlafen und
4. die hora matutina — die in die Nacht fällt — besucht haben.

Als Chrodegang seine regula in Metz einführte, war der Wunsch, die Erfüllung des officium zu sichern, ein wichtiger

---

[1] z. B. Mülv. Reg. I, 1163, 1170, 1180. Nur die Suffraganbischöfe und der Abt vom Kloster Berge rangieren vor ihnen.

[2] reg. Chrod. c. 5—8.

[3] U. E. M. XIX, 50 — 1412 März 17.

[4] Wir haben hier noch einen Rest der vita com.

Beweggrund dafür[1]. Mit der Auflösung der vita com. jedoch und dem dadurch herbeigeführten Zurücktreten des priesterlichen Amtes ließen sich die Domherren auch in der Erfüllung ihrer vornehmsten Pflicht Nachlässigkeiten zu Schulden kommen. So wurden denn, um sie zur Pflichterfüllung anzuspornen, tägliche Distributionen für die im Chor Anwesenden verordnet[2]. Dadurch wurde wohl erreicht, daß alle Domherren zum Chordienst erschienen; aber ihr Benehmen dabei muß vielfach der Feierlichkeit des Gottesdienstes so wenig entsprochen haben, daß am 25. Juni 1451 der päpstliche Legat Kardinal Nikolaus de Cusa ein besonderes Statut darüber erließ[3]. Er verbot darin auch einen anderen Mißbrauch, der die Weihe des Gottesdienstes allerdings stark beeinträchtigt haben muß, nämlich die Verteilung der Präsenzgelder inter divina et in choro.

Die persönlichen Anforderungen an den hebdomadarius wurden ebenfalls herabgeschraubt, indem von 1412 ab auch canonici non capitulares das officium divinum verwalten konnten. (Anm. 3 S. 33.) Aber all diese Erleichterungen und Vergünstigungen halfen nichts. Durch Abwesenheit der Domherren wurde der Gottesdienst schließlich so vernachlässigt, daß zu seiner regelmäßigen Ausübung jene schon erwähnten zwei Diakone und zwei Subdiakone eingesetzt werden mußten.

Neben den durch ihre Rechte bedingten Pflichten und außer dem divinum officium hatten die Domherren noch folgende Verpflichtungen: Sie mußten bestimmte Abgaben beim Eintritt in das Kapitel und beim Aufrücken in höhere Präbenden und auch aus den Erträgen derselben zahlen[4]. Außerdem mußten sie gewisse Wanderämter des Kapitels

---

[1] Huller S. 113.
[2] Bezeugt durch U. E. M. XVI A, 26 — 1451 Juni 25.
[3] U. E. M. XVI A, 26.
[4] U. E. M XIX, 31—33 — 1347 Juni 26.
U. E. M. XIX, 19, 20 — 1338 Dez. 3.

übernehmen. Es waren dies z. B. die Aemter des magister fabricae, der clavigeri und andere[1].

Zur Zeit der vita com. war es etwas Selbstverständliches, daß jeder frater anwesend war, Residenz hielt; aber ich zeigte schon, wie gerade durch ihre Versäumnis auch alle anderen Pflichten vernachlässigt wurden.

Von Anfang an war es möglich unter triftigen Gründen eine zeitweise Erlaubnis zur Entfernung aus der Stadt zu erlangen, und zwar durch den Dekan. Schon Thietmar berichtet darüber[2]. Hatte ein Kanonikus diese Erlaubnis, so genoß er auch für die Zeit seiner Abwesenheit seine Einkünfte ungeschmälert weiter. Entfernte er sich aber ohne besondere Genehmigung des Dekans, wurden sie ihm entzogen. Ob ganz, ob nur zum Teil, bleibt ungewiß. Ohne weiteres war die Abwesenheit entschuldigt für die Zeit des persönlichen Dienstes bei einem Bischof[3] und des Studiums an der Universität[4]. Im 13. Jahrhundert wurde noch so großer Wert auf die Innehaltung der Residenz gelegt, daß niemand aufgenommen zu werden brauchte, von dem das Kapitel schon von vornherein annehmen durfte, daß er dieser Pflicht nicht nachkommen wollte oder könnte[5].

Wie sich nun der Verfall der Residenz weiter entwickelte, läßt sich aus den Quellen nicht ersehen. Sicherlich ist das Endresultat das, daß die canonici capitulares die Pflicht der Residenz fast ganz von sich wälzten und sie in der Hauptsache den canonici non capitulares überließen, die eine bestimmte Zeit strengster Residenz halten mußten, um überhaupt unter die canonici capitulares aufgenommen zu werden[6].

---

[1] Cop. 13 f. 100.

[2] Thietm. MG. SS. III, 819. VI, 31. licentiam abeundi a decano postulavi . . Thietmar war seit 989 Domherr in Magdeburg.

[3] U. E. M. XIX, 45 — 1396 Apr. 6.

[4] Schmidt Papsturk. II, 226.

[5] U. E. M. XIX, 6 — 1249 März 7.

[6] A 3 a XVII, 1[b]. Cop. 13 f. 100.

Ob für die Magdeburger Domherren wie in Meißen und Halberstadt[1] der Zwang bestand, für die Zeit ihrer absentia, einen Stellvertreter (procurator) zu ernennen, läßt sich nicht feststellen, wohl aber, daß dieser Brauch überhaupt angewandt wurde. Auch das ist mit Sicherheit zu bestimmen, daß dann der procurator vollberechtigter Domherr war[2].

§ 5. Besetzung und Erledigung der Domherrnstellen.

Während der Zeit der vita com. wurden die Bewerber um eine Domherrnstelle erst aufgenommen, wenn sie, wie es die reg. Aquisgr. vorschrieb,[3] eine Prüfungszeit zur Zufriedenheit des Bischofs und des Propstes im Kreise der Kanoniker verlebt hatten. Von einer derartigen Vorschrift im Magdeburger Kapitel habe ich nichts finden können. Nur das habe ich festgestellt, daß hier anfangs noch das enge, patriarchalische Verhältnis zwischen dem Bischof und seinen Klerikern herrschte, das aus der reg. Chrod. und der reg. Aquisgr. herausklingt. Dafür ist mir ein Beweis, daß sich der Erzbischof Gero (1012—1023) gegen Stiftung von 10 Hufen Landes in das Kapitel aufnehmen ließ.[4]

Dies ist die einzige Nachricht aus der Zeit der vita com. Die urkundlichen Zeugnisse über Besetzung der Kapitelstellen stammen alle erst aus der Zeit nach ihrer Auflösung.

Bei ihrer Durcharbeitung bekommt man aber ein ganz anderes Bild von den Verhältnissen, als Schum davon entwirft[5]. Er stellt sie so dar, daß in Magdeburg bei der Besetzung der Präbenden im allgemeinen gemeinschaftliche Entscheidung von

---

[1] v. Kauffungen Domk. Meißen S. 52. Brackmann Halberst. Domk. S. 24.

[2] Geschichtsbl. XXIV, 261.

[3] reg. Aquisgr. c. 118.

[4] Hoffmann Magdeburg I, 50.

[5] W. Schum Ueber die Stellung des Kapitels u. der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrh. In den histor. Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886 [Schum, Kapitel u. Laienbevölkerung] S. 400 Anm. 6.

Kapitel und Bischof gegolten habe. Es ist dies ein Irrtum, der sofort verständlich wird, wenn man bedenkt, daß Schum Urkunden und Akten zu seiner Arbeit fast garnicht benutzt hat.

In Wirklichkeit war die gemeinschaftliche Entscheidung von Bischof und Kapitel eine Ausnahme. Tatsächlich ist die Sachlage folgende: Wenn ein neuer Kanoniker gewählt werden sollte, versammelten sich die Domherren zu diesem Zwecke.[1] Der Erzbischof wurde nicht gerufen; kam er aber, so wurde er zugelassen, ohne jedoch irgendwelches Stimmrecht zu haben.[2] Diese Besetzung ausschließlich durch das Kapitel war auch Vorschrift für die von Erzbischof Otto eingerichteten 15 Präbenden (§ 2,2).

Die Rechte des Bischofs bei der Besetzung der Domherrnstellen waren folgende: Erstens stand ihm die Kollation zweier Majorpräbenden zu, deren einer Inhaber rechts, der andere links auf dem Chore saß.[3] Aber auch das Besetzungsrecht dieser beiden Stellen hat das Kapitel dem Erzbischof streitig gemacht. Mit welchem Erfolg bleibt ungewiß.

Weiter hatte der Erzbischof für die im Jahre 1338 gestifteten zwei Diakonal- und zwei Subdiakonalpräbenden das Präsentationsrecht, das darin bestand, daß er dem Kapitel eine geeignete Person vorschlug, die die Domherren dann wählten.[4] Es ist leicht ersichtlich, daß dieser Modus sehr geeignet war, dem Willen des Kapitels Geltung zu verschaffen; denn es konnte ja

---

[1] Bei dieser Wahl hatte der Propst kein Stimmrecht.
U. E. M. XIX, 31—33 — 1347 Jan. 26.

[2] Es liegt ganz in der Natur der Sache, daß manche Bischöfe sich diese Gelegenheit zu Nutze machten, um die Wahlen zu beeinflussen. Ein Statut, das sich gegen derartige Uebergriffe wendet, ist hier die Quelle.
Cop. 8 f. 72 — 1325 Okt. 25.

[3] U. E. M. XIX, 55 — 1415 Apr. 23. Diese Urkunde ist ein Notariatsinstrument über eine Appellation Erzbischof Günthers an den päpstlichen Stuhl und das Konzil zu Konstanz. Es führt darüber Klage, daß ihm die Besetzung einer dieser beiden Stellen streitig gemacht würde.

[4] U. E. M. XIX, 19, 20 — 1338 Dez. 3.

doch einfach die Wahl des Präsentierten verweigern, wenn ihm dieser nicht genehm war.

Wägen wir noch einmal die Rechte des Bischofs und des Kapitels gegeneinander ab, so erkennen wir, daß die des Kirchenfürsten doch recht beschränkt waren, das Kapitel dagegen den Auschlag gab.[1] Und selbst da, wo die Rechte des Erzbischofs ganz gesichert erscheinen, wollte die Korporation der Kanoniker sie ihm streitig machen.

Groß war aber der Einfluß des Metropoliten auf die Belehnung der Domherren mit außerhalb des Kapitels liegenden Benefizien, z. B. mit den Pfarreien verschiedener Parochialkirchen, bestimmten Dignitäten in den Kollegiatstiftern und den Archidiakonaten. Sie waren ganz von seiner Kollation abhängig.[2]

Wir sahen, daß jeder Kanoniker vom Kapitel gewählt wurde. Hatte er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wahl seine Aufnahme unter die Kanoniker erwirkt, so verfiel die Gültigkeit der Wahl.[3] Daß der Erwählte zunächst eine Minorpräbende erhielt und erst allmählich zur Majorpräbende aufrückte, behandelte ich schon (§ 3a).

Zur Aufnahme in das Kapitel mußten bestimmte Bedingungen erfüllt sein.

Der eligendus mußte sein:

1. mindestens 10 Jahre alt,
2. vollkommen frei von irgend welchen körperlichen Fehlern
3. adliger und ehelicher Geburt (§ 2,1),
4. durfte er mit keinem der schon residierenden Domherren mütterlicher- oder väterlicherseits irgendwie verwandt sein,[4]

---

[1] Auf die Respektierung dieses Rechts legte das Kapitel den größten Wert und wendete sich mit aller Macht gegen die Erzbischöfe, sobald sie sich Uebergriffe erlaubten. Das zeigt bes. der Streit mit dem Erzbischof Konrad II. (1266—1277), als dieser dem Magister Richardus zum Dank dafür, daß er ihm das Pallium aus Rom geholt hatte, eine Präbende verlieh (s. Wolter, Magdeburg S. 32).

[2] Cop. 8 f. 72 — 1325 Okt. 25.

[3] U. E. M. XIX, 31—33 —1347 Jan. 26.

[4] U. E. M. XIX, 48 — (1409).

5. mußte er sich die nötige Bildung erwerben (anfangs auf der Domschule, später durch dreijähriges Studium auf einer Universität § 2,4).

Für endgültig vollzogen galt die Aufnahme jedoch erst, wenn der electus seine Aufnahmegebühren, die „Statutengelder", gezahlt hatte. Bis er canonicus capitularis wurde, hatte er drei Mal derartige Summen zu zahlen:

1. bei der Wahl,
2. wenn er die Minorpräbende erhielt,
3. wenn er canonicus capitularis wurde.[1]

---

[1] Ueber die Höhe der Aufnahmegebühren gibt Aufschluß Cop. 100 – (1503—1668). Unter der Ueberschrift: De Statutis dandis in ecclesia Magdeburg. bringt es folgende Angaben (die ich hier besonders geordnet habe):

I. Quilibet electus in sua receptione tenetur dare:

5 marcas et 1 ferton.	magdbg. warandie pro vinalibus
1 marcam	camerariis
6 marc. et 1 ferton.	

De quibus dat Capitulum Camerariis suis 4 floren. ren.

Ultra praescripta electi tenentur dare 1 floren. ren. pro offertorio ad altare, quem Subcustos recipit et 3 solid. magd. warandie advocato Capituli.

(Das offertorium ist ein längliches Tuch, in das die Abendmahlsgeräte gewickelt wurden).

II. Cum autem electi ad minores praebendas pervenerunt, tunc tenentur dare Camerariis 4 floren. ren.

III. Canonici Capitulares et isti duo Canonici praebendis sacerdotalibus praebendati tenentur in suis receptionibus dare.

20 marc.	war. magd.	ad fabricam eccles.
10 „		pro cappa
5 „	1 fert.	pro vinalibus
5 „		pro vestitu Camerariis capituli
2 „		eisdem pro laboribus consuetis
42 marc.	1 fert.	

Außerdem

1 flor. ren. ad altare pro offertorio, quem recipit Subcustos ecclesie.

3 solid. magd. war. advocato Capituli.

1 quartale cerevisie Czerwestenensis choralibus.

Dieser Brauch ist zwar dem kanonischen Rechte zuwider;[1] er wurde auch in Magdeburg am 24. Juni 1451 durch den päpstlichen Legaten Kardinal Nikolaus de Cusa verboten.[2] Ich habe aber nicht feststellen können, daß dieses Verbot irgendwelche Wirkung gehabt hätte.

Eine große Rolle spielte bei der Aufnahme in das Magdeburger Domkapitel zeitweise auch das schon erwähnte Sandalenprivileg (§ 2,2), wie ich es kurz nennen will. Dieses Privileg führte nämlich dazu, daß das Kapitel niemand aufnehmen wollte, der nicht mit Sandalen zum Priester ordiniert sei. Dagegen wendet sich eine Bulle Papst Innozenz' II. vom 8. März 1140, in der er anordnet, daß auch andere würdige Priester aufgenommen werden sollten.[3] Aber diese Bulle scheint wenig Wirkung gehabt zu haben. Denn schon am 8. März 1207 mußte Innozenz III. den Bischöfen von Halberstadt und Merseburg, sowie den Brüdern von St. Johann zu Berge bei Magdeburg auftragen, dem Domkapitel zur Pflicht zu machen, auch andere geeignete, würdige Personen aufzunehmen.[4]

2. Neben diesem gewöhnlichen Modus der Präbendenbesetzung gab es noch zwei Wege in den Besitz einer Domherrnstelle zu gelangen: a) via permutacionis, b) durch päpstliche Provision.

IV. Besondere Gebühren bezahlten die zwei Subdiakone und die zwei Diakone.

Quattuor canonici noviter instituti tenentur . . . dare.

5 marc.		pro cappa
5 „	et 1 fert.	pro vinalibus
2 „		camerariis pro laboribus consuetis
12 marc.	1 fert.	

Außerdem

1 flor. ren. pro offertorio . . . quem recipit Subcustos

1 quartale cerevisie Czerwestenensis choralibus.

[1] Huller S. 109.

[2] U. E. M. XVI A, 32.

[3] Mülv. Reg. I, 1146.

[4] Mülv. Reg. II, 278.

a) Für die Erlangung einer Domherrnstelle durch Tausch sind mir zwei Beispiele bekannt geworden.[1] Beide Male liegen die Verhältnisse so, daß ein Kanoniker mit einem Vikar tauscht. In beiden Fällen wechseln die Tauschenden nicht nur die äußere Stellung, sondern auch die Präbenden. Erlangten Tauschende zunächst eine Minorpräbende, so folgten sie im senium allen denen, die sie vor ihnen erlangt hatten. Auch die Statutengelder mußten sie zahlen.[2]

b) Die Päpste haben mit ihren Provisionen[3] häufig die regelmäßige Besetzung der Präbenden gestört. Erst unter Alexander III. (1159—1181) bemerken wir die Anfänge dieser päpstlichen Reservatrechte. Schon Innozenz IV. (1253—1254) beutet sie so unerhört aus, daß sich das Magdeburger Kapitel bei ihm beschwert und um Abhilfe bittet. Der Erfolg sind zwei Bullen[4] dieses selben Papstes, in denen er versichert, daß das Magdeburger Kapitel nicht gezwungen sein sollte, wider seinen Willen und seine Statuten Kapitularen aufzunehmen, auch nicht auf Grund von päpstlichen Briefen.

Für das XIII. Jahrhundert finde ich dann nur noch zwei Provisionsurkunden.[5] Dagegen sind sie sehr häufig im XIV. Jahrh. Für die Zeit von 1308—1371 liegen 17 solcher Fälle vor.[6] Davon fallen allein sechs in die Regierungszeit Clemens' VI. (1342—1352) und zwar in die Jahre von 1343—1348.

Es ist klar, daß das Kapitel, erbittert durch diese häufigen Eingriffe in seine Rechte, sich diesen widersetzte. Aber das

---

[1] U. E. M. XX C, 3 — 1412 Aug. 3.
U. E. M. XX C, 5 — 1460 Dez. 11.
[2] U. E. M. XIX, 48 — (1409).
[3] Ueber die geschichtl. Entwicklung dieser Reservatrechte s. Hinschius III, 113 ff. und Huller 96 ff.
[4] 1. U. E. M. XIX, 8 — 1248 Okt. 5
2. U. E. M. XIX, 6 — 1249 März 7.
[5] Mülv. Reg. II, 1609 — 1264 Juni 20
„ „ III, 244 — 1296 Okt. 23.
[6] Schmidt Papsturk. I, 66, 163, 187, 191 etc.

bekam ihm bisweilen schlecht; denn Exkommunikation und Suspension waren die Folge.[1]

So griff es denn schließlich zu einem anderen Mittel, um sich vor Nachteilen zu sichern. Es ließ sich nämlich von den Providierten Schadlosverschreibungen ausstellen, d. h. der betreffende Kapitular mußte versprechen, für seine Präbende allen geistlichen oder weltlichen Schaden zu tragen, der dadurch entstände, daß sie ihm übertragen sei. Wenn das Kapitel aber so bedrängt würde, daß es ihn mit Recht nicht bei seiner Präbende belassen könne, wolle er verzichten.[2]

Auch das ius primarium precum, das den Kaisern zustand, ist ausgeübt worden. Allerdings ist nur eine derartige Urkunde von Karl V. vorhanden.[3]

3. War eine der Domherrenstellen auf irgend eine Weise erledigt, so rückte der dem senium nach folgende Kanoniker auf.

Vor ihrem Tode pflegten die Domherren ein Testament zu machen, das gewöhnlich irgendwelche Bestimmungen zu Gunsten des Kapitels enthielt In diesem Testament gaben sie auch sogleich die Testamentsvollstrecker an, und zwar immer ihrer vier, unter denen ein Vikar war.[4] Es sind leider nur sehr wenige Testamente von Domherren erhalten; aber die Vollstrecker sind auch anderweitig sehr oft erwähnt. Sie werden bezeichnet mit salamanni, executores ultimae voluntatis, testatores, testamentarii. Diese Salamannen mußten nach den Vorschriften des Testaments den letzten Willen des Verstorbenen durchführen und dann dem Kapitel eine Abrechnung vorlegen. Stimmte diese, so bekamen sie eine Quittung[5]. Dafür, daß an

---

[1] U. E. M. XVI B, 11 — 1344 Nov. 29
U. E. M. XVI B, 15, 16 — 1360 Sept. 18.

[2] U. E. M. XX C, 1 — 1393 Aug. 6
U. E. M. XX C, 2 — 1395 Febr. 2.

[3] U. E. M. XX C, 10 — 1522 Febr. 24.
Das ius prim. prec. beruht darauf, daß die deutschen Kaiser in jedem Stift die erste nach ihrem Regierungsantritt freiwerdende Präbende besetzen durften.

[4] U. E. M. LVIII B, 1.

[5] U. E. M. LVIII B, 2.

einem Testament nichts geändert werden konnte, wurde dadurch gesorgt, daß bei seiner Abfassung Zeugen oder später ein Notar zugegen waren.[1]

Ueber die Bestimmungen in den Testamenten kann ich nur das eine mit Sicherheit sagen, daß jedesmal eine gewisse Summe zum Anniversar des Verstorbenen festgesetzt wurde.[2]

4. Bei dem Tode eines Domherrn genossen seine Erben und Testamentarier die Vergünstigung des sog. Gnadenjahres (annus gratiae), d. h. sie bezogen noch ein Jahr lang die Einkünfte des Verstorbenen. Am 10. März 1274 aber setzte das Kapitel fest, daß es von nun ab zwei Gnadenjahre geben solle. Die Einkünfte des ersten Jahres sollten nach wie vor den Erben und Salamannen des Verstorbenen zufallen, die des zweiten zur Hälfte dem Kapitel zur Verbesserung der Präbenden, zur Hälfte dem Kirchenbauamt (fabrica).[3] Starb innerhalb des Gnadenjahres eines abgeschiedenen Domherrn auch dessen Nachfolger, so genossen die Erben dieses Nachfolgers die Einkünfte seiner Präbende nach seinem Tode genau so lange, wie er sie innegehabt hatte. Es mußte jedoch zuvor das Gnadenjahr des Vorgängers abgelaufen sein.[4]

Seit dem 8. Sept. 1564 gab es ein Statut, das festsetzte, in welcher Weise das Gnadenjahr in Geld abzulösen sei[5]. Es wurde darin der Tag des Apostels Jakobus (25. Juli) als Ende des laufenden und Anfang des neuen Jahres festgesetzt. Starb ein Kanoniker, der aller Einkünfte teilhaftig oder doch wenigstens zu ihrem Empfang berechtigt war, vor dem Feste oder bis 10 Uhr abends an diesem Tage, so erhielten seine Erben und Testamentsvollstrecker vom Domkapitel aus den

---

[1] U. E. M. LVIII B, 1 — (1310) Zeugen.
U. E. M. LVIII B, 5 — 1588 Okt. 18 Notar

[2] Außer den ganz wenigen Testamenten erwähnen andere Urkunden das häufiger z. B.
U. E. M. XVIII, 17 und 23.

[3] Mülv. Reg. III, 136.

[4] Cop. 56 f. 48 — 1268.

[5] A 3 a XVII, 1[b].

Einkünften von Egeln[1] und Wolmirsleben[2] 600 Taler bis zu einem bestimmten Termine ausgezahlt. Starb aber ein Domherr nach 10 Uhr abends oder nach dem Feste, so zahlte das Kapitel 900 Taler aus, weil er dann für das begonnene Jahr die Einkünfte von den genannten Orten noch nicht genossen hatte.

Aehnliche Bestimmungen brachte das Statut auch für die jüngeren Kanoniker. Wenn einer von ihnen an den erstgenannten Terminen starb, so erhielten seine Erben 200 Taler, erfolgte der Tod aber an einem der zweiten Termine, so wurden 300 Taler ausgezahlt.

Erwähnen muß ich noch, daß der päpstliche Legat Kardinal Nikolaus de Cusa im Jahre 1451 in derselben Urkunde, durch die er die Erhebung von Aufnahmegebühren verbot, sich gleichfalls gegen das in Magdeburg übliche doppelte Gnadenjahr wandte[3]. Er verwarf es jedoch nicht ganz, sondern forderte, daß drei Jahre hindurch je ein Drittel der Einkünfte an das Kapitel abgeführt würde, und auch nur dann, wenn es nötig sei. Er scheint mit dieser Verordnung gleichfalls keinen Erfolg gehabt zu haben.

§ 6. Die Vikare.

Nach der Auflösung der vita com. hatten die Domherren sich immer mehr daran gewöhnt, ihre Pfründen als Versorgungsanstalten zu betrachten, und hatten dadurch die Pflichten, die ihnen als Geistlichen oblagen, immer mehr vernachlässigt. Sie taten nur das, was unbedingt notwendig war, und überließen das übrige ihren Gehilfen und Vertretern in geistlichen Dingen, den Vikaren (vicarii, plebani, capellani).

Wir müssen die Vikare in zwei Kategorien scheiden. Zur ersten gehören die, die von einzelnen Domherren angestellt waren, um ihnen ihre geistlichen Amtspflichten zeitweise oder

---

[1] Stadt in der Provinz Sachsen Kr. Wansleben 25—30 km südwestl. von Magdeburg.

[2] Nur wenige km östl. von Egeln.

[3] U. E. M. XVI A, 32 — 1451 Juni 24.

dauernd abzunehmen. Die Kanoniker bedurften ihrer besonders dann, wenn sie neben ihrer Pfründe noch das Amt eines Priesters an einer außerhalb Magdeburgs liegenden Kirche innehatten oder mehrere Präbenden genossen. Waren die Vikare nur für eine begrenzte Zeit verpflichtet, so hießen sie vicarii temporales, manuales oder ad nutam removibiles; waren sie dauernd angestellt, wurden sie vicarii perpetui genannt.

Solch ein Vikar im persönlichen Dienst eines Domherrn begegnet uns in Magdeburg zum ersten Male im Jahre 1199, wo der Papst Innozenz III. dem damaligen Domdechanten Heinrich v. Glinde, der von Graf Gerhard von Querfurt außerhalb Magdeburgs aufgegriffen und geblendet war, erlaubt das Dekanat dennoch zu behalten und sich zur Erfüllung seiner Pflichten eines Vikars zu bedienen[1]. Seitdem scheinen sich die Vikare im Magdeburger Kapitel eingebürgert zu haben.

Recht spät schritten die Erzbischöfe dazu, sich derartige Gehilfen zu halten. Sie hatten zunächst immer Propst und Dekane als solche fungieren lassen.[2] Erst Burchard III. hatte einen wirklichen Vikar, zu dessen Haltung er vom Papst Clemens V. die Erlaubnis erhielt (wahrscheinlich 1311).[3]

Zur zweiten Kategorie gehörten die Vikare, die bestimmt waren, die gottesdienstlichen Pflichten an den zahlreichen Nebenaltären und -Kapellen zu verrichten. Sie sind die eigentlichen capellani. Diese waren immer vicarii perpetui. Gewöhnlich wurden sie bei der Einrichtung des Altars von dem Einrichtenden ausgestattet, der sich meist für die Zeit seines Lebens die Besetzung dieser Vikarie vorbehielt und auch bestimmte, wer nach seinem Tode die Kollation ausüben solle.[4]

Alle Vikare schlossen sich allmählich zusammen zu einer besonderen fraternitas seu congregatio vicariorum, die neben dem Domkapitel bestand. Sie wird zum ersten Male erwähnt

---

[1] Hoffmann Magdeburg I, 86 Mülv. Reg. II, 116.
[2] Hoffmann Magdeburg I, 82 Mülv. Reg. II, 993 — 1232 Okt. 7.
[3] Hoffmann Magdeburg I, 125.
[4] Mülv. Reg. II, 450, 740.

im Jahre 1300.[1] Ein völlig klares Bild habe ich von ihr nicht erhalten können, nur soviel habe ich sicher erkannt, daß sie in ihrer Verfassung sehr viel Aehnlichkeiten mit der des Kapitels zeigte.

So gab es vicarii maiores und minores.[2] Die vicarii maiores waren vermutlich diejenigen, die die Domherren in ihren geistlichen Verrichtungen vertraten. Ich schließe das daraus, daß sie auch vicarii residentes genannt wurden. Außerdem werden sie diese ihre vornehmste Pflicht nicht die minores haben erfüllen lassen. Im Anschluß hieran bemerke ich sogleich, daß die Vikare, wie es ja auch durch ihre Stellung bedingt war, eine viel strengere Residenz halten mußten als die Domherren selbst.

Wie sich die maiores und minores in ihren Einkünften unterschieden, konnte ich nicht feststellen.

Zu den vic. maiores gehörten auch vier, die die Kapitelämter des subcustos, succentor, praecentor und organista versahen.[3]

Einer besonderen Stellung erfreuten sich die beiden summi vicarii. Ich nehme an, daß damit die Vikare des Propstes und Dekans als der obersten Dignitäten des Kapitels gemeint sind. Der Generalvikar, der Vikar des Erzbischofs, gehörte sicherlich nicht dazu; denn er war gleichzeitig als Offizial Träger der erzbischöflichen Jurisdiktion und daher eine starke Stütze für den Metropoliten im Kampfe um seine rechtliche Stellung dem Kapitel gegenüber. Die beiden summi vicarii hatten ein stallum in choro[4] und mußten außerdem, wenn sie in diese Stellung aufrückten, an das Kapitel Statutengelder zahlen.[5]

---

[1] Mülv. Reg. III, 1062.

[2] U. E. M. XIX, 48 — (1409).

[3] U. E. M. LV, 3 — 1592 Statuta Dominorum Vicariorum S. Metropolitanae Eccl. Magdeb.

[4] U. E. M. XIX, 49 — 1409 Apr. 30.

[5] Cop. 100 — 1503—1668.
f. 4ᵛ Duo summi vicarii, quibus in receptionibus suis tenetur dare pro statutis.

Die Aufnahme in die fraternitas vicariorum war an einige Bedingungen geknüpft (Anm. 3 S. 46). Der Bewerber mußte:

1. ehelich geboren,
2. körperlich fehlerfrei sein,
3. vorher ein Examen in geistlichen Dingen abgelegt haben.[1]

Der Aufnahmeakt ging folgendermaßen vor sich:[2] Nachdem der Bewerber das Examen bestanden hatte und als körperlich fehlerfrei erkannt war, mußte er vor dem Dekan, zwei Vertretern der fraternitas und einigen anderen geladenen und freiwilligen Zeugen durch ein schriftliches Zeugnis seine eheliche Geburt nachweisen. War das geschehen, erklärte ihn der Dekan des Kapitels für fähig zur Aufnahme. Nun brachten ihn die beiden anwesenden Vikare vor die fraternitas, und, nachdem diese erfahren, daß alle Bedingungen erfüllt seien, nahm auch sie ihn auf. Der Bewerber leistete darauf den feierlichen Eid[3] und zahlte seine Aufnahmegebühren in der Höhe von $^1/_2$ Mark Stendalischen Silbers.[4]

---

5 marc. et 1 fert. magd. warand. = 22 flor. ren. pro vinalibus
1 quartale cerevisie Czerwestenensis choralibus
(Ist erst später nachgetragen.)

f. 5. Summi vicarii iuxta perscriptam ordinacionem tenebantur dare Capitulo . . 22 flor. ren. et eo tempore fuerunt extra dormitorium dominorum et Camerarii dominorum cum eis nihil facere habuerunt. Modo autem quia ad dormitorium dominorum admissi sunt et Camerarii tot cum eis, quot cum aliis labores facere habent, ideoque oportet eos eciam peramplius statuta pro Camerariis, que sint 7 flor. ren. dare. Et sic modo statuta summorum vicariorum sunt 29 flor. ren.

[1] An dessen Stelle trat später ein Studium von 2 Jahren. U. E. M. XIX, 68 — 1517 Nov. 21.

[2] U. E. M. XIX, 68 — 1517 Nov. 21.

[3] U. E. M. LV, 3—. Er lautete: Ego N. N. juro, quod Domino Decano, meo ordinario reverentiam et obödientiam debitam praestare velim, statuta pro viribus servare, fraternitatis commodam promovere nec arcana Ecclesiae nulli unquam revelare. Ita me deus adiuvet et sanctum eius Ewangelium.

[4] U. E. M. LV, 1 — 1335 Mai 1.

Die Vikare waren nicht gezwungen, dieselbe Vikarie dauernd zu behalten. Sie konnten sie auch untereinander tauschen.[1]

War eine Vikarie erledigt, mochte nun ihr Besitzer ein vic. maior oder minor sein, so wurde seinen Erben ein Gnadenjahr vergönnt. Der Ertrag des zweiten Gnadenjahres floß auch hier dem Kapitel zu.[2]

Wir haben schon gesehen, daß die fraternitas vicariorum nicht ganz unabhängig vom Kapitel war, denn vier ihrer Mitglieder bekleideten Kapitelämter und bei der Aufnahme neuer Brüder hatte der Dekan die wichtigste Entscheidung zu fällen. Durch ihn wurde auch noch ein weiteres Band zwischen der Vikariengemeinde und dem Kapitel geknüpft, indem er nämlich auch die Jurisdiktion über die Vikare ausübte. (Anm. 3 S. 46.) — Des weiteren scheint die Brüderschaft der Vikare bestimmte Abgaben an das Kapitel gezahlt zu haben; denn die Aufnahmegebühren wurden eigens zur Tilgung der gemeinschaftlichen Lasten der Vikare erhoben. (Anm. 4 S. 47.) — Eine solche Abgabe ist uns sogar überliefert.[3]

Im übrigen aber stand die Vikariengemeinde selbständig da und wuchs sich — wie das Kapitel selbst — zu einer Korporation mit allen Rechten einer juristischen Person aus. Als solche hatte sie das Recht, gültige Beschlüsse zu fassen, konnte sich Satzungen geben und hatte auch eine selbständige Finanzverwaltung. Die Belege hierüber zeigen uns, daß die fraternitas ausgedehnte Geldgeschäfte betrieb. Daß sie dabei vom Domkapitel in nur geringen Maße beschränkt sein kann, beweist der Umstand, daß es auch mit diesem selbst derartige Geschäfte abschloß.[4] Der wichtigste Beweis jedoch dafür, daß die Brüderschaft der Vikare eine selbständige Korporation bildete, ist die Tatsache, daß sie das Recht der Siegelführung

---

[1] U. E. M. LV, 35 — 1559 Aug. 16.
[2] U. E. M. XIX, 48 — (1409).
[3] U. E M. XIX, 37 — 1373 Juni 7.
[4] U. E. M. LV, 19 — 1430 Apr. 23.

hatte. Ihr Siegel[1] ist spitzoval. Die Mitte trägt das Bild der heiligen Katharina, die in der rechten Hand einen Palmenzweig in der linken das Rad hält. Die Legende in Halbunzialschrift lautet, von unten links beginnend: ✠ S' · VICARIOR · MAIORIS || · ECCE · I · MAGDEBVRG.

---

[1] Besonders gut erhalten an folgenden beiden Urkunden: U. E. M. LV, 1^{b} — 1367 Febr. 22 und 2^{bb} — 1536.

Kapitel II.

Die Kapitelämter.

§ 7. Allgemeines.

Die vita com. an den deutschen Stiftern war ganz nach dem Vorbilde der reg. Chrod. und der reg. Aquisgr. eingerichtet worden. So war es ganz natürlich, daß zur Ordnung und Verwaltung auch die Aemter dieser beiden Regeln übernommen wurden.

Nach der reg. Chrod. war der Leiter der Kongregation der archidiaconus, ihm stand als Helfer zur Seite der primicerius[1]. Die Wirtschaftsverwaltung lag in den Händen des cellerarius[2], den Verkehr der Kongregationsmitglieder mit der Außenwelt überwachte der portarius[3], und die Obhut über die Gebäude und den Kirchenschatz war den custodes[4] anvertraut. Die Pflichten, die den Inhabern dieser Aemter aus ihnen erwuchsen, mußten sie persönlich auf sich nehmen. Ja sogar die Haushaltung versorgten die Kanoniker selbständig in wöchentlichem Turnus. Derjenige, der gerade an der Reihe war, wurde septimanarius genannt[5].

In der reg. Aquisgr. sind einige Aenderungen eingetreten. An die Stelle des archidiaconus tritt als Leiter der Kongregation

---

[1] reg. Chrod. c. 25.
[2] ib. c. 26.
[3] „ c. 27.
[4] „ c. 27, 34.
[5] „ c. 24 de septimanariis coquinae.

der praepositus[1]. Ganz neu sind die Aemter des cantor[2] und scholasticus[3]. Schwieriger wird die Verwaltung schon dadurch, daß besonders zur Verrichtung der Haushaltungsdienste eine Dienerschaft angestellt wird, an deren Spitze der cellerarius steht[4].

Alle diese Aemter mit Ausnahme des primicerius und portarius[5] finden wir im Magdeburger Kapitel wieder. Aber ihre Bedeutung ist eine andere geworden. Das zeigt sich darin, daß ihre Inhaber es mit der Würde ihrer kirchlichen Stellung nicht für vereinbar hielten, niedere Dienste zu verrichten. Diese übertrugen sie also untergeordneten Gehilfen und blieben selber gewissermaßen nur Leiter ihres Ressorts.

Mit der Zeit wurden natürlich auch noch neue Aemter zu diesen überkommenen hinzugefügt, soweit es die immer komplizierter werdende Verwaltung nötig machte.

Die höchsten unter den Aemtern waren die Dignitäten[6]. Aus ihnen heben nun z. B. v. Kauffungen Propst und Dekan[7], Brackmann Propst, Dekan und Kellner[8] als die Prälaten heraus. Das ist in Magdeburg nicht möglich, da sämtliche

[1] reg. Aquisgr. c. 139.
[2] ib. c. 137.
[3] „ c. 135.
[4] „ c. 140.
[5] Der portarius hatte nur Wert zur Zeit der vita com., und es ist wohl möglich, daß das Magdeburger Kapitel damals dieses Amt hatte. Ich habe aber keine Nachricht darüber gefunden.
[6] In der Theorie werden die Kapitalämter in Dignitäten, Personate und Offizien geschieden. Einige Lehrer des Kirchenrechts haben auch versucht, diese drei Gruppen genau zu begrenzen. Aber im Magdeburger Kapitel sind die Unterschiede in der Bezeichnung so wenig gewahrt, daß eine strenge Scheidung nicht möglich ist. — Wetzer und Welte II, 1835 geben folgende Definitionen: Dignität ist ein Benefizium mit Ehrenvorrang (praeeminentia) und Jurisdiktion; Personat ist ein Benefizium mit Ehrenvorrang ohne Jurisdiktion; Offizium ist ein Benefizium mit besonderer Verwaltung oder Amtstätigkeit im Kapitel ohne Ehrenvorrang und Jurisdiktion.
[7] Domk. Meißen S. 171.
[8] Halberst. Domk. S. 40.

Dignitäten urkundlich einmal als Prälaturen festgelegt sind. 1274 werden Propst, Dekan, Kustos, Scholast, Kantor und Kellner als Prälaten genannt[1], 1490 fehlt der Kellner[2]. Es bleibt also nur das Amt des Kämmerers, das nie als Prälatur bezeichnet wird. Sicher nehmen aber Propst und Dekan auch unter den Prälaten eine besondere Stellung ein; denn nur sie werden am Anfang von Urkunden namentlich aufgeführt und eröffnen Zeugenreihen, auch wenn die anderen Domherren nach dem senium folgen[3]. Außer dem Propst und Dekan wurden die Inhaber der Dignitäten durch den Erzbischof bestimmt[4].

Fähig zum Empfang einer Dignität oder eines anderen Beneficiums ist jeder emanzipierte Kanoniker, auch wenn er noch eine Minorpräbende hat[5]. Wir haben dann die eigenartige Sachlage, daß ein Kanoniker ohne Stimmrecht ein Kapitelamt verwaltet. Die Dignitäten wurden auf Lebenszeit übertragen.

Außer ihnen gab es noch einige andere Aemter, die unter den Domherren jährlich wechselten und den Charakter von Ehrenämtern trugen (§ 9). Als solche brachten sie nichts oder nur sehr wenig ein.

Neben ihnen bestanden noch die von Vikaren (§ 10), niederen Geistlichen (§ 11, a) und schließlich gar von Laien (§ 11, b) bekleideten Aemter, die ihren Ursprung dem Umstande verdankten, daß sich die Domherren, wie schon erwähnt, der niederen Pflichten ihrer Aemter entledigten.

§ 8. Die Dignitäten.

a) Der Propst.

Der Propst, den wir in der reg. Aquisgr. zuerst finden, war dort gleichzeitig als archidiaconus Gehülfe und Stell-

[1] Mülv. Reg. III, S. 136.
[2] A 3 d III, 1.
[3] Cop. 20 no 33 — 1225 Jan. 30.
[4] U. E. M. XIX, 9 — (1260).
[5] Schmidt Papsturk. II, 216 — 1366 Nov. 27. Hier ein Propst mit kleiner Präbende.

vertreter des Bischofs. Auf ihm ruhten folgende Pflichten: Er hatte

1. den Bischof in der Verwaltung der Diözese zu vertreten und zu unterstützen,
2. die Disziplinargewalt über die Kanoniker,
3. die Leitung des Kapitels im Innern und seine Vertretung nach außen hin,
4. die Vermögensverwaltung der Kongregation.[1]

Es ruhte also eine bedeutende Last auf den Schultern dieses einen Mannes, so daß es ganz erklärlich war, daß mit dem Wachsen des kapitularen Verwaltungsmechanismus einige Pflichten auf andere Aemter übertragen wurden.

Betrachten wir nun die Magdeburger Verhältnisse, so sehen wir, daß von vornherein die Disziplinargewalt über die Kanoniker dem Propste fehlt und daß auch die anderen Befugnisse vermindert sind oder es im Laufe der Zeit werden. Anfangs jedoch war sein Amt von solcher Wichtigkeit, daß es einmal in bezug auf die Propstei heißt: que major est dignitas post archiepiscopalem.[2]

a) Seine Stellung als archidiaconus. Wir müssen hier zweierlei Pflichten unterscheiden, die der Vertretung des Erzbischofs und die des Gerichtes in geistlichen Angelegenheiten im Bereich der Diözese. Die Vertretung und Unterstützung des Erzbischofs in der Verwaltung der Diözese ist in Magdeburg anfangs durchaus üblich gewesen.[3] Diese Gewohnheit wurde erst dadurch bedeutend eingeschränkt, daß Erzbischof Burchard III. (1307 – 1325) sich einen Generalvikar hielt. Aber ganz wurden die Pröpste nicht durch diesen verdrängt. Auch später wurden sie noch zur persönlichen Unterstützung der Erzbischöfe berufen.[4]

Die archidiakonale Gerichtsbarkeit scheint in der Magde-

---

[1] Es waren dieselben Pflichten, wie sie die reg. Chrod. dem Archidiaconus vorschreibt c. 3, 4, 6, 8 f., 14, 19, 25.

[2] U. E. M. XIX, 36 — 1362 Mai 2.

[3] z. B. Mülv. Reg. II, 993 — 1232 Okt. 7.

[4] A 3 a I, 41 — 1487 Aug. 30.
A 3 a XX, 116 — 1499.

burger Diözese von Anfang an verschiedene Träger gehabt zu haben, deren jeder seinen bestimmten Bannbezirk hatte. Dem Propst selbst fiel das Archidiakonat über die Stadt Magdeburg zu. Wegen dieser Würde war es auch nötig, daß er den Weihegrad des Diakones hatte, da nur ein solcher die archidiakonale Gerichtsbarkeit ausüben durfte.[1]

b) Ueber die Leitung des Kapitels im Innern und die Vertretung nach außen hin durch den Propst sind fast keine Nachrichten vorhanden. Der Grund hierfür wird in dem Umstande zu suchen sein, daß das Kapitel seinen Einfluß nach außen hin als Ganzes immer mehr zur Geltung brachte und daß der Propst die Leitung im Innern dem Dekan abtrat, da ihn seine Pflichten allzusehr in Anspruch nahmen.

Andeutungen glaube ich dafür gefunden zu haben, daß der Propst anfangs das ganze Kapitel vertreten konnte, in der Tatsache, daß allein mit seiner Bewilligung der Erzbischof Verträge schloß, zu denen später der Konsens des Kapitels nötig gewesen wäre.[2] Diese Verträge fallen aber durchaus in das Gebiet der propsteilichen Güterverwaltung, woraus hervorgeht, daß der Propst keine unumschränkten Vollmachten hatte.

c) Nur die Vermögensverwaltung, soweit sie sich auf die Präbenden bezog, lag ganz in den Händen des Propstes. Welche Bedeutung die Einkünfte für die Domherren im einzelnen und damit auch für das ganze Kapitel hatten, sahen wir schon. Daher legte es den größten Wert auf eine sorgfältige Verwaltung des Präbendalgutes, so daß der Propst allein hiermit vollauf zu tun hatte.

Es war ihm zu diesem Zwecke das gesamte Präbendalgut unterstellt, und er hatte sämtliche Erträge an Getreide und Geld (Zinsen, Pachtgebühren und Zehnt) aus ihm herauszuziehen und dann gleichmäßig unter die Kapitularen zu verteilen. Selbstverständlich bot sich bei Ueberschüssen der Verwaltung manche Gelegenheit, dieses oder jenes in die

[1] U. E. M. XVI B, 2 — 1221 Juni 21.

[2] z. B. Mülv. Reg. III, Nachtr. 202 — 1170—1197.

eigene Tasche verschwinden zu lassen. Dagegen mußten die Pröpste in den Eidesformeln, die sie vor Antritt ihres Amtes beschwören, versprechen, alle Einkünfte stets ohne Abzüge voll und ganz den Domherrn zu gute kommen zu lassen.[1] Es scheint auch vorgekommen zu sein, daß die Pröpste aus Ueberschüssen des Präbendalgutes die Kosten privater Unternehmungen bestritten. So bringt z B. jedes Jurament das Versprechen, daß der Schwörende, falls er einen Prozeß haben sollte, diesen aus seiner Tasche bezahlen und nicht die Präbende vermindern wolle.

Ein beliebter Weg der Bereicherung war auch der, die für die Präbende nötigen Mittel nur durch die der Propstei unterstellten Bauern aufbringen zu lassen, alles andere jedoch selbst zu behalten. Diesen Mißbrauch, der natürlicherweise zur Bedrückung und Auspressung der Landleute führte, mußten die Pröpste ebenfalls in den Kapitulationen abschwören.

Desgleichen war es ihnen nicht erlaubt, persönliche Verluste auf Kosten des Kapitels auszugleichen; auch durften sie hiermit ein Sinken der Präbenden unter das gestellte Mindestmaß nicht entschuldigen.

Bestimmte Vorschriften waren ihnen über die Zeiten der Lieferungen gemacht, und durch das Nichtinnehalten dieser Fristen machten sie sich dem Kapitel gegenüber strafbar. Es war ihnen jedoch möglich, bei triftigem Grunde Aufschub zu erlangen.[2]

Das Getreide wurde nicht ohne weiteres verteilt, sondern den Domherren erst ein bestimmtes Maß übergeben zur Untersuchung, ob es gut genug ausgefallen sei. War das nicht der Fall, so mußte der Propst anderes liefern.[3] Pflicht des Propstes war es auch, für Brennholz zur Heizung des Bades (estuarium) und der Kapitelstube (stuba) zu sorgen.[3] Außer-

[1] Die erste Kapitulation eines Propstes, die ich fand, trägt als Datum 1385 Sept. 7. Die Kapitulationen sind zu finden unter U. E M. XX A, . . .

[2] U. E. M. XIX, 52 — 1412 Nov. 13.

[3] s. die Kapitulationen.

dem mußte er jedem Domherrn in jedem Jahre vier Brote geben.[1]

Für den Fall, daß der Propst seine Pflichten nicht erfüllte, behielt sich das Kapitel das Recht des Einschreitens vor. Anfangs trug die Art, wie es den Verwalter seiner Präbenden zur Pflichterfüllung zwingen wollte, geradezu den Charakter eines Streikes. Die Domherren pflegten nämlich, wenn der Propst die Präbenden lässig oder mit Verlust verwaltete, einfach ihre gottesdienstlichen Pflichten nicht zu erfüllen.[2] Seit 1311 aber wurde folgender Modus festgesetzt: Wenn sich der Propst in irgend einer Weise in der Verwaltung der Präbenden etwas zu Schulden kommen ließ, so mußte er innerhalb acht Tage von dem Kellner auf diesen Fehler aufmerksam gemacht werden. Hatte er ihn dann nach zwei Monaten nicht ausgeglichen — eventuell auf eigene Kosten — so ging er ipso iure et de facto seines Amtes verlustig, und Dekan und Kapitel waren verpflichtet, wie bei einer Vakanz durch Todesfall, einen neuen Propst zu wählen.[2]

Bei der Ausdehnung und Verstreutheit des Präbendalgutes mußten natürlich in den verschiedenen Orten Beamte zur Beaufsichtigung eingesetzt werden. So finden wir die villani, die Meier, im Dienste der Propstei.[3] Ein anderer Weg der Ausnutzung des Gutes war, daß es zum Teil als Lehn vergeben wurde. All diese Aemter und Lehen waren Anfangs der Kollation des Propstes unterstellt.[4] Ihm wurde der Lehnseid geleistet und ihm das Lehnsgeld gezahlt. Wurde aber die Propstei innerhalb dreier Jahre aliter quam per mortem wieder vakant, so mußte dem Nachfolger der dritte Teil der Lehnsgelder des Vorgängers überlassen werden, um die Lehnsträger nicht zu bedrücken.[5] Allmählich jedoch machte

---

[1] Cop. 12 f, 35 — 1457 März 27.
[2] U. E. M. XIX, 16 — 1311 März 17.
[3] Mülv. Reg. II, 1042 — 1235 Aug. 19.
[4] Hierin liegt auch eine Vertretung des Kapitels nach außen hin.
[5] U. E. M. XX A, 9 — 1438 Apr. 4.

das Kapitel seinen Einfluß auch hier geltend, und schließlich durfte der Propst kein Amt und kein Lehn ohne seinen Konsens vergeben. (Anm. 2. S. 56.)

Ein weiteres Recht des Propstes, das im engsten Zusammenhang mit der Verwaltung des Präbendalgutes stand, war die Vogtei über dasselbe. Diese war Anfangs meist dem Burggrafen von Magdeburg als Lehen übertragen worden. 1267 aber wurde sie von Erzbischof Konrad II. für immer mit der Dompropstei verbunden.[1] Damit war dem Propst die Gerichtsbarkeit über weltliche Sachen anvertraut, sogar über Diebstahl und Blutvergießen konnte er das Urteil fällen.[2] Selbstverständlich war es ihm nicht möglich, überall selbst Richter zu sein. So kam es denn, das er an verschiedenen Orten Vögte einstellte, denen dann ein Teil der Einnahmen, die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit verbunden waren, zufloß, die aber auch zuweilen in Ueberschreitung ihrer Befugnisse die ihnen unterstellten Landleute schwer bedrückten.[2]

Wir haben schon das Bestreben des Kapitels gesehen, die Rechte des Propstes zu schmälern. Dies Bestreben macht sich auch sonst in ihrer gegenseitigen Stellung bemerkbar. Die Pröpste hatten eben den Domherren durch ihre mannigfachen Uebergriffe und Nachlässigkeiten bequeme Angriffspunkte geboten. Ja, schließlich kam es so weit, daß das Kapitel aus eigner Kraft seine Präbenden verwalten wollte. Das urkundliche Zeugnis hierüber stammt vom 27. Januar 1329.[3] Sein Inhalt ist folgender: Das Kapitel will auf eigene Kosten und mit eigener Arbeit seine Präbenden verwalten. Es wählt zu diesem Zwecke zwei seiner Mitglieder, die der Propstei vorstehen und, soweit es in ihren Kräften steht, die Präbenden verteilen. Diese beiden Domherren sind die procuratores capituli. Sie nehmen ihr Amt nur unter bestimmten Bedingungen an:

1. daß nur sie die Präbenden verteilen, daß sie aber

---

[1] U. E. M. XIX, 10 — 1267 Mai 14.
[2] U. E. M. XXXII, 4[a] — 1258 Juli 26.
[3] U. E. M. XIX, 18.

2. von niemand deswegen zur Rechenschaft gezogen werden können,
3. daß ihnen Unterstützung beim Eintreiben des Zehnten gewährt werde,
4. daß ihnen jeder Schade, den sie bei Ausübung ihres Amtes erlitten, vom Kapitel ersetzt werde, wenn sie ihn unzweifelhaft nachweisen könnten,
5. daß sie vor unberechtigten Ansprüchen von abwesenden Kapitularen geschützt werden.

Dieses Statut wurde noch weiter ausgebaut am 30. April 1409, indem verfügt wurde, daß der Propst, ehe er installiert würde, zu seinen Prokuratoren einsetzen sollte Dominos Thesaurarium, Scolasticum, Cantorem, Camerarium, ambos summos vicarios . . . . et Clausorem refectorii.[1] Letzterer verschwindet bald wieder aus der Reihe der Prokuratoren. Trotz ihrer großen Anzahl in dieser Urkunde werden in einigen Schenkungsinstrumenten und in Stockhausens Series immer nur zwei procuratores genannt. Ich möchte das so erklären, daß nur zwei Domherren wirklich Träger des Amtes waren, die anderen dagegen eine Art Aufsichtsbeirat bildeten. Bei den sehr milden Bedingungen, unter denen die procuratores arbeiteten, scheint mir ein solcher durchaus am Platze.

Zu beachten ist außerdem, daß der Kellner, der das Recht hatte, den Propst wegen schlechter Präbendenverwaltung zu mahnen, nicht in diesem Kollegium war und daß der Propst an dieses Kollegium sein Amt zu resignieren hatte, wenn die Mahnung des Kellners fruchtlos gewesen.[2] Ich schließe daraus, daß das erweiterte Prokuratorenkollegium die Aufgabe gehabt hat, die sachliche Berechtigung des Einspruches des Kellners zu prüfen und zu verhüten, daß dabei persönliche Feindschaft bestimmend wurde.

Mit der Einführung der procuratores war ja nun eigentlich der Propst überflüssig geworden, sein Amt zum Titel herab-

---

[1] U. E. M. XIX, 49
[2] U. E. M. XX A, 8—1409 Juni 11.

gesunken. Aber er hat nicht ohne weiteres seine Stellung aufgegeben, sondern es scheint noch erbitterte Streitigkeiten zwischen ihm und dem Kapitel gegeben zu haben. So hören wir 1344 von einem Zwiste zwischen den Kapitel und seinem obersten Prälaten, der seinen Grund darin hat, daß dieser sogar die Präbende der Domherren versetzt hatte.[1]

Aber der Anfang einer Entwicklung war doch gemacht, die schließlich damit enden mußte, daß der Propst tatsächlich zur nominellen Würde herabsank, was nach der Einführung der Reformation der Fall war.[2]

d) Zur Vollständigkeit des Bildes will ich noch einiges über den Propst im Rahmen des Kapitels sagen. Er wurde stets durch Wahl der Domherren bestimmt. Aber dieses Wahlrecht des Kapitels blieb nicht unangetastet. So suchten sich die Domherren z. B. 1297 gegen Uebergriffe der Erzbischöfe zu schützen.[3] Neben diesen hinderten auch die Päpste mit ihren Provisionen die regelmäßige Besetzung der Prälatur.[4] Jedoch fügte sich das Kapitel den päpstlichen Mandaten nicht immer ohne Widerstand. Mußten doch sogar manchmal die Exkommunikation und andere Strafen ihre Verwirklichung durchsetzen.[5] Zwar bestätigte Papst Bonifaz IX. 1401 dem Magdeburger Kapitel, daß der Propst auch künftighin nach alter Gewohnheit gewählt und nicht durch die Kraft irgend eines päpstlichen Briefes eingesetzt werden solle, ausgenommen Kardinäle des römischen Stuhles.[6] Aber dadurch wurde doch die Entwickelung nicht aufgehalten, die schließlich dahin führte, daß die Propstei einzig und allein von der Kollation des Papstes abhängig wurde.[2]

---

[1] U. E. M. XIX, 27, 28, 28[a] —1344 Aug. 24.
[2] U. E. M. XIX, 135, 139 — 1652—1669.
A 3 a XVII, 22, dasselbe in deutscher Uebersetzung.
[3] U. E. M. XIX, 14.
[4] U. E. M XX A, 15, Stockhausen Series: ao 1480.
[5] U. E. M. XX A, 1 — 1356 Apr. 29.
Mülv. Reg. II, 366.
[6] Cop. 26 f 31[v] — 1401 März 17.

Nach den Satzungen des Kapitels war es möglich, das ein Domherr mit Minorpräbende Propst wurde.[1] Er hatte dann das Recht, außerhalb der Rangordnung des Seniums die nächste vakante Majorpräbende für sich zu beanspruchen.[2]

Die Amtspflichten des Propstes forderten unbedingt, daß er strenge Residenz hielt. Seit aber die Prokuratoren seine Stellung herabgedrückt hatten, schien er diese Pflicht zu vernachlässigen. Denn am 14. Mai 1471 verordnete Papst Sixtus IV. in einer Bulle, daß der Propst persönlich zu residieren habe und sich nicht ohne besondere Erlaubnis des Kapitels entfernen dürfe. Andernfalls solle er aller Einkünfte der Propstei verlustig gehen ohne die Hoffnung, sie jemals wieder zu erlangen.[3]

Für den Fall, daß ein Propst sein Amt freiwillig niederlegen würde, gab es eine besondere Verordnung, die verfügte, daß es nur in die Hände des Kapitels resigniert werden könne.[4] Trotzdem ist uns ein Fall überliefert, wo die Propstei zu Gunsten eines anderen resigniert wurde.[5] Wollte ein Propst sein Amt gegen ein anderes vertauschen, so bedurfte er dazu des Konsenses des Kapitels.[4]

Besondere Bestimmungen bestanden über das Gnadenjahr der Propstei:

Anfangs war mit ihr diese Vergünstigung überhaupt nicht verknüpft. Ein neuerwählter Propst hatte nur von den Einkünften des ersten Jahres 100 Mark Silber an die Fabrik zu zahlen.[6] 1289 wurde bestimmt, daß von den Einkünften des ersten Jahres 200 Mark Silber zur Bezahlung von Schulden des Vorgängers und zur Vollstreckung seines Testamentes und außerdem 100 Mark an die Fabrik abzuführen seien.[7] Erst

---

[1] Schmidt Papsturk. II, 216 — 1366 Nov. 27.
[2] U. E. M XIX, 36 — 1362 Mai 2.
[3] Cop. 26 f. 32.
[4] U. E. M. XX A, 9 — 1438 Apr. 4.
[5] U. E. M. XX A, 17 — 1516 Juni 18.
[6] Mülv. Reg. III, 136 — 1274 März 10.
[7] Mülv. Reg. III, 619 — 1289 Apr. 5.

1293 erhielten auch die Pröpste das Gnadenjahr. Außerdem blieb die Bestimmung in Kraft, daß der Neuerwählte von den Einkünften des ersten Jahres 200 Mark zu Gunsten seines Vorgängers — wie 1289 — zu entrichten habe.[1]

b) Der Dekan.

Das Amt des Dekans finden wir weder in der reg. Chrod. noch in der reg. Aquisgr. Es ist erst später eingerichtet, um den Propst zu entlasten. Seine Hauptbefugnisse sind

1. Die Leitung des Kapitels im Innern,
2. Die Disziplinargewalt über die Kanoniker und Vikare.

In Magdeburg besteht das Amt des Dekans seit der Gründung des Domkapitels. In der ersten Zeit ist es jedoch nur möglich, die Reihe seiner Inhaber festzustellen, und auch später ist das Material recht dürftig. Erst seit dem Ende des 14. Jahrh. finden wir genaue Nachrichten.

Diese zeigen, daß die Verwaltung im Innern fast in allen ihren Zweigen in den Händen des Dekans lag. Einen breiten Raum auf dem Gebiete seiner Pflichten nahm die Obhut über die geordnete Abhaltung des Gottesdienstes ein. In dieser Obliegenheit ist meiner Ansicht nach die Forderung begründet, daß der Dekan den Weihegrad des Priesters haben mußte.[2] Er hatte als solcher alle gottesdienstlichen Veranstaltungen zu besuchen, sich nach Möglichkeit als erster dort einzufinden und als letzter wegzugehen. Lag es ihm doch gleichzeitig ob, darauf zu achten, daß die Kanoniker durch würdiges Benehmen die Weihe der kirchlichen Feier ehrten. In engem Zusammenhange hiermit steht, daß ihm die Seelsorge des Kapitels anvertraut war.[3]

Doch auch weltliche Pflichten hatte er zu erfüllen. So mußte er z. B. alle Angelegenheiten des Kapitels, soweit sie

---

[1] Mülv. Reg. III, 784 — 1293 Apr. 29.
[2] U. E. M XIX, 71 — 1553 Okt. 2.
[3] U. E. M. XIX, 69 — (1518) Febr. 11.

nicht das Präbendalgut angingen, erledigen, er war Leiter der Korrespondenz Anm. 3 S. 61 und der Kapitelversammlungen. (Anm. 2 S. 61.) Vor allem hatte er die Domherren zur Wahl eines neuen Propstes zu berufen.[1] Bei den gewöhnlichen Beschlußfassungen war es seine Sache, die Stimmen zu sammeln und er war auch damit betraut, die Beschlüsse durchzuführen oder ihre Durchführung zu veranlassen.

Es liegt der Gedanke nahe, daß bei dieser Stellung dem Dekan auch die Bewahrung des Siegels anvertraut wurde. Aber dem ist nicht so. Er durfte es nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kapitels an sich nehmen und auch nur nach dessen Wunsch benutzen.[2] Daraus scheint mir hervorzugehen, daß er es früher verwahrt und zuweilen mißbraucht hatte.

Durch alle diese Pflichten erhielt der Dekan eine bevorzugte Stellung im Kapitel, die noch erhöht wurde durch seine Disziplinargewalt über Kanoniker und Vikare.[3] Wie weit er den Vikaren gegenüber dabei selbständig vorgehen konnte, verschließt sich der Forschung. Bei der Bestrafung eines Kanonikers mußte er zusammen mit dem Kapitel vorgehen.[2]

Alle angeführten Pflichten des Dekans machen es selbstverständlich, daß von ihm strengste Residenz gefordert wurde. Er durfte nicht länger als 15 Tage hintereinander und nicht öfter als vier Mal im Jahre sich entfernen, es sei denn, daß er vom Kapitel entsandt wurde.[2] Für solche Fälle fand er ohne weiteres einen Vertreter im Senior, aus dessen Hand er dann bei seiner Rückkehr alle Funktionen unverkürzt zurückerhielt.

Der Dekan wurde in Magdeburg von altersher durch Wahl des Kapitels bestimmt. Aber auch hier griffen die Päpste

---

[1] U. E. M. XIX, 16 — 1311 März 17.

[2] U. E. M. XX B, 2 — 1439 Mai 23. Kapitulation Johannes' von Barby. Die Kapitulationen sind zu finden unter U. E. M. XX B . .

[3] Kanoniker s. U. E. M. XVI A. 26 — 1451 Juni 25.
Vikare s. c. I § 6.

mit ihren Provisionen ein, besonders scheinen sie versucht zu haben, entgegen den Bestimmungen des Wiener Konkordats von 1448[1], das Dekanat in den päpstlichen Monaten zu besetzen. Das beweist eine Bittschrift des Kapitels an den päpstlichen Stuhl vom 11. Februar (1518) (Anm. 3 S. 61), die mit Erfolg dafür eintritt, daß das Magdeburger Kapitel auch in den menses papales seinen Dekan frei wählen könne.

Der Dekan durfte außer diesem Amte kein anderes bekleiden, auch durfte er keines der Wanderämter übernehmen, z. B. nicht magister fabrice oder procurator capituli werden. Dafür stand ihm aber die Kollation gewisser Benefizien zu, deren erstes er bei seiner Vakanz dem Succentor oder einem magister fabrice übergeben mußte[2]. Er erhielt außerdem vielfach doppelte Portionen, auch war es ihm erlaubt, aus dem Rechte der Erteilung der licentia abeundi Nutzen zu ziehen. Er durfte nämlich dafür von jedem Vikar 2 flor. erheben, von denen einer der Kirchenfabrik, der andere ihm selbst zufloß. (Anm. 2 S. 62).

Mit seinem Amte war schließlich noch das Archidiakonat Wanzleben verbunden[3], so daß er Träger zweier verschiedener Gerichtsbarkeiten wurde. Besonders hieraus, aber auch aus seinen sonstigen mannigfachen Pflichten ist wohl zu erklären, daß es ihm gestattet war, sich einen Offizial zu halten. Dieser durfte jedoch kein Magdeburger Domherr sein. (Anm. 2 S. 62).

Den Rechten des Dekans standen auch Pflichten gegenüber. So mußte er für manche kirchlichen Feste, vor allem

---

[1] Das Wiener Konkordat wurde am Ende des Baseler Konzils zwischen Papst Nikolaus V. und dem deutschen Kaiser Friedrich III. geschlossen. Es wurde darin unter anderem bestimmt, daß der Papst das Recht habe, in den päpstlichen Monaten sämtliche in Deutschland frei werdenden Pfründen und Aemter zu besetzen mit Ausnahme der höheren Stiftsdignitäten (wozu ja auch das Dekanat gehörte). Die päpstlichen Monate sind: Jan., März, Mai, Juli, Sept., Nov.

[2] s. die Wahlkapitulationen U. E. M. XX B, . . Sie nennen die Benefizien auch nicht näher.

[3] U. E. M. XIX, 41—43 — 1390 Juni 7.

für das Fest visitationis beate virginis Mariae (2. Juli) besondere Stiftungen zur Verteilung unter die Kanoniker machen. Er mußte außerdem einen Choralen wählen und mit allem, was für dieses Amt nötig war, ausrüsten. Starb dieser, oder wurde er aus der Gemeinschaft der Choralen verwiesen, so hatte der Dekan innerhalb 15 Tagen einen Ersatzmann unter denselben Bedingungen zu wählen. Schließlich mußte er seine Kurie nicht nur in Stand halten, sondern möglichst noch verbessern. (Anm. 2 S. 62).

Ueber die Erledigung des Dekanats habe ich nur die eine Bestimmung gefunden, falls diese durch Resignation herbeigeführt würde, daß das Amt dann nur in die Hände des Kapitels resigniert werden könnte. (Anm. 2 S. 62).

Wie war nun die Stellung des Dekans zum Propste? Das Dekanat war eingerichtet zur Unterstützung und Entlastung des Propstes. Die dadurch bedingte Scheidung der Pflichten war grundlegend für die Fortentwicklung des Verhältnisses zwischen den beiden Prälaten.

Von Amtswegen kam der Propst mit den Domherren nicht in enge Berührung, den Dekan hielten gerade seine wichtigsten Befugnisse im engsten persönlichen Zusammenhang mit den Kanonikern. So konnte er schon dadurch einen größeren Einfluß gewinnen, der immer mehr wuchs, je schwächer die Stellung der Pröpste wurde. Schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts zeigen sich in den Urkunden Spuren von dem Zurücktreten des Propstes. Während sie bis dahin begannen: Nos N. prepositus, N. decanus totumque capitulum, finden wir jetzt statt dessen Nos N. decanus totumque capitulum oder auch Nos N. decanus, N. senior totumque capitulum. Ende des 15. Jahrhunderts ist das die Regel. Der Dekan wird vollkommen der Leiter des Kapitels, wie es ja auch nach der Einführung der Reformation ist[1].

---

[1] U. E. M. XIX, 135, 139 — 1652—1669.
A 3 a XVII, 22 dasselbe in deutscher Uebersetzung.

c) Die übrigen Dignitäten.

Ueber die Reihenfolge, in der ich diese Dignitäten behandle, bemerke ich, daß ich zuerst diejenigen bespreche, die für unsere ganze Periode als Prälaturen bezeugt sind, dann das Amt des cellerarius, der in der Urkunde vom Jahre 1274 Prälat genannt wird (s. S. 52), schließlich den camerarius und vicedominus.

1. Den custos, den schon die reg. Chrod. kannte, finden wir auch im Magdeburger Kapitel wieder. Derselbe Domherr war gleichzeitig thesaurarius. Der custos der reg. Chrod. hatte die Obhut über die kirchlichen Gebäude und den Kirchenschatz. So auch zum Teil in der Magdeburger Kirche. Zur Erhaltung des Domes war ja später die Kirchenfabrik da; anfänglich aber hat der Kustos dafür Sorge getragen. Ende des 12. Jahrhunderts mußte er noch das Dach des Domes instand halten. Es waren ihm dazu 21 Hufen beim Dorfe Rodensleben[1] zur Verfügung gestellt, deren Holzerträge er hierzu verwertete.[2]

Auch die Aufsicht über den Kirchenschatz lag ihm ob, was sein Amtstitel thesaurarius bezeugt. Er hatte als solcher den Goldschmied zu bestellen, der zur Instandhaltung des Schatzes benötigt wurde.[3]

Zu seinen Pflichten gehörte auch die Reinigung der Kirche, die Vorbereitung zum Gottesdienst und das Läuten. Diese niederen Dienste übertrug er jedoch Unterbeamten.

Seit 1398 war mit der Kustodie das Archidikonat Weddinggen verknüpft.[4] Ihre sonstigen Einkünfte lassen sich nicht näher feststellen; die des ersten Jahres mußten jedoch an die Kirchenfabrik abgeführt werden.[5] Schon hier bemerke

---

[1] Jetzt Groß-Rodensleben (Kr Wolmirstedt) und Klein Rodensleben (Kr. Wanzleben) Prov. Sachsen. 3,6 km voneinander, wstl. von Magdeburg.

[2] U. E. M. XIX, 1 — 1185.

[3] U. E. M. XIX, 5 — (1225—1235).
U. E. M. XIX, 15 — 1311.

[4] U. E. M. XIX, 46 — 1398 Febr. 11.

[5] Mülv. Reg. III, 136 — 1274 März 10.

ich, daß diese Vorschrift auch für den Scholastikus und Kantor galt.

2. Das Amt des scholasticus, das wir zuerst in der reg. Aquisgr. finden gehört auch zu den Dignitäten des Magdeburger Domkapitels, die von Anfang an nachzuweisen sind. Der Scholast war Vorsteher der Domschule und wird als solcher auch die Strafgewalt über seine Schüler gehabt haben. Diese zerfielen in die scholares und die pueri canonici, die später Domherren wurden. Wieviel er sich selbst am Unterrrichten beteiligt hat, läßt sich nicht feststellen. Sein Amt als Leiter der Domschule wird mit dem Aufblühen der Universität an Bedeutung verloren haben. Er hat dann mit dem Kämmerer zusammen die Jurisdiktion über die Schulleiter und Schüler der Stadt Magdeburg bekommen [1] Außerdem war es sein Recht, den Choralen Urlaub zu erteilen, wenn sie Magdeburg verlassen wollten.[2]

3. Einen cantor finden wir in Magdeburg nicht von Anfang an, obwohl schon die reg. Chrod. ihn im primicerius und die reg. Aquisgr. unter der in Magdeburg üblichen Bezeichnung hat. Erst am 19. Mai 1223 gestattet Papst Honorius III. durch eine Bulle dem Kapitel die Errichtung der Kantorei.[3] Aber damals kam es noch nicht dazu, denn vom 1. Juli 1228 finden wir eine Bulle gleichen Inhalts von Gregor IX.[4] Als Muster für die Einrichtung dieser Dignität wird die des Mainzer Domkapitels hingestellt. Dort lagen die Verhältnisse folgendermaßen[5]: Der Kantor hatte den Chorgesang anzuordnen und seine Ausführung zu überwachen. Dazu gehörte auch der Unterricht der Knabenkanoniker im Chorgesang. Choralen hat es in Mainz in der Periode, die Biskamp behandelt, offenbar noch nicht gegeben. Sicherlich hat der

[1] U. E. M. XX A, 14 — 1481.
[2] U. E. M. LV, 2 — 1377 Aug. 21.
[3] Mülv. Reg. II, 689.
[4] Mülv. Reg. II, 851.
[5] Fr. Biskamp Das Mainzer Domkapitel bis zum Ausgang des 13. Jahrh. [Biskamp Mainz. Domk.] Diss. Marbg. 1909. S. 38f.

Kantor in Magdeburg diese im Singen unterwiesen. Dafür daß er über sie eine gewisse Korrektionsgewalt hatte, findet sich eine Andeutung. (s. Anm. 2 S. 66). Der Mainzer Kantor hatte schließlich noch zu bestimmen, wer jedesmal den Chor- und Messedienst zu versehen hatte, und zwar hielt er sich dabei an die durch die Aufnahme der Mitglieder bestimmte Reihenfolge.

Der Kantor muß in Magdeburg sehr angesehen gewesen sein. Denn in Zeugenreihen von Urkunden ist er an erster Stelle zu finden[1], und 1240 wird der Magdeburger Kantor sogar zum Bischof von Meißen gewählt.[2]

4. Den cellerarius fanden wir schon in der reg. Chrod. und reg. Aquisgr. Er ist dort ein Hilfsbeamter des Propstes, der für den täglichen Unterhalt der Kanoniker zu sorgen hatte und die Präbende verteilte, nachdem ihm durch den Propst die dazu nötigen Einkünfte und Erträge des Präbendalgutes geliefert waren. Er hatte auch die Aufsicht über die Vorräte und über die Dienerschaft im Kirchendienste.

Daß der Kellner auch in Magdeburg ein Hilfsbeamter des Propstes war, ist sicher. Das beweist, daß er die Klage beim Kapitel zu erheben hatte, wenn der Propst die Verwaltung des Präbendalgutes nicht regelmäßig führte.[3] Er muß daher auch einen genauen Ueberblick über die Vorräte und Einkünfte gehabt haben. Ja, anfangs hat er sie selbst überwacht und verwaltet; denn es war ihm vorgeschrieben, daß der Schlüssel zur inneren Tür des Kellers immer an seinem Lager zu hängen habe, damit er ihn sogleich zur Hand habe, wenn vielleicht ein Domherr bei einem Schwächeanfall oder aus einem anderen zwingenden Grunde sofort einen Trank haben müßte.[4]

Auch die zum Küchendienste erforderlichen Aemter besetzte er. Es waren folgende: Bäcker, Köche, Brauer und der clausor

[1] Mülv. Reg. II, 1061.
[2] Mülv. Reg. II, 1132.
[3] siehe diesen Paragraphen unter a) Der Propst.
[4] U. E M. XIX, 5 — 1225—1235. Dasselbe wiederholt U. E. M. XIX, 15 — 1311.

refectorii. Außerdem wird noch ein Amt genannt, dessen Wesen mir völlig unklar geblieben ist. Es heißt in der Urkunde: illum qui officium Henrici Jussen gerit. (Anm. 4, S. 67). Der Sinn dieser Stelle ist so dunkel, daß ich noch nicht einmal eine Vermutung über die Funktionen dieses Offiziums aussprechen kann.

Die Einkünfte des Kellners waren sehr reichlich und setzten sich zusammen aus Geld, Korn, Eiern, Geflügel, Schweinen usw. (Anm. 4, S. 67).

5. Der camerarius ist die erste Dignität, die nie als Prälatur bezeugt ist. Wir müssen diesen Dignitär streng scheiden von den gleichbenannten Dienern im Laienstande, die niedere Dienste für das Kapitel verrichteten. Diese camerarii setzte der canonicus camerarius ein. (Anm. 4, S. 67).

Doch viel wichtiger als dieses Recht ist sein Einfluß auf die Münze.[1] Er mußte stets anwesend sein, wenn die Münzer für Münzvergehen bestraft wurden. Von den Strafen, die sie zahlen mußten, bekam er ein Drittel, der Erzbischof zwei Drittel. Auch sonst durften die monetarii nur in seiner Gegenwart zur Rechenschaft gezogen werden. Er hat doch also offenbar ein gewisses Aufsichtsrecht über die Münze gehabt, ist aber gleichzeitig den Münzmeistern ein Beistand bei allen möglichen Angriffen gewesen.

Weitere sicherlich ziemlich einträgliche Einkünfte brachte ihm die sog. emende[2], die von den Juden gezahlt wurde. Davon bekam er das Silber, der Erzbischof das Gold. Dieser Anteil an der emende stand dem Kämmerer zu, weil er die Gerichtsbarkeit über die Juden hatte.[1]

6. Der vicedominus bekleidet ein Amt, das weder eine dignität noch ein officium des Kapitels ist. Es ist vielmehr ein bischöfliches Amt, und zwar ist der Vizedominus Rechnungsführer des Erzbischofs und seiner Vögte.[3] Anfangs

[1] U. E. M. XIX, 9 — (1260).

[2] Ob sie eine regelmäßige Steuer oder ein Strafgeld war, ist aus der Urkunde (Anm. 1) nicht ersichtlich.

[3] Cop. 8 f. 72 — 1335 Okt. 25.

wurde dieses Amt sogar Laien anvertraut, allerdings nur als Amt, nicht als Lehen. Aber das Kapitel erhob Anspruch darauf, daß es mit einem Kanoniker besetzt würde. So wurde es denn 1213 von Erzbischof Albrecht II. zum letzten Male einem Laien übertragen, indem er gleichzeitig versprach, es künftig nie wieder einem solchen zu geben.[1] Wir finden es auch nachher immer in den Händen eines Domherrn. Das ist der Grund dazu, daß ich es hier bespreche.

§ 9. Die unter den Domherren wechselnden Aemter.

Die unter den Domherren wechselnden Aemter verdanken ihren Ursprung sicher der immer komplizierter und ausgedehnter werdenden Verwaltung des Kapitels. Wahrscheinlich werden dessen Mittel zur Einrichtung neuer Aemter, die der Inhaber auf Lebenszeit behielt, nicht gereicht haben, da diese dann auch mit entsprechenden Einkünften hätten ausgestattet werden müssen. So griff man denn zu dem Mittel, Wanderämter einzurichten, so daß jeder Kapitular einmal die Last trug. Außer dem einen des procurator vini wurden sie stets zwei Kanonikern gleichzeitig übertragen, die sie dann ein Jahr lang verwalteten. Derartige Aemter habe ich für das Magdeburger Kapitel vier nachweisen können.

1. Das älteste von ihnen ist der procurator vini. Er ist nur ein einziges Mal bezeugt im Jahre 1278.[2] Aber sicherlich besteht er schon viel länger und ist auf die Zeit der vita com. zurückzuführen. Ob das Amt in der ganzen hier behandelten Periode bestanden hat, oder ob es vorher aufgegeben wurde, ließ sich nicht feststellen. Der procurator vini hatte die Aufsicht über den täglich den Domherrn zu spendenden Wein, und von ihm holten ihn die Diener der Kanoniker zu bestimmten Stunden ab. Er wurde in jedem Jahre am sechsten Tage vor Mariä Himmelfahrt (16. August) gewählt. Bis zum Feste des heiligen Mauritius (22. Sept.)

---

[1] U. E. M. XIX, 2 — 1213 Juli 29.
[2] Mülv. Reg. III, 278 — 1278 Mai 18.

blieb aber der Vorgänger noch im Amt, wahrscheinlich, um seinen Nachfolger einzuführen.

2. Die magistri fabricae hat das Magdeburger Domkapitel seit dem Jahre 1274. Damals wurde zum ersten Male bestimmt, daß jeder Inhaber einer Dignität oder sonst eines Beneficiums die Einkünfte des ersten Jahres an das Bauamt der Kirche abzuführen hätte.[1] Nachdem dann später das doppelte Gnadenjahr eingeführt war (s. c. I, § 5), flossen noch mehr regelmäßige Zuschüsse in diese Kasse, so daß eine gesonderte Verwaltung unbedingt erforderlich war. Diese wurde von je zwei Domherren auf die Zeit eines Jahres übernommen. Sie wurden die magistri fabricae genannt. Am besten werden ihre Pflichten dargelegt in einer Urkunde vom 25. Oktober 1325.[2] Dort heißt es: duo Domini de Canonicis nostris praeesse debent fabricae ecclesiae nostrae colligendo, recipiendo et expendendo, quae eidem fabricae obveniunt, ita quod omnia ad eorum arbitrium et mandatum et consilium, quae ipsi fabricae opus fuerint, disponantur.

3. Seit 1329 bestand das Amt der procuratores capituli, die auch alljährlich neu gewählt wurden[3] und daher hier erwähnt werden müssen. Den Grund ihrer Einführung und ihre Pflichten behandelte ich schon (s. c. II, § 8, a).

4. Das letzte der Wanderämter ist das der clavigeri oder magistri capituli. Sie sind bezeugt allein durch die Series Stockhausens und durch ihre Register. Aus den letzteren geht hervor, daß ihr Amtsjahr begann mit dem Tage Nativitatis Mariae (8. Sept.), wo jedesmal zwei neue clavigeri gewählt wurden. Sie waren dem Dekan zur Unterstützung beigegeben[4] und führten die Hauptrechnungsbücher des Kapitels. Ihr Amtstitel weist außerdem darauf hin, daß sie die Schlüssel zu dem

---

[1] Mülv. Reg. III, 136 — 1274 März 10.

[2] Cop. 8f. 72.

[3] Das beweist Stockhausens Series, wo sie fast alljährlich aufgezeichnet sind und wo jedes Mal andere Namen stehen.

[4] Die Register sind zu finden unter A 3 d 4 . .

Archiv des Kapitels verwahrten. Es wird dies die Cyther[1] gewesen sein. Das beweist ihre Bezeichnung „Cytherherren", die wir in einer deutschen Uebersetzung von Stockhausens Series finden, die sein Sohn angefertigt hat.

Sie treten erst ziemlich spät auf. Stockhausen nennt sie zum ersten Male im Jahre 1511, aus dem auch das erste Register stammt. Es ist das durchaus erklärlich; denn sie wurden erst nötig, als die Propstei schon völlig eine Sinekure geworden war.

§ 10. Die von Vikaren bekleideten Aemter.

Wir haben im Magdeburger Kapitel vier derartige Aemter; aber die Nachrichten darüber sind sehr dürftig, sie sind nicht viel mehr als eine bloße Aufzählung.

1. Der succentor war, wie schon der Name sagt, der Unterbeamte des Kantors. Wahrscheinlich gab letzterer nur die Weisung, was zu singen sei, und der succentor übte es ein. Ich schließe das daraus, daß er zu bestimmen hatte, wann die Choralen das Chor verlassen sollten[2]. Da er ihr eigentlicher Lehrer war, hatte er auch die Korrektionsgewalt über sie, wahrscheinlich jedoch nur in leichten Fällen; in schweren wird der Kantor entschieden haben.

2. Ein zweiter Unterbeamter des Kantors ist der praecentor. Daß er neben dem succentor am Einüben der Gesänge als lehrende Kraft beteiligt war, geht daraus hervor, daß auch er das Recht hatte, zu bestimmen, daß die Choralen das Chor verlassen sollten[2]. Ich möchte ihn dem Kaplan gleichstellen, der im Meißener Stift dem Succentor beigegeben war[3]. Vielleicht mußte er mit besonders guter Stimme begabt sein, um den Choralen die einzuübenden Hymnen vorzusingen, woraus dann sein Name praecentor zu erklären wäre.

3. Auch das Amt des organista dient der Kirchenmusik. Er ist nur einmal als Vikar mit den anderen zusammen

[1] Entspricht der heutigen Sakristei.
[2] U. E. M. LV, 2 — 1377 Aug. 22.
[3] v. Kauffungen, Domk. Meißen S. 201.

genannt[1]. Aus seinem Namen geht hervor, daß er zum Gottesdienst die Orgel spielte. Von den anderen Vikaren unterschied er sich dadurch, daß er ohne das sonst verlangte Examen in ihre Kongregation aufgenommen wurde.

4. Der subcustos war zur Unterstützung des Kustos bestimmt. Er hatte die Kirchengeräte aufzubewahren[2] und wahrscheinlich auch instand zu halten. Er wird auch dafür gesorgt haben, daß das Gotteshaus zum Gottesdienst gebührend vorbereitet und reingehalten wurde. Dazu hatte er wieder sein niederes Personal.

§ 11. Die niederen Kapitelämter.

a) Des geistlichen Standes.

Hier sind nur die chorales zu erwähnen. Es sind das die Männer, die vom Succentor zum Chorgesang ausgebildet wurden. Sie waren zu einer geordneten Gemeinschaft zusammengeschlossen, die auch eigene Statuten hatte. Diese durften jedoch nur mit Erlaubnis des Kapitels und des Scholastikus geändert werden. Jeder der in ihre Gemeinschaft aufgenommen sein wollte, mußte singen und lesen können. Unmöglich war es, sich nur zeitweise aufnehmen zu lassen. Unter den Choralen gab es keine Rangunterschiede, sondern der Zeitpunkt der Aufnahme bestimmte ihre Reihenfolge. Die erste Stelle nahm jedoch der procurator choralium ein. Wahrscheinlich war dieser procurator von der Gesamtheit dazu bestimmt, daß er sie dem Kapitel gegenüber und auch sonst verträte. In ihren Einkünften und Pflichten waren sie alle vollkommen gleichgestellt. Sie mußten kirchliche Gewänder tragen, die bis zum Knie reichten, und sich die Tonsur scheren lassen.

Auch strenge Residenz mußten sie halten. Die Erlaubnis, sich zu entfernen, konnten sie durch den Scholastikus be-

---

[1] U. E. M. LV, 3 — 1593.

[2] Cop. 100 — 1503–1668. Dort heißt es: 1 flor. ren. ad altare pro offerterio, quem recipit subcustos ecclesie.

kommen, der ihnen für 15 Tage Urlaub gewähren konnte. Hielten sie diese Frist nicht inne, so wurde ein Ersatzmann eingestellt. Kam der Beurlaubte auch dann nach zwei Monaten nicht zurück, so wurde er aus der Gemeinschaft der Choralen ausgeschlossen und sein Vertreter dauernd an seine Stelle gesetzt.

Den armen Choralen war es erlaubt, von den Kanonikern Almosen zu empfangen.

Die Korrektionsgewalt über die Choralen hatte der Succentor. Doch auch der Scholastikus und der Kantor hatten eine bestimmte rechtliche Befugnis ihnen gegenüber[1]. Welcher Art diese jedoch war und wie sie sich auf die beiden Dignitäre verteilte, läßt sich nicht feststellen.

b) Des weltlichen Standes.

1. Zu kirchlichen Diensten.

Als Träger niederer Kapitelämter zu kirchlichen Diensten werden genannt:

a) Die pulsantes[2], die Glöckner. Sie gehören zu dem niederen Dienstpersonal des Subkustos, das ich schon erwähnte (s. S. 72). Dazu gehören gleichfalls

b) die ecclesiastici, die die niedrigen Küsterdienste versahen, also für die Reinigung der Kirche sorgten und auch sonst noch den subcustos unterstützten.

2. Zu weltlichen Diensten.

Hier sind zu nennen:

a) die camerarci, die das Dormitorium in gutem Zustande zu erhalten und mit Wachskerzen für die nächtliche Beleuchtung zu versehen hatten[2]. Für ihre Kleidung sorgten die Domherren[3].

b) der clausor refectorii, der den Kellner unterstützte und auch von diesem eingesetzt wurde. Wie ich schon bei

---

[1] Alle diese Nachrichten über die Choralen bringt ein Statut Erzbischof Peters vom 21. August 1377 U. E. M. LV, 2

[2] A 3 d III, 1 — 1490.

[3] U. E. M. XIX, 48 — (1409).

der Behandlung des Propstes erwähnte, wurde er 1409 zum Mitglied des erweiterten Prokuratorenkollegiums bestimmt. Aber schon seit 1438 finden wir ihn nicht mehr in diesem. Wahrscheinlich entfernte ihn das Kapitel wegen seines niederen, noch dazu weltlichen Standes.

Ueber seine Amtsbefugnisse gibt es keinerlei Nachrichten, doch scheint mir schon sein Titel zu besagen, daß der Kellner ihn damit betraute, die Vorräte im Refektorium sicher und übersichtlich zu lagern und dieses selbst sauber zu halten.

c) Die Köche (coci), Bäcker (pistores) und Brauer (braxatores) wurden wie der clausor refectorii vom cellerarius bestellt. Ihre Funktionen sind schon durch die Bezeichnung ihrer Aemter zur Genüge bestimmt.

§ 12. Die Aemter zur Hebung des Gottesdienstes.

Eine ganz besondere Stellung nahmen die Aemter zur Hebung des Gottesdienstes ein. Wenn ich die Pflichten der zwei Diakone und Subdiakone und die der Lektoren in dem Begriff „Amt“ zusammenfasse, so bedarf das einer näheren Begründung.

Kapitelämter im Sinne der schon besprochenen waren es nicht, insofern als diese sämtlich Verwaltungsämter waren. Die Domherren hätten in erster Linie Geistliche sein sollen. Der Zusammenschluß zu einer Kongregation, die ihnen reichliche Einkünfte gewährte, ließ ihnen letztere als das Erstrebenswerteste erscheinen. So vernachlässigten sie denn schließlich ihre geistlichen Pflichten. Um diese Vernachlässigung wieder gut zu machen, stellten sie Leute an, deren einzige Tätigkeit es war, ihre Versäumnisse auszugleichen. Das waren die hier zu behandelnden Kanoniker. Hinzu kommt noch, daß sie niemals ein Verwaltungsamt annehmen durften, also ihre ganze Arbeitskraft dem Gottesdienste widmeten.

Berücksichtige ich all diese Umstände, so erscheint es mir durchaus berechtigt, die Pflichten der zwei Diakone und Subdiakone und der beiden Lektoren in dem Begriff „Amt“ zusammenzufassen.

1. Die zwei Subdiakonal- und die zwei Diakonalpräbenden wurden begründet im Jahre 1338.[1] Die Pflichten ihrer Inhaber gibt die Stiftungsurkunde mit folgenden Worten an: ipsique ad mandatum . . Decani vel . . Senioris de capitulo . . Decano absente in Epistolis, Ewangeliis et aliis legendis, cantandis et agendis in Ecclesia nostra et extra vices supplere debent, absentium canonicorum. Da nun die Kanoniker sehr häufig abwesend waren, so hatten die Diakone vollauf zu tun, um deren Stelle zu vertreten. Daher war aber auch unbedingt nötig, daß sie wenigstens strenge Residenz hielten. Wir sehen also, daß ihr Amt recht hohe Anforderungen an sie stellte. Von dieser Einsicht ist das Kapitel offenbar bei der Bemessung ihrer Einkünfte geleitet worden, die höher als gewöhnlich waren.

Sie erhielten zunächst eine Minorpräbende und stiegen dann zur Majorpräbende auf nach der Reihenfolge ihres Eintritts in das Kapitel. Sie blieben aber stets canonici non capitulares, da sie unter die capitulares nicht aufgenommen wurden. Statt dessen wurden ihre Einkünfte dadurch erhöht, daß mit jeder Präbende eine Parochialkirche verbunden war.[2] Das ist darum eine besondere Gunst, weil die strenge Residenz, zu der sie verpflichtet waren, es eigentlich unmöglich machte, daß sie noch ein zweites Benefizium mit Seelsorge hatten. So mußte an jeder dieser Kirchen ein Vikar angestellt werden, dessen Unterhalt und Ausstattung das Kapitel übernahm. Aber auch die Diakone erhielten außer den Einkünften ihrer Präbenden noch die gleiche Portion, wie der Vikar ihrer Kirche. Auf diese Art und Weise konnten sie sogar von den Einkünften der Kirchen Ueberschüsse erzielen. Für diese selbst hatten sie freie Präsentation und Kollation. Schließlich hing seit 1340 von

---

[1] U. E. M. XIX, 19, 20 — 1338 Dez. 8.

[2] Es waren das die Kirchen folgender Orte: 1. zu Loburg Prov. Sachsen Kr. Jerichow I. östl. von Magdeburg. 2. zu Wörmlitz Provinz Sachsen Kr. Jerich. I onöstl. v. Magdeburg. 3. Die Kapelle „Altar-Roma“ in der Sudenburg, einer Vorstadt im S. von Magdeburg. 4. zu Wettin an der Saale Provinz Sachsen Saalkreis.

der gemeinsamen Kollation der vier Diakone des officium refectorii ab.[1] Ihre Präbenden hatten wie alle anderen das doppelte Gnadenjahr. Ueber ihre Besetzung handelte ich schon (s. S. 37 f.).

2. Im 15. Jahrhundert wurden die beiden lectores eingeführt, der lector primarius im Jahre 1424[2], der secundarius 1445. Es waren das zwei magistri theologiae, die die sogenannten praebendae sacerdotales innehatten.

Sie mußten beide strenge Residenz halten und durften sich nicht länger als drei Monate ohne Erlaubnis des Kapitels entfernen bei Verlust von Kanonikat und Präbende. Der primarius mußte zweimal wöchentlich predigen, der secundarius jeden Sonntag nach dem Kompletorium, und zwar in deutscher Sprache.[2] Außerdem mußte der secundarius schwören, daß er auf Bitten des Kapitels beim Dienst am Hochaltar die sacerdotes summissarii[3] und die summi vicarii vertreten und in seinem locus et stallum in choro nicht über den summissarius hinausgehen wolle. Außerdem verbürgte er sich, eine oder zwei Lektionen in der Theologie in der schola theologorum[4] zu halten und die Rolle des Korreferenten zu übernehmen, wenn der lector primarius dort eine öffentliche Disputation hielte.

Ueber die Stellung der Lektoren im Kapitel gibt uns der Eid des primarius guten Aufschluß.[5] Sie durften sich nicht ohne besondere Aufforderung in die Geschäfte des Kapitels mischen, auch bei freiwilligem Angebot kein Amt oder Benefizium übernehmen, das sonst durch canonici capitulares

---

[1] U. E. M. XIX, 24 — 1340 Okt. 14.

[2] Stockhausen Series ao 1424. Dort heißt es: Hoc anno fundata est officium et praebenda pro magistro theologiae „de by unsen Gottes Huse lese und sermone vulgari ad populum predige."

[3] Dieser sacerdos summissarius ist für unsere Periode nur hier bezeugt. Wahrscheinlich war es der Priester, der den Messedienst am Hochaltar versah.

[4] Gemeint ist wohl die Domschule.

[5] Der Eid des lect. prim. Cop. 26 f. 134 — s. d., der des secund. Cop. 13 f. 88 — s. d.

verwaltet wurde, und mußten zufrieden sein mit der Kurie, die ihnen das Kapitel bestimmte. Der primarius begann sein stallum in choro secundum ordinem et tempus receptionis unter dem untersten canonicus non capitularis und rückte dann wie die anderen nach der Rangordnung des Seniums bis auf den ersten Platz unter den canonici non capitulares.

Kapitel III.

Die Korporationsrechte des Kapitels.

Zur Zeit der vita com. bildeten Bischof und Kapitel eine Einheit. Das Kapitel war dem Bischof unterstellt und beide lebten von denselben Mitteln. Einen Unterschied zwischen mensa episcopalis und Kapitelgut gab es noch nicht, sondern das gesamte Kongregationsvermögen verwaltete der Bischof.

Das erste äußere Zeichen der Auflösung der vita com. war jedoch, daß dem Kapitel ein Teil des gemeinsamen Vermögens zu eigner Verwaltung übergeben wurde. Die dadurch erlangte Selbständigkeit genügte dem Kapitel natürlich bald nicht mehr, sondern es strebte mit Erfolg danach, auch alle anderen korporativen Rechte zu erringen. So erhielt es denn schließlich noch zweitens das Recht zur Abhaltung von Kapitelversammlungen und, was in engem Zusammenhang damit steht, zur Fassung gültiger Beschlüsse und drittens die Disziplinargewalt über seine Mitglieder, es wurde vollständig zur juristischen Persönlichkeit.[1]

Diese Entwicklung nahm auch das Magdeburger Domkapitel. Im folgenden will ich auf die einzelnen Rechte näher eingehen.

§ 13. Das Recht zur Abfassung von Kapitelversammlungen und zur Fassung gültiger Beschlüsse. Statuten, Urkunden, Siegel.

Wir müssen zwei Arten von Zusammenkünften unterscheiden 1. gewöhnliche Kapitelversammlungen 2. Generalkapitel.

[1] Auf die Darstellung der Entwicklung der Kapitel zur juristischen Persönlichkeit legt besonderen Wert Huller.

Ueber die Abhaltung gewöhnlicher Kapitelversammlungen habe ich nur ein einziges Zeugnis gefunden[1], das aus einer Zeit stammt, wo diese Art von Beratungen sicher schon selten war. Später verschwanden sie ganz[2].

Die Generalkapitel sind erst eingerichtet, als die Domherren ihre Residenzpflicht nur noch sehr nachlässig erfüllten. Späte Satzungen des Kapitels[2] zeigen, daß sich zu ihnen sämtliche Kapitularen einfinden mußten. Diese Forderung ist eben ein Beweis dafür, daß es gewöhnlich garnicht möglich war, alle Mitglieder des Kapitels zur Residenz zu zwingen. Aus den späten Statuten und den Verhältnissen in Meißen und Halberstadt[3] darf ich wohl schließen, daß eine bestimmte Anzahl von Generalkapiteln für das Jahr festgesetzt war und daß diese dann einige Tage dauerten. Das Datum habe ich nur für eine derartige Versammlung feststellen können. Diese fand statt in jedem Jahre am Tage Nativitatis Marie (8. Sept.).[4]

Betrachten wir die Angelegenheiten, die auf den Generalkapiteln verhandelt wurden, so sind sicher bezeugt folgende Punkte: Gnadenjahr[5], Zahlungen an die Kirchenfabrik[5], Aufnahmebedingungen[6], Aufnahmegebühren[6], Verteilung von Naturalien unter die Domherren[7], der Ort zur Abhaltung der Versammlungen.[8] Sicherlich ist jedoch auf den Generalkapiteln

[1] U. E. M. Anhang Dörfer: Wartenberg 1 — 1213 Juli 29.

[2] s. III B, 149 Nachricht von der jetzigen Verfassung und Statu eines Hochwürdigen Dom Capituls des Hohen Stifts zu Magdeburg. Aufgesetzt anno 1764 durch Anton Ulrich Stockhausen.

[3] v. Kauffungen Domk. Meißen S. 206 ff. Brackmann Halberst. Domk. S. 72 ff.

[4] A 3 d IV, 1 Registrum Clavigerorum. Hier beginnt die Geschäftsführung der Clavigeri immer an diesem Tage, und es wird regelmäßig am Anfang erwähnt, daß sie auch an diesem Tage in capitulo generali gewählt seien. Das Register enthält die Jahre von 1511 – 1539.

[5] Mülv. Reg. III, 136 — 1274 März 10.

[6] U. E. M. XIX, 48 — (1409).

[7] Mülv. Reg. III, 278 — 1278 Mai 18.

[8] Cop. 6 f. 162 — 1314.

auch verhandelt über Vermehrung und Aufbesserung der Präbenden, Festsetzung der Funktionen einzelner Aemter und ihre Einkünfte, Verkauf oder Verleihung von Gütern und dergleichen mehr.

Wie mußten nun die Kapitelbeschlüsse materiell geartet sein, um rechtlich gültig zu sein?[1] Positiv ausgedrückt, durften sie nur die inneren Korporationsangelegenheiten betreffen, sonst mußte der Erzbischof seine Zustimmung geben. Daher waren ausgeschlossen solche, die

1. sich auf die Kirchenverfassung überhaupt bezogen, also Statuten über die Residenzpflicht, Bestimmungen zur Erlangung eines Kirchenamtes und über Gebühren, die dafür zu entrichten waren,
2. eine Veränderung im Status der Kathedralkirche herbeigeführt hätten, z. B. eine Vermehrung oder Verminderung von Präbenden und Veräußerung von Kirchengut jeder Art,
3. sich nicht auf die Verhältnisse der Korporation, sondern der einzelnen Mitglieder bezogen.

Wie das Stimmenverhältnis sein mußte, um einen gültigen Beschluß herbeizuführen, konnte ich nicht feststellen. Nur soviel ist sicher, daß bei den Wahlen von Propst und Dekan die maior et sanior pars entschied[2].

Der Ort der Versammlungen wird wahrscheinlich die in den Eidesformeln der Pröpste erwähnte heizbare Kapitelstube (stuba) gewesen sein, wenn nicht vorübergehend andere Beschlüsse gefaßt wurden, wie z. B. 1314, (Anm. 8, S. 79) wo bis auf weiteres Kalbe a. S. als die Stätte der Generalkapitel bestimmt wurde[3].

---

[1] s. Huller S. 92—93 die hier angeführte Stelle ist fast wörtlich entnommen.

[2] Mülv. Reg. II, 366 — 1210 Apr. 9.

[3] Magdeburg war damals wegen eines Streites mit dem Erzbischof Burchard III. mit dem Banne belegt und wurde von dessen Bundesgenossen belagert. Der Erzbischof selbst und das Kapitel waren geflohen. (Wolter Magdeburg S. 48—49).

Blicken wir nun noch einmal zurück auf das, was ich als Beratungsgegenstände der Kapitelversammlungen anführte, so sehen wir, daß bei weitem die meisten die Zustimmung des Erzbischofs erforderten. Ihrem Wesen nach berühren sie sämtlich Gebiete, die Statuten des Kapitels berücksichtigen mußten.

Das Kapitel hatte nun zwar das Recht, sich selbst Satzungen zu geben. Durch die soeben erörterten materiellen Forderungen für gültige Beschlüsse wurde dieses jedoch sehr eingeschränkt. Und die Urkunden des Kapitels weisen aus, daß diese Forderungen auch praktischen Wert hatten; denn ganz, wie wir es nach Hullers Ausführungen erwarten müssen, zeigen die Statuten die Einwilligung des Erzbischofs. Da nun die einschränkenden Bedingungen für Beschlußfassung allein durch das Kapitel ziemlich weitgehend sind, so ist der Konsens des Metropoliten vorherrschend.

Nur ganz wenige Beschlüsse ohne erzbischöfliche Zustimmung, die in den Rahmen der Satzungen fallen, habe ich gefunden. Einmal das schon erwähnte Weinverteilungsstatut (Anm. 7, S. 79), zweitens das über die Einführung der Prokuratoren.[1] Der hierüber ausgestellten Urkunde ist obendrein noch das Siegel ad causas angehängt, wodurch ihr der Charakter eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Kapitel und den ersten beiden Prokuratoren gegeben wird.

Außerdem sind noch drei Instrumente vorhanden[2], die mit dem großen Siegel des Kapitels versehen sind oder waren. Sie sind sämtlich zur Zeit von Sedisvakanzen ausgestellt und entbehren deshalb der Zustimmung des Erzbischofs. Sie enthalten Artikel, die jeder einzelne Domherr zu halten beschwören mußte, wenn er zum Erzbischof gewählt werden sollte. Es sind dies Vorläufer der erzbischöflichen Wahlkapitulationen.

---

[1] U. E. M. XIX, 18 — 1329 Jan. 27.

[2] U. E. M. XIX, 9 — 1260. Einige Artikel mehr, im übrigen jedoch dasselbe enthält U. E. M. XIX, 14 — 1297. Die dritte Urkunde steht Cop. 8 f. 72 — 1325 Okt. 25.

Im übrigen ist, wie gesagt, der Konsens die Regel. Selten ist er in den vom Kapitel ausgestellten Urkunden zum Ausdruck gebracht.[1] Gewöhnlich scheinen Erzbischof und Kapitel je eine Urkunde ausgestellt zu haben, von denen die des Erzbischofs dann beide Siegel trug.[2]

Schon aus dem Vorhergehenden war ersichtlich, daß das Domkapitel das Recht hatte, Urkunden auszustellen. Dies wird außerdem bezeugt durch zahlreich erhaltene Originale.

Dazu war naturgemäß das Recht der Siegelführung unbedingt nötig. In einer Urkunde vom Jahre 1180[3] heißt der Siegelvermerk noch: ecclesie nostre sigillo .. munimus.[4] Dagegen in einer anderen, vermutlich aus dem Jahre 1211, die von Erzbischof Albrecht II. ausgestellt ist, finden wir zum ersten Male: tam nostri quam ipsius sigilli fecimus impressione signari[5], wobei sich „nostri" auf das Kapitel bezieht, das mit demselben Siegel urkundet, das noch 1180 ecclesie nostre sigillum war.

Das sigillum ecclesie hatte eben nur Bedeutung, solange die Erzbischöfe kein Personalsiegel besaßen. Dadurch, daß sie üblich wurden, wurde das Kirchensiegel entbehrlich und das Domkapitel übernahm es.[6]

---

[1] z. B. U. E. M. XIX, 19, 20 — 1338 Dez. 3.

[2] Sicher bezeugt sind beide Urkunden z. B. in folgenden Fällen:

U. E. M. XIX, 5 — 1225—1232 ist eine Urkunde des Kapitels.

U. E. M XIX, 15 — 1311 bringt das Gleiche, ist jedoch eine Wiederholung der Urkunde des in der Zeit 1225—1232 regierenden Erzbischofs Albrecht.

A 3a XVII, 1[b] Statut des Kapitels — 1563 März 20.

U. E. M. XIX, 74 — 1563 Mai 19 Bestätigung des Erzbischofs.

[3] U. E. M. Anhang Dörfer: Gr. Ottersleben 1.

[4] Diese Urkunde bringt den ersten Vertrag des Domkapitels mit einem Außenstehenden.

[5] Mülv. Reg. II, 396 u. Hertels Manuskripte, die chronologisch geordnet waren.

[6] Mülv. Reg. I, Einleitung S. XXXVI.

Dieses Siegel wurde genannt das „sigillum maius, vulgo: mit dem Händchen“.[1] Es war kreisrund und zeigte in der Mitte die Gestalt des heiligen Mauritius mit dem Heiligenschein. Er ist dargestellt in Waffenrüstung, rechts die Lanze mit der Fahne, links den Schild mit dem Kreuzbuckel und einen Palmenzweig haltend. Die Rundung des Kreises wird zu Häupten der Figur unterbrochen. Dort ist ein länglicher viereckiger Fortsatz, in dem sich eine ausgebreitete Hand nach unten streckt. Hieraus erklärt sich die Bezeichnung „mit dem Händchen“. Gewöhnlich liegt das Siegel in einer Wachsmolle. Die Umschrift in Kapitalschrift lautet: · SCS · MAURICIVS · DVX · GLORIOSIVS·[2] Sie ist so angeordnet, daß das Wort dux zu Füßen des Mauritius steht. Dieses Siegel findet sich an allen Schriftstücken, die urkundliche Geltung haben.

Außerdem hatte das Kapitel ein zweites Siegel, nach seiner Umschrift ad causas (Anm 6, S. 82) genannt. Es zeigt wie das eben beschriebene die Gestalt des Mauritius mit denselben Insignien, nur ist die ganze Ausführung viel detailierter und lebendiger, ein Beweis dafür, daß es jünger ist als das sigillum maius. Es ist wie dieses kreisrund, und seine Legende in Halbunzialschrift lautet: ✠ S'CAPITVLI : MAGDEBVRGEN : AD : CAVSAS. Zum ersten Male fand ich es im Jahre 1329 (Anm. 1, S. 81).

Es wurde offenbar zur Besiegelung privatrechtlicher Verträge gebraucht. So trägt es z. B. ein Kontrakt zwischen dem Kapitel und seinem Bäcker.[3] Des weiteren habe ich es fünf Mal an Urkunden gefunden, die von Leuten bürgerlicher Herkunft ausgestellt waren, die kein Siegel hatten und nun das Kapitel baten, für sie zu siegeln.[4]

---

[1] U. E. M. XIX, 135, 139 — 1652—1669.

[2] Dieser Punkt steht wirklich so, weil die Fahne des Mauritius die Stellung in halber Höhe des letzten Buchstaben nicht zuläßt.

[3] Cop. 26 f. 329 — 1529 Dez. 12.

[4] a) U. E. M. XVIII, 37 — 1437 Nov. 19.
b) L A[b] 9 — 1482 März 4.

Bis auf wenige Fälle, wo die Siegel aufgedrückt waren, fand ich sie stets hängend an Pergamentstreifen oder Siegelschnüren, die grün-rot oder gelb-rot waren.

§ 14. Die Disziplinargewalt des Kapitels.

Der Träger der Disziplinargewalt im Kapitel war der Dekan; aber er war es erst im Laufe der Entwicklung geworden. Ursprünglich hatte der Bischof dieses Recht auszuüben. Schon die reg. Chrod. überträgt es einem Unterbeamten des Erzbischofes, dem archidiaconus.[1] An seine Stelle tritt in der Aachener Regel der Propst[2], der sein Recht zu seiner Entlastung dem Dekan anvertraut. Das Kapitel war somit auf dem Wege, sich dem Einfluß des Bischofs zu entziehen; aber ganz ist ihm das nie gelungen.

Wir hatten schon gesehen, daß der Propst der Richter über die zur Propstei gehörigen Güter war und daß sich diese Gerichtsbarkeit auch auf die schweren kriminellen Fälle bezog. (s. § 8, a). Daß hier der Erzbischof irgend welchen Einfluß gehabt hättte, ist nicht bezeugt.

Dagegen übte er innerhalb Mageburgs auf dem Gebiete der Domfreiheit, dem Neuen Markte, die Jurisdiktion durch den sog. Möllenvogt aus[3], die sich sogar auf solche Leute erstreckte, die die Magdeburger auf dem Neuen Markte ergriffen.[4] Jedoch mußte er ausdrücklich versichern, dadurch der Gerichtsbarkeit des Propstes und Kapitels in demselben Gebiet nicht hinderlich zu sein.[5] Es muß also eine Abgrenzung ihrer Kompetenzen bestanden haben; in welcher Weise aber, läßt sich nicht feststellen.

---

c) L A^b 11 — 1483 März 4.
d) L A^b 12 — 1485 Jan. 5.
e) L A^b 13 — 1485 Juli 4.

[1] reg. Chrod. c. 25.
[2] reg. Aquisgr. c. 140, 143.
[3] U. E. M. XXII, 100 — 1497 Jan. 21.
[4] U. E. M. XXII, 13 — 1377 Juni 13.
[5] U. E. M. XXII, 102 — 1497 Febr. 22.

Wie nach außen, so stand dem Kapitel auch über seine Mitglieder Strafgewalt zu. Das der Dekan sie ausübte, sahen wir schon (s. § 8, b); der modus procedendi blieb jedoch ungeklärt. Ebenso habe ich nur ganz kurze Bemerkungen über die Strafen und die Vergehen, für die sie auferlegt wurden, gefunden. Oefter erwähnt ist die Zahlung von Strafgeldern. Zweimal ist zeitweiser Ausschluß aus dem Kapitel und Entziehung der Präbenden bezeugt. Im ersten Fall[1] hatte der Bestrafte bei einer Kapitelsitzung Zänkereien angefangen und sich schließlich mit seinem Gegner in eine Schlägerei verwickelt. Im zweiten[2] bleiben die Gründe unerörtert. Diese beiden eben erwähnten Strafen waren auch in Meißen und Halberstadt üblich.[3] Ich werde daher wohl nicht fehlgehen, wenn ich annehme, daß auch die beiden anderen Strafen, die für jene Stifter bezeugt sind, in Magdeburg ebenfalls angewandt wurden. Es ist dies erstens die Entziehung gewisser Bezüge (wie Präsenzgelder, Distributionen, Anteile an Obödienzen) und zweitens die Haft (inclaustratio), die darin bestand, daß der Betreffende sich nicht aus dem Gebiet der Domfreiheit entfernen, aber auch seine Pflichten nicht ausüben durfte, sondern dafür einen Vertreter stellen mußte.

Ebenso unklar, wie all diese Punkte, bleibt auch die Strafgewalt des Erzbischofs dem Kapitel gegenüber. Doch wird er, ähnlich wie in Meißen und Halberstadt[3], das Recht gehabt haben, im Einverständnis mit dem Kapitel über schwere Disziplinarfälle zu urteilen. Sicher hat er aus eigner Initiative strafen können. So ist bezeugt, daß Erzbischof Burchard III. (1307—1325) einzelne Domherren mit dem Bann belegte[4].

---

[1] Stockhausen Series: ao 1530.
[2] U. E. M. XIX, 70 — 1543 Aug. 14.
[3] v. Kauffungen Domk. Meißen S. 214 ff.
Brackmann Halberst. Domk. S. 78 ff.
[4] Wolter Magdeburg S. 49.

§ 15. Das Recht der freien Vermögensverwaltung.

Der äußere Beweis für die Erlangung des Rechts der freien Vermögensverwaltung war die Ausbildung des Pfründenwesens. Die Verleihung von Präbenden mußte die Scheidung der mensa episcopalis und des Kapitalvermögens vorangehen. In Magdeburg scheint diese Trennung ziemlich früh erfolgt zu sein; denn schon am 18. Nov. 1064 schenkt Heinrich IV. dem Kapitel das Dorf Subizi[1] mit der Verordnung, aus 5 Hufen daselbst einem Domherrn eine Präbende zu reichen. Aber mit der Scheidung von Bischofs- und Kapitelgut erhielten die Kanoniker nicht unumschränktes Verfügungsrecht über letzteres. Der Erzbischof hatte nach wie vor darauf zu achten, daß sein Bestand erhalten blieb. Er mußte daher sowohl bei Veräußerungen[2] und Tauschverträgen[3], als auch bei Erweiterungen[4] seine Zustimmung geben. Das erklärt sich daraus, daß auch nach der Teilung das Kapitelgut als Kirchenvermögen angesehen wurde.

Ursprünglich war die Verwaltung dieser liegenden Güter dem Propste allein anvertraut worden. Doch naturgemäß mußte die vielverzweigte Arbeit über seine Kräfte gehen. So wurde ihm denn der Kellner als Hilfsbeamter beigegeben.[5] Wahrscheinlich wird die Verwaltungstätigkeit damals folgendermaßen verteilt gewesen sein: Der Propst sorgte dafür, daß die Einkünfte des Kapitelgutes nach Vorschrift eingingen und übergab sie dann in ihrer Gesamtheit dem Kellner, der sie in den Speichern unterbrachte und registrierte. Die Verteilung übernahm dann wieder der Propst.

Daß auch der Kellner eine sehr bedeutende Stellung im Kapitel einnahm, beweisen seine für damalige Verhältnisse

---

[1] Hoefer Zeitschr. f. Archivkunde, Diplomatik u. Geschichte S. 543—544.

[2] Mülv. Reg. II, 428, 429 — 1213 Febr. 28.

[3] U. E. M. XXXIV C, 8 — 1529 Sept. 24.

[4] U. E. M. XVIII, 13 — 1339 Juni 30.

[5] Zuerst genannt 1144 (Mülv. Reg. I, 1180).

wahrscheinlich sehr hohen Einnahmen.[1] Zur Erleichterung und Unterstützung wurde ihm dann der clausor refectorii beigegeben.[2]

Mit der Einführung der procuratores wird, wie der Propst, auch der Kellner an Bedeutung verloren haben. Für das Herabsinken seiner Stellung spricht der Umstand, daß er aus der Reihe der Prälaten schwand. (s. § 7) Die Prokuratoren übernahmen nun alle Funktionen des Kellners und des Propstes, waren also eine äußerst wichtige Verwaltungsbehörde.

Außer ihnen bestanden noch zwei andere wirtschaftliche Mittelpunkte des Kapitels, das Kirchenbauamt, die fabrica, und die Obödienzien.

Die Zentralstelle für alle waren die clavigeri oder magistri capituli. Sie führten die Hauptrechnungsbücher[3] und zeichneten darin die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zentralstellen auf. Leider bringen ihre Register immer nur die Gesamtabschlüsse der verschiedenen Verwaltungen; da nun von diesen aus unserer Periode Register kaum noch existieren oder, soweit sie erhalten blieben, unbrauchbar sind, bleibt uns die Gesamtverwaltung in ihren Details vollkommen verschlossen.

1. Wenden wir uns zunächst dem Präbendalgute zu, so sehen wir, daß es von Leuten der verschiedensten Stellung bewirtschaftet wurde. Zum Teil waren die Bewirtschaftenden grundhörige Litonen, zum Teil waren sie eigenhörig und zahlten dem Kapitel einen jährlichen Zins. Wir haben hier die Zinsbauern oder coloni vor uns. Schon früh gab das Kapitel Land gegen Pacht (pensio) zur Bewirtschaftung.[4] Schließlich wurden Ländereien zu Lehen gegeben.[5] Am Ende des 14. Jahrh. müssen die Ministerialen eine ziemlich bedeutende

---

[1] Genau angeführt in U. E. M. XIX, 5 — (1225—1232).

[2] Zuerst erwähnt im Anfang des XIII. Jahrh. U. E. M. XIX, 5.

[3] Sie sind zu finden unter A 3 d IV . . .

[4] U. E. M. XXXII, 4[a] — 1258 Juli 26.

[5] Alle diese Verhältnisse beleuchten die Wahlkapitulationen der Pröpste U. E. M. XX A . . .

Rolle gespielt haben; denn wir finden z. B. das Amt der Mundschenken (officium pincerne), Anm. 5 S. 87. Desgleichen das des Truchseß und ein anderes mit dem Namen „Speiseamt“ [1] bezeugt für die Propstei.

Je nach der verschiedenen Wirtschaftslage derer, die das Präbendalgut bearbeiteten, lassen sich gewisse Einnahmen des Kapitels erweisen. Zunächst mußten natürlich alle ein Fixum ihrer Ernteerträge an das Kapitel abführen, dann werden — besonders die Litonen — Frondienste, z. B. die Hand- und Spanndienste [2] geleistet haben, die Pachtsummen und Zinsen vermehrten die Einkünfte, und schließlich kam noch das Lehnsgeld hinzu, das die Ministerialen jedem neuen Propste bei der Leistung des Huldigungseides zu entrichten hatten (s. S. 56). Bezeugt ist als Einnahme weiterhin der Zehnt, Anm. 5, S. 87, der dem Domkapitel an den verschiedensten Orten gehörte.

Besonders wertvoll waren dem Kapitel sicherlich die Einkünfte, die ihm durch die Vogtei der Dompropstei über das Kapitelgut zuflossen. Häufig finden wir Urkunden, in denen dem Propst über dieses oder jenes Dorf das Vogteirecht zugesprochen wird. [3] Ihm stand dort die hohe kriminelle Gerichtsbarkeit zu, die mindere übte bisweilen der Meier aus. [4]

Solche Meier wurden eingesetzt, um die Eintreibung der dem Kapitel zustehenden Einkünfte und Erträge zu besorgen. Sie werden das nicht allein gekonnt haben. Ich gehe daher wohl nicht fehl, wenn ich annehme, daß speziell zur Eintreibung des Zehnten auch in Magdeburg die für Halberstadt [5] bezeugten decimatores angestellt waren.

---

[1] U. E. M. XIX, 64 — 1386 Juli 18.

[2] Vor 1664 (A 3 b I, F 1) finde ich leider keine Erwähnung derartiger Leistungen.

[3] z. B. Mülv. Reg. I, 1620 — 1180.
„ „ I, 1621 — 1180.
„ „ II, 1363 — (1254) Aug. 29.
„ „ II, 1474 — 1259 Aug. 27.

[4] Mülv. Reg. II, 1042 — 1235 Aug. 19.

[5] Brackmann Halberst. Domk. S. 89.

2. Die Einnahmen der fabrica können wir feststellen als hauptsächlich bestehend aus Beiträgen, die die Kanoniker beim Eintritt in ihre Pfründe[1] und die Dignitäre im ersten Amtsjahr[2] zahlen mußten, des weiteren aus der Hälfte des zweiten Gnadenjahres.[2] Auch freiwillige Stiftungen flossen ihr zu[3], desgleichen die Erträge besonderer Güter, die ihr gehörten.[4] Andere Einnahmen — wie in Halberstadt und Meißen[5] — sind nicht bezeugt, aber wahrscheinlich; ich denke an Beckenkollekte und an Gebühren für das Läuten bei Begräbnissen.[6]

In erster Linie sollte das Kirchenbauamt dem Ausbau und der Erhaltung des Domes dienen; aber als seine Mittel durch die reichlichen Zuflüsse bedeutend wuchsen, wird es — wie in Halberstadt und Meißen[5] — seine Einflußzone erweitert und auch für die Nebengebäude des Domes, die zum Gottesdienst erforderlichen Geräte und anderes mehr Mittel zur Verfügung gestellt haben.

3. Mit dem Ende des 14. Jahrh. zeigen die Urkunden, daß das Kapitel umfangreiche Geldgeschäfte betrieb.[7] Besonders häufig finden wir Wiederverkaufsverschreibungen, namentlich über einen bestimmten jährlichen Zinsertrag in irgend einem Dorfe. Soweit das Domkapitel diese Geschäfte zu seinen Gunsten abschließt, geschieht das selten durch das ganze Kapitel, sondern zumeist durch die Clavigeri[8] oder —

---

[1] U. E. M. XIX, 19, 20 — 1338 Dez. 3.
U. E. M. XIX, 31—33 — 1347 Jan. 26.
[2] Mülv. Reg. III, 136 — 1274 März 10.
[3] U. E. M. XVIII, 37 — 1437 Nov. 19.
U. E. M. LA^b, 4 — 1437 Nov. 19.
[4] U. E. M. II, 9 — 1535 Juni 11.
[5] v. Kauffungen Domk. Meißen S. 229 f.
Brackmann Halberst. Domk. S. 107 f.
[6] Für Magdeburg erst durch die späten Satzungen Stockhausens vom Jahre 1764 bezeugt c. 25.
[7] s. U. E. M. LA^b . . . und LB^b . .
[8] U. E. M. LA^b, 7, 9, 11, 12, 13.

wenn auch schon weniger häufig — durch die magistri fabricae[1] und die procuratores capituli[2], also durch die Verwaltungszentren. Auch andere ganz modern anmutende Geschäfte wurden geschlossen. So war es zum Beispiel möglich, sich durch Einzahlung eines Kapitals bei dem Kapitel eine lebenslängliche Rente zu sichern.[3]

Das Kapitel lieh auch Geld aus[4], anderseits mußte es sich selbst nicht unbeträchtliche Summen leihen.[5] Besonders im 16. Jahrh. scheint seine Finanzlage ganz traurig gewesen zu sein; denn aus dieser Zeit stammen die Belege zu den gewaltigen Anleihen.[5]

c) Als letzter Verwaltungsmittelpunkt wären zu nennen die Obödienzien. Das Magdeburger Domkapitel hatte deren fünf[6], zu denen 11 Ortschaften gehörten, die folgendermaßen in die Obödienzien aufgeteilt waren:

I. Remkersleben[7], Gramsdorf[8], Wallwitz[9]

---

[1] U. E. M. L A^b, 6, 8.

[2] U. E. M. L A^b, 21, 22.

[3] U. E. M. L A^b, 5 — 1439.
U. E. M. L A^b, 11 — 1435 Dez. 4.

[4] U. E. M. L A^b, 30 — 1550 Okt. 3. Es werden hier 2000 Taler gegen 100 Taler Zinsen verliehen, also gegen 5 %.

[5] Ich will zur Illustrierung 7 Beispiele geben mit Angabe, wie hoch die geliehene Summe war:

U. E. M. L B^b	30^a . . .	4200	Gulden
	30^b . . .	20000	„
	30^c . . .	3000	Taler
	30^d . . .	3000	„
	30^e . . .	5000	„
	31^a . . .	1000	„
	31^b . . .	1000	Mark.

Auch mit den Fuggers hat das Kapitel Geldgeschäfte gemacht. U. E. M. L B^b 31 — 1555 Juli 22 ist eine Quittung über 4202 Joachimstaler, die das Kapitel den Fuggern noch schuldig ist.

[6] Diese Anzahl ist ersichtlich aus dem Repertorium der Register des Kapitels (Rep. A 3 d).

[7] Prov. Sachsen Kr. Wanzleben 5,9 km nwstl. von Wanzleben. (In der Prov. Sachs. liegen alle Orte).

[8] Kr. Kalbe, nöstl von Bernburg a. S.

[9] Kr. Jerichow I, östl. von Magdeburg.

II. Könnern[1], Krakau[2], Pasleben[3]
III. Golditz[4] und Berensdorf[5]
IV. Wellen[6] und Welsleben[7]
V. Güsten[8]

Die Obödienzen wurden verwaltet von „den großen Canoniken und Thumherren von eynem uff den andren".[9] Ihre Erträge zerfielen in 12 portiones und diese wieder in diminutae und plenae. Die Kapitularen bekamen zunächst eine portio diminuta und rückten dann erst zum Genuß der vollen Anteile auf.[10] Der Modus der Besetzung der einzelnen Portionen war die Option.[11] Um eine Obödienz zu erlangen, mußte der Bewerber vorher ein halbes Jahr oder doch wenigstens den größten Teil davon in Magdeburg geweilt und Residenz gehalten haben. Hatte er das nicht getan, so konnte ihm die Anwartschaft auf eine Obödienz genommen werden. Nach Erfüllung dieser Bedingungen oder, wenn er fest versprach, für die Zukunft ihnen nachzukommen, erlangte er sie jedoch wieder.[12]

Die Verwalter der Obödienzen mußten ihre Einkünfte an Geld und Getreide ohne jeden Abzug zur Verteilung bringen, und zwar war ihnen dafür ein bestimmter Termin gestellt. Versäumten sie diesen Termin, oder behielten sie irgend-

---

[1] Saalkreis.
[2] Kr. Merseburg, wnwstl. von Merseburg.
[3] Vermutlich Gr.- oder Kl.-Paschleben Kr. Köthen Herzogt. Anhalt.
[4] Konnte ich nicht bestimmen.
[5] Vielleicht das jetzige Behrendorf Kr. Osterburg.
[6] Kr. Wolmirstedt, wstl. von Magdeburg an der Eisenbahnlinie Magdeburg — Braunschweig — Hannover.
[7] Kr. Wanzleben, sdl. von Magdeburg an der Eisenbahnlinie Schönebeck — Blumenberg.
[8] Herzogt. Anhalt.
[9] Cop. 26 f. 248 — 1445—1485.
[10] Cop. 26 f. 203 — 1289 Nov. 29.
[11] Ueber den Verlauf der optio s. Anm. 3 S. 30.
[12] U. E. M. XIX, 48 — (1409).

welche Einkünfte zurück, so war das dem Dekan anzuzeigen. Glichen nun die oboedientiarii innerhalb acht Tagen die durch sie entstandenen Verluste nicht aus, so wurden ihre Obödienzien vakant und sie gingen für immer des Anspruchs auf eine solche oder einen Anteil aus ihren Einkünften verlustig. Außer diesen Erträgen mußte der oboedientiarius von Remkersleben-Gramsdorf-Wallwitz an gewissen Tagen des Jahres den Domherren noch Semmeln liefern, und zwar nicht von dem Weizen, den ihm die Bauern gaben, sondern von dem, den er selbst geerntet hatte.[1]

Die Anteile aus den Obödienzen wurden nur unter die residierenden Kanoniker verteilt. Von den Portionen der abwesenden Brüder behielt der oboedientiarius die Hälfte für sich, die andere Hälfte bekam das Kapitel.[2] Aus dieser Verfügung scheint mir hervorzugehen, daß jeder Verwalter einer Obödienz bestimmten Kanonikern ihre Anteile zu geben hatte; denn sonst ließe sich doch garnicht so genau berechnen, was für jeden der Verwalter auf Kosten der Abwesenden übrigblieb.

Starb ein oboedientiarius am Tage des Mauritius (22. Sept.) vor der großen Messe, so bekamen seine Erben für das kommende Jahr keinen Anteil, sondern dieser fiel dem Kapitel zu. Trat der Tod aber während oder nach der großen Messe ein, so wurde dem Verstorbenen das Gnadenjahr gewährt. Die Einkünfte des nächsten Jahres flossen dann halb dem Kapitel, halb der fabrica ecclesiae zu.[2]

---

[1] Cop. 100 f. 70.
[2] U. E. M. XVIII, 7 — 1274 März 10.

Kapitel IV.

Die Stellung des Domkapitels in der Diözese.

§ 16. Das Verhältnis des Kapitels zum Erzbischof.

Zur Zeit der vita com. war der Erzbischof der erste Geistliche der Kathedrale, der auch an der Spitze des Kapitels stand und zu ihm gehörte[1]. Seine Gewalt über die Kanoniker wurde jedoch schon eingeschränkt dadurch, daß auf den Propst und den Dekan ein großer Teil seiner Rechte überging (s. § 8, a und b). Die wirkliche Emanzipation des Kapitels begann aber erst mit der Erlangung des Rechtes der freien Vermögensverwaltung (s. § 15). Denn damit wurde die Kongregation der Kanoniker erst zur Korporation und zu einer Macht, die dem Erzbischof gegenüber sich als solche geltend zu machen suchte, indem sie ihre Machtmittel auf Kosten der seinigen verstärkte. Dabei kam es natürlich öfter zu erbitterten Streitigkeiten zwischen beiden.

Verhältnismäßig lange verrichteten die Erzbischöfe selbst ihre Priesterpflichten und die Obliegenheiten, die ihnen die Jurisdiktion auferlegte. Burchard III. hielt sich als erster der Erzbischöfe einen Vikar. Dieser war in Magdeburg gleichzeitig Generalvikar und Offizial, wie sein Titel beweist[1]. Als die

---

[1] Die Aufnahme in das Kapitel ist bezeugt für Erzbischof Gero (1012 — 1023) bei Thietmar MG. SS. III, 829, VI, 49: et communionem fratrum X mansis acquirens . . .

[1] U. E. M. XXIX, 1 — 1379 Juli 7.
U. E M. XX C, 3 — 1412 Aug. 3.
Die letzte Urkunde bringt den Titel des Generalvikars:

Erzbischöfe nun einen Gehilfen hatten, scheinen sie allmählich alle gottesdienstlichen Pflichten von sich auf diesen gewälzt zu haben. Denn seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts tritt in ihren Wahlkapitulationen regelmäßig die Versicherung auf, daß sie die officia divina persönlich verrichten wollten. Anfangs wird das Versprechen in dieser allgemeinen Form abgegeben[1], später auf die hohen Festtage beschränkt[2]. Als solche gelten Gründonnerstag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten und St. Moritz. Es ist klar, daß schon durch die Notwendigkeit, den Erzbischöfen solchen Schwur abnehmen zu müssen, ihre Stellung dem Kapitel gegenüber herabgedrückt werden mußte.

Eine Vormachtstellung behauptete jedoch der Erzbischof im ganzen Mittelalter. Das zeigt sein besonderer Sitz im Chor (s. § 3 b), sein Titel (s. § 2, 3) und sein nie erloschener Einfluß auf die Beschlüsse des Kapitels (s. § 13). Vor allem beweist das ein Vergleich zwischen dem Erzbischof Peter (1371—1381) und dem Kapitel, in dem es an einer Stelle heißt: unde de domheren scůlen unseme heren truweliken denen, raden unde helpen to sinem unde des goddeshuses noden unde scullen eme underdanich sin alse domheren eren byscope von rechte scůlen[3].

Betrachten wir nun das Verhältnis zwischen Erzbischof und Kapitel in Magdeburg in seiner historischen Entwicklung.

Anfangs verhütete die Disziplin der vita com. Zwistigkeiten zwischen beiden. Wir finden im Gegenteil sogar mehrfach Beweise des sehr guten Einverständnisses zwischen dem Erzbischof und den Kanonikern. So vermehrte Gisilar (981—

N. N. Reverendissimi in Christo patris et domini Guntheri archiepiscopi Magdeburgensis in spiritualibus vicarius generalis eiusque Curie officialis.

[1] U. E. M. V, 6, 7 — 1466 Apr. 28 Kapitulation Ezb. Johanns (1464 — 1475).

[2] U. E. M. V, 10 — 1514 Apr. 4 Albert v. Brandenburg (1513 — 1545).

[3] U. E. M. XXI, 5 — 1379 Apr. 6.

1004)[1] die Ländereien des Erzstiftes. Das hatte natürlich eine Erhöhung der Präbenden zur Folge. Sein Nachfolger Tagino (1004—1012)[2] wurde wegen seines guten Verhältnisses zum Kapitel von Thietmar über alle seine Zeitgenossen gestellt[3].

Zum ersten Male finden wir eine Spannung zwischen Hartwig (1079—1102)[4] und seinen Geistlichen, weil einmal bei seiner Wahl die Wünsche des Kapitels überhaupt nicht berücksichtigt waren und er die Besitzungen des Erzstiftes verschwendete. Auch Norbert (1126—1134)[5] war wenig beliebt, weil er die Kirchendisziplin mit allzugroßer Strenge ausübte. Aber zu einem regelrechten Streit wegen der beiderseitigen Befugnisse kam es nicht. Erst unter Konrad II. (1266—1277)[6] haben wir dafür ein Beispiel; und zwar war der Grund zum Zwist der, daß der Erzbischof einem Magister Richardus, der für ihn das Pallium aus Rom geholt hatte, zur Belohnung für seine Bemühungen eine Domherrenpräbende gab. Der Streit wurde so heftig, daß das Kapitel sogar auf zwei Jahre nach Bologna ging. Aber Richardus blieb. Ein wenig erquickliches Verhältnis hat zeitweise auch zwischen Erzbischof Erich (1283—1295)[7] und dem Kapitel bestanden. Als er 1284 bei der Belagerung eines braunschweigischen Schlosses in Gefangenschaft geriet, tat das Kapitel nicht das geringste zu seiner Befreiung, sondern die Bürger der Stadt Magdeburg bezahlten das Lösegeld. Burchard II. (1296—1305)[8] erlaubte sich solche Uebergriffe, daß im Jahre 1303 das Domkapitel, der Abt des Klosters St. Johannes des Täufers vor Magdeburg und die Kollegiatstifter zu ihrer Abwehr einen

---

[1] Hoffmann Magdeburg I, 29 ff Wolter Magdeburg S 13 ff.
[2] Hoffmann I, 43 Wolter S. 15.
[3] Thietm. MG. SS. III, 825 VI, 43 Non fuit apud modernos ullus pater, qui confratribus suis familiarior esset.
[4] Hoffmann I, 60 ff. Wolter S. 17 f.
[5] Hoffmann I, 66 ff. Wolter S. 18 ff.
[6] Hoffmann I, 107 ff. Wolter S. 32 f.
[7] Hoffmann I, 115 ff. Wolter S. 34 ff.
[8] Hoffmann I, 120 ff. Wolter S. 45.

Vertrag schlossen[1]. Auch Burchard III. (1307—1325)[2] stand nicht immer auf gutem Fuße mit den Kanonikern. Das beweist ein Vertrag, den am 16. Juli 1325 das Domkapitel mit den Städten Magdeburg, Halle und Kalbe schloß. Es verpflichtete sich darin, diesen Städten die Schäden zu ersetzen, die ihnen künftighin durch den Erzbischof zugefügt würden, und versprach, ihn selbst in seinen unrechtmäßigen Forderungen nicht zu unterstützen.

Ein harmonisches Verhältnis herrschte dagegen zwischen Otto (1327—1361)[3] und dem Kapitel, obwohl dieser Metropolit sein Episkopat durch päpstlichen Machtspruch erlangt hatte[4]. Er schloß am 10. April 1344 ein Bündnis mit seinen Kanonikern gegen die Stadt Magdeburg[5]. Die Veranlassung dazu ist jedoch aus der Urkunde nicht ersichtlich.

Zur Regierungszeit Albrechts III. (1368—1371)[6] hat sich das Blatt schon wieder gewendet. Er ist der erste Erzbischof, dem eine Wahlkapitulation abgenommen wurde des Inhalts, daß er keine Besitzungen des Erzstiftes eigenmächtig veräußern dürfe, seinen Amt- und Hauptläuten alle Kosten und Schäden, die sie nachweisen könnten, vergüten wolle, und dann enthielt sie noch zwei Versprechungen zu Gunsten der Städte Magdeburg und Halle.[7] Aber er hielt sich an diese Kapitulation garnicht. War er schon ungern aufgenommen, weil er vom Papst mit dem Erzbistum providiert war, so machte er sich ganz verhaßt, als er trotz seiner gegenteiligen Versprechungen das Stiftsgut verschleuderte. Als er schließlich die Finanzen des Erzstiftes völlig zerrüttet hatte, resignierte er sein Amt, und auf Machtspruch von Papst und Kaiser folgte Peter

[1] Mülv. Reg. III, 1192.
[2] Hoffmann I, 124 ff. Wolter S. 46 ff.
[3] Hoffmann I, 137 ff. Wolter S. 51 ff.
[4] Bisher hatten die Magdeburger Erzbischöfe sich genannt dei gratia archiepiscopus Er nannte sich aus Dankbarkeit gegen den Papst Otto, Dei et sedis apostolice gratia archiepiscopus.
[5] U. E. M. XXII, 8, 9.
[6] Hoffmann I, 162 ff. Wolter S. 57.
[7] Lentz Stifts- und Landeshistorie von Magdeburg S. 527 ff.

(1371—1381).[1] Schon wegen der Art und Weise, wie er das Episkopat erlangt hatte, mißliebig, untergrub er seine eigne Stellung völlig durch die vielfachen Bedrückungen, mit denen er die ganze Diözese, ja selbst das Domkapitel belastete, so daß es schließlich zu erbittertem Streit mit diesem kam. Durch all diese Unannehmlichkeiten veranlaßt, verzichtete er wie sein Vorgänger freiwillig. Gegen ihn war am 16. Sept. 1380 die Union des Domkapitels mit der übrigen Geistlichkeit des Erzstiftes erneuert worden.

Von nun ab läßt sich kein ernstlicher Zwist zwischen den Erzbischöfen und dem Kapitel mehr feststellen. Wir sehen sogar im Gegenteil, daß beide stets einträchtig in den vielfachen Streitigkeiten gegen die Bürger von Magdeburg zusammenstehen.

Zunächst erkläre ich diese Eintracht daraus, daß die Wahlkapitulationen wirklich gehalten wurden und die Grenze zwischen den beiderseitigen Befugnissen so festgelegt wurde, daß jede von beiden Parteien ihren Weg klar vorgezeichnet sah. Wie schon gesagt, war Albrecht III. der erste Magdeburger Erzbischof, dem eine solche Kapitulation vorgelegt wurde.[2] Ich betrachte diese Tatsache als einen entscheidenden Punkt in der Machtentwicklung des Kapitels dem Metropoliten gegenüber und begründe das mit der Entwicklungsgeschichte der Wahlkapitulation im Erzbistum Magdeburg.

Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. ist in den Magdeburger Domherren der Wunsch rege gewesen, von vornherein einem neuen Erzbischof gegenüber einen festen, sicheren Standtpunkt zu haben durch eine Abgrenzung ihrer Machtgebiete. Denn als 1260 Erzbischof Rudolf v. Dingelstedt starb, trat das Kapitel zusammen, und sämtliche Kapitularen verpflichteten sich eidlich, daß derjenige von ihnen, der zum Erzbischof gewählt werde, alle Rechte und Gewohnheiten der Kirche halten solle. Außerdem wurden Bestimmungen über

---

[1] Hoffmann I, 165ff. Wolter S. 57 f.

[2] Nach Schneider no 125 die erste auch in Deutschland.

die Verleihung gewisser Benefizien getroffen.[1] Dieser Vertrag wurde erneuert, als 1277 der Thesaurarius Günther v. Schwalenberg schon zum Erzbischof erwählt war.[2] Es mußten außer ihm damals auch wieder sämtliche Kapitularen den Eid darauf leisten. Eine Erweiterung trat insofern ein, als ein Artikel die Entwendung oder Veräußerung von Stücken des Kirchenornats in jeder Form verbot. Wiederum erweitert und wiederum jeden einzelnen Kanoniker bindend für den Fall, daß er Erzbischof würde, finden wir diese Artikel 1297 bei der durch den Tod Erichs von Brandenburg herbeigeführten Sedisvakanz.[3] Allerdings war auch diesmal der Nachfolger Burchard II. schon gewählt; aber aus dem Umstande, daß es in der Urkunde heißt: vacante ecclesia nostra de pastore per mortem Domini Erici bone memorie, schließe ich, daß Burchard noch nicht konsekriert war und daß daher die Vakanz noch fortbestand.

Betrachten wir die Verhältnisse der Jahre 1277 und 1297 im Vergleich zu denen des Jahres 1260, so ist insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, als 1277 und 1297 der neue Erzbischof schon gewählt war, als die Artikel ihm und dem ganzen Kapitel zur Beschwörung vorgelegt wurden. Denselben Stand der Dinge haben wir noch, als 1325 vom Kapitel ausführlichere Artikel dieser Art ausgearbeitet werden[4]. Der letzte Schritt in der Entwicklung erfolgte im Jahre 1368, wo Albrecht III. allein eine Kapitulation beschwören muß. Erst jetzt hatte das Kapitel soviel an Macht gewonnen, daß es wagen durfte, dem Erzbischof eine solche vorzulegen. Während ich für die beiden nächsten Nachfolger Peter und Ludwig Wahlkapitulationen nicht habe feststellen können, sind sie seit Friedrich II. (23. Februar — 9. November 1382) regelmäßig vorhanden.[5]

---

[1] U. E. M. XIX, 9 — 1260.
[2] Mülv. Reg. III, 250 — 1277 Jan. 24.
[3] U. E. M. XIX, 14 — 1297.
[4] Cop. 8 f. 72 f. — 1325 Okt. 25.
[5] Zu finden unter: U. E. M. V . ., Cop. 4 f. 148 f., Cop. 64.

Es werden darin dem Kapitel folgende Zusicherungen gemacht:

1. Haltung der bisher beobachteten Statuten,
2. Wahrung der archidiakonalen Rechte der Domherren,
3. Respektierung des kapitularen Konsensrechtes,
4. satzungsgemäße Verleihung der Pfründen,
5. Steuerfreiheit der Kapitelgüter[1],
6. unbehinderte Einziehung der dem Kapitel zukommenden Abgaben.

Die Wahlkapitulationen betrachte ich, wie bereis erwähnt, zum Teil als die Ursache der Eintracht, die seit dem Regierungsantritt Ludwigs von Meißen (1381—1382) zwischen den Erzbischöfen und dem Kapitel herrschte. Andererseits war das Zusammenhalten von Klerus und Kirchenfürst bei den dauernden Streitigkeiten mit der Stadt Magdeburg das natürlich Gegebene. Das Verhältnis zwischen beiden ist in dieser Zeit so günstig gewesen, daß das Kapitel auf einige seiner Rechte verzichtete, so z. B. auf seinen Einfluß auf die Münze.

Das Münzrecht stand dem Erzbischof zu, der es durch eigens dazu angestellte Münzmeister (monetarii) ausübte. Wir sahen schon das der Kämmerer des Kapitels bei der Bestrafung dieser erzbischöflichen Beamten eine wichtige Rolle spielte und daß er mit dem Erzbischof die Einkünfte, die aus solchen Prozessen erwuchsen, teilte. (s. § 8, c, 5.) Weiteren Einfluß hatte das Kapitel auf das Gepräge des Geldes. Es durften nämlich nur Pfennige geschlagen werden, deren Form durch einen Domherrn bestimmt war. Allerdings mußten Erzbischof und Kapitel ihre Zustimmung gegeben haben (Anm. 1 S. 98). Zunächst hielt nun das Kapitel an der Mitwirkung fest. Noch 1460 erließ Erzbischof Friedrich III. (1445—1464) mit Konsens

---

[1] Nur zweimal im Jahre durfte der Erzbischof eine Bede erheben, und zwar im Frühjahr und im Herbst. Diese Bestimmung existiert seit dem Jahre 1403 (U. E. M. V, 3 — 1403 Juni 25).

des Kapitels eine Münzordnung.[1] Schon die Münzordnung von Erzbischof Ernst (1476—1513) vom Jahre 1494 trägt keinen Konsensvermerk. Auch allen folgenden fehlt er. Statt dessen erläßt Albrecht V. (1513—1545) eine derartige Verordnung „kraft unserer Regalien, so wir vom heiligen Reich tragen". Der Einfluß des Kapitels ist also gänzlich erloschen.

Ebenso läßt sich ein Schwinden der Mitwirkung des Kapitels bei der Abfassung der Testamente der Erzbischöfe feststellen. Leider sind nur sehr wenige erhalten. Diese lassen jedoch erkennen, daß im 14. Jahrh. das Kapitel nicht nur seine Zustimmung zu dem Testament des Metropoliten gab, sondern daß dieser es erst nach einer Beratung mit den eigens hierzu berufenen Kanonikern aufzeichnete.[2] Im 15. Jahrh. dagegen finden wir niemals mehr einen Konsensvermerk des Kapitels, sondern die Erzbischöfe fassen ihre Testamente ganz nach ihrem Willen ab.[3]

In Bezug auf andere Rechte habe ich eine den beschriebenen Fällen analoge Entwicklung nicht feststellen können. Das Kapitel scheint im Gegenteil seine rechtliche Stellung dem Kirchenfürsten gegenüber nicht nur erhalten, sondern sogar erweitert zu haben. Denn im Jahre 1549 teilt Erzbischof Johann Albrecht den Kanonikern in einem Briefe drei Mandate des Kaisers mit und bittet das Kapitel um Abordnung einiger Domherren nach Halle zur Beratung über diese Fragen.[4] Dieser

---

[1] Das Aktenstück A ,II, 420 bringt folgende Münzordnungen:
1. Friedrich III. — 1460.
2. Ernst v. Sachsen — 1494.
3. Ernst v. Sachsen — 1511.
4. Albrecht V. — s. d.
5. Albrecht V. — 1526.
6. Johann Albrecht — 1564.

[2] So U. E. M LVIII A, 1, 2 — 1364 Sept. 8 Erzb. Dietrich. U. E. M. LVIII A, 3, 4 — 1390 Albert IV.

[3] s. U. E. M. LVIII A, 3, 4, 4a, 5.

[4] A 3a I, 41 — 1549 Jan. 6. Die Mandate betreffen:
1. eine Summe für einen Zug nach Italien,
2. Bau, Befestigung und Besatzung des deutschen Landes,

Fall beweist, daß der Erzbischof sogar in Angelegenheiten, die ihn in seiner Eigenschaft als Reichsfürst interessierten, das Kapitel nicht zu übergehen wagte.

§ 17. Die wichtigsten Rechte des Kapitels dem Erzbischof gegenüber.

Wir haben soeben gesehen, wie das Verhältnis des Erzbischofs zum Kapitel nach der Auflösung der vita com. zu einem Kampfe um die Erhaltung respektive Stärkung ihrer Macht wurde. In diesem Kampfe bildeten sich einige Rechte des Kapitels heraus, die die Hauptstütze zu seiner Stellung dem Erzbischof gegenüber wurden.

1. Betrachte ich zum Beispiel an erster Stelle das Konsensrecht, so muß ich mich Schum anschließen, der die Ansicht für falsch erklärt, „daß man es hier mit der Ausbildung eines neuen Rechtes zu tun habe“.[1] Nach seinem Dafürhalten, ist doch vielleicht der Zusammenhang des Mittelalters mit der altkirchlichen Tradition nicht allzu vollständig unterbrochen gewesen“.[2] Hier möchte ich über Schums Ansicht noch hinausgehen, indem ich der Meinung bin, daß der Zusammenhang des Mittelalters mit der altkirchlichen Tradition nie unterbrochen war und daß die Entwicklung des Konsenses zum Recht nur ganz zu erfassen ist, wenn man bei seiner Betrachtung die altkirchliche Tradition als Ausgangspunkt nimmt.

Die Domkapitel haben sich entwickelt aus den Presbyterien[3], deren Stellung zum Bischof so war, daß es für beide als selbstverständliche Pflicht galt, gemeinschaftlich über die Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten, die auch ihrerseits stets ein Recht zur Mitbestimmung hatte. Der Fortschritt in

---

3. Unterhaltung des Kaiserlichen, wieder aufgerichteten Kammergerichts.

[1] Schum Kapitel und Laienbevölkerung S. 407.

[2] Schum ibid. S. 406.

[3] Nicht zu verwechseln mit den Laienpresbyterien der heutigen protestantischen Kirche. Jene alten hatten nur Geistliche zu Mitgliedern.

der Entwicklung beruhte nun darin, daß nicht mehr die ganze Gemeinde mitberaten durfte, sondern nur ein Teil. Diesen Teil stellten die erzbischöflichen Ministerialen und der Adel der Diözese dar. Allmählich wurde jedoch ihr Einfluß völlig aufgehoben. Ebenso wurde die Zahl der konsensberechtigten Geistlichen beschränkt. Erst war die gesamte Geistlichkeit der Bischofsstadt beteiligt, aber schließlich blieb nur noch das Kapitel übrig. Nachdem dann auch noch die Laien gänzlich verdrängt waren, hatten die Kapitularen allein mit dem Bischof zusammen die Diözese zu lenken.

Dieses Monopol erlangten sie, als sie sich infolge der freien Vermögensverwaltung schon als selbständige Macht dem Kirchenfürsten gegenüber fühlten. Mit diesem Bewußtsein vereinte sich natürlicherweise der Wunsch, ihre Stellung zu kräftigen. Als sie sich daher jetzt allein mit dem Bischof berechtigt sahen, über die Diözese zu wachen, da machten sie das, was bisher ihre Ehrenpflicht gewesen, zu ihrem Recht, das sie stets zu erweitern suchten, um ihre eigne Stellung dem Erzbischof gegenüber zu festigen.

Das Konsensrecht ist also das Resultat einer historischen Entwicklung, zu der das Recht auf die Bischofswahlen nicht als Grund anzusehen ist[1], wohl aber als ein seine Ausbildung beschleunigendes Moment.

Betrachten wir die Entwicklung des Konsensrechtes von diesem Standpunkte aus, so können wir uns nicht wundern, wenn wir erst verhältnismäßig spät Angaben in Diplomen finden über seine Ausübung. Hätte es auch Sinn gehabt einer selbstverständlichen Pflicht besondere Erwähnung zu tun? Mir sind die ersten Konsensvermerke das Anzeichen dafür, daß diejenigen, von denen der Konsens ausgeht, ihn gegeben haben im Bewußtsein, ein Recht auszuüben.

Wie war der Gang der Entwicklung nun in Magdeburg? Von den ersten elf Erzbischöfen ist uns in Urkunden keine

---

[1] Diese Ansicht macht v. Below geltend: Die Entstehung des ausschließl. Wahlrechts der Domkapitel. Bonn, Diss. 1883 S. 17.

Spur des Konsenses überliefert. Das erste Diplom, das sichere Nachricht darüber bringt, vom 5. Juni 1121, ist von Erzbischof Rotger (1119—1125) ausgestellt[1]. Die Zeugenreihe heißt folgendermaßen: Fridericus prepositus, Hadwardus decanus, Gezo camerarius, Johannes, Bernhardus, Liudolfus, Ekkehardus, Otto, Bruno **reliquo clero annuente et consentiente;** Laici vero civitatis nostre Wipertus comes et ecclesie nostre advocatus, Otto . . ., Adelbertus, Rodolfus . . ., Ludewicus . . ., Anno . . . .; Ministeriales vero: Rodolfus et filii eius Rodolfus et Uvalrammus, et . . . . . et preterea civium infinita multitudo. Das wichtigste in dieser Zeugenreihe ist die Klausel religuo clero annuente et consentiente. Daß einige Domherren die übrige Geistlichkeit als Zeugen vertreten, beweist, daß das Kapitel auch jetzt schon einen Vorrang vor dieser genoß. Anderseits ist zu beachten, daß noch Laien verschiedener Stände als Zeugen erwähnt sind, ja sogar noch die ganze Gemeinde (civium infinita multitudo) besonders hervorgehoben wird.[2] Manchmal treten in dieser Zeit noch die Suffraganbischöfe an der Spitze der Zeugen auf.[3] Ein Konsensvermerk in der eben erwähnten Form ist nur noch einmal bezeugt[4]. Wir finden jedoch auch Urkunden, wo wir ihn wohl erwarten dürften, wo uns aber nur die Zeugenreihe dafür bürgt, daß der Erzbischof nicht selbständig handelte.[5]

Das erste Beispiel einer Beschränkung der Gemeinschaft derer, die wirklich den Konsens erteilen, bringt eine Urkunde Erzbischof Friedrichs I. (1142—1152). Am 15. Januar 1149 schenkte er den Zehnt des ganzen Burgwards Cluzi dem Kloster Nienburg ex consilio fratrum ac fidelium nostrorum.[6] Nach der Zeugenreihe zu urteilen, sind unter den fideles erstens die Suffraganbischöfe und dann die erzbischöflichen

[1] Mülv. Reg. I, 955.
[2] Es ist dies der einzige Fall, der mir begegnete.
[3] Mülv. Reg. I, 1090, 1092, 1231.
[4] Mülv. Reg. I, 1092 — 1135 März 4.
[5] Mülv. Reg. I, 1118, 1148.
[6] Mülv. Reg. I, 1231.

Vasallen zu verstehen. Von der Geistlichkeit wie von den Laien sind also nur diejenigen vertreten, die enge Fühlung mit dem Erzbischof hatten. In dieser Urkunde wird uns auch von anfänglichem Widerstand des Kapitels berichtet. Die gleiche Bestimmung des konsentierenden Kreises bringen einige Urkunden Wichmanns (1152—1192).[1] Die Suffraganbischöfe fehlen allerdings dort als Zeugen.

Die Entwicklung schreitet unter diesem Metropoliten noch weiter fort. Es finden sich nämlich auch Urkunden, in denen das Kapitel allein konsentiert.[2] Die Belege lassen in den diesbezüglichen Formeln eine Steigerung der Wichtigkeit des Konsenses erkennen. 1179 heißt die Formel: una cum pleno consensu capituli nostri . . . confirmamus.[3] 1182 lautet sie ausgedehnter und nachdrücklicher: cum consensu et unanimi voluntate Magdeburgensis maioris capituli nostri.[4] Aber dieser ausschließliche Konsens des Kapitels ist nicht etwa schon die Regel, sondern dadurch begründet, daß alle drei angeführten Diplome Verträge sind, die nur für das Kapitel und den Erzbischof Interesse hatten. Immerhin sehe ich dennoch in der Nichtbeteiligung der Laienkreise die ersten Anzeichen ihres völligen Zurücktretens.

Den gemeinschaftlichen Konsens von Vasallen, Ministerialen und Klerikern finden wir unter Wichmann noch einmal im Jahre 1182, als der Erzbischof aus dem Kirchenschatz ein Anlehen an Edelmetallen machte. Dazu gab Kaiser Friedrich seine Genehmigung in einer Urkunde, die berichtet, daß dies geschehen sei consensu capituli necnon beneficiatorum et ministerialium ecclesie Magdeburgensis.[5]

Unter Wichmanns Nachfolger Ludolf (1192—1205) liegen deutliche Beweise der Verdrängung der Laien vor. Die

---

[1] Mülv. Reg. I, 1357 — 1158 (Jan.—Mai).
Mülv. Reg. III, Nachtr. II, 82 — 1162 Aug. 8.
[2] Mülv. Reg. I, 1411 — s. d. (1161 — 1168).
[3] Cop. 391 no 1 f. — 1179.
[4] Mülv. Reg. I, 1658 und Hertels Manuskr. — 1182.
[5] Mülv. Reg. I, 1653 und Hertels Manuskr. — 1182 Febr. 27.

Ministerialen geben ihren Konsens nämlich nur dann, wenn die verhandelte Angelegenheit sie selbst betrifft.[1] In dieser Beschränkung finden wir den Konsens der Ministerialen auch noch unter Albrecht II. von Kefernburg (1205—1232)[2] und Wilbrand (1235—1253).[3] Dann schwindet er ganz zu Gunsten des Domkapitels.

Dieses selbst legte daher immer mehr Wert darauf, den Konsens auszuüben und gebührend vermerkt zu sehen. Das bezeugt ein noch ausgedehnterer Konsensvermerk als die bisher erwähnten. Er steht in einer Urkunde Erzbischof Ludolfs vom Jahre 1203[4] und lautet: de consilio ac consensu et plena voluntate maioris capituli.

Nicht lange danach finden wir das Siegel des Kapitels als äußeres Zeichen seine Zustimmung mit dem des Erzbischofs zusammen an einer Urkunde. Zum ersten Male zeigt es so ein Diplom Albrechts II., das wahrscheinlich aus dem Jahre 1211 stammt.[5] Seitdem ist diese Art des Konsenses häufiger, bis sie seit der Mitte des 13. Jahrh. die Regel wird. Anfangs wird nur der Erzbischof als Aussteller solcher Instrumente genannt. In derselben Zeit, in der es Sitte wurde, das Kapitelsiegel als Zeichen der Zustimmung anzuwenden, wurde es auch üblich, dieses mit dem Metropoliten zusammen als Aussteller aufzuführen. Zum ersten Male begegnen wir dieser Erscheinung in einer Urkunde Erzbischof Wilbrands vom 12. Mai 1245.[6] Diese beginnt: Wilbrandus dei gratia archiepiscopus, Albertus prepositus et Capitulum. In derartigen Diplomen heißt es gewöhnlich nach der Arenga: nos igitur de maturo nostri capituli consilio et consensu . . statuimus, ordinamus quod . . . Den Schluß bildet ein Siegelvermerk etwa in folgen-

---

[1] Mülv. Reg. II, 32 — 1194. Hier heißt es: nos hoc consensu Capituli maioris et familie . . .

[2] Mülv. Reg. II, 670 — 1222.

[3] Mülv. Reg. II, 1206 — 1246 Juli 14.

[4] Mülv. Reg. II, 192 und Hertels Manuskr.

[5] Mülv. Reg. II, 396.

[6] Mülv. Reg. II, 1190 und Hertels Manuskr.

der Form: in huius igitur institutionis testimonium evidens presentem paginam conscribi fecimus, sigillis nostro videlicet et nostri capituli roboratam.[1] Schließlich fallen Konsens- und Siegelvermerk zusammen und sind dann allerdings ziemlich umfangreich[2], ein Beweis dafür, welche Bedeutung ihnen beigelegt wurde. Das zeigt noch besser ein anderer Fall. Am 25. Juli 1266 hatte Erzbischof Ruprecht (1260—1266) dem Kloster St. Lorenz in der Neustadt eine Schenkung ohne Konsens des Kapitels gemacht.[3] Vom 25. Juni 1268 liegt nun ein Diplom von Konrad II. (1266—1277), dem Nachfolger Ruprechts, vor, in dem er diese Schenkung bestätigt und ausdrücklich hervorhebt, daß der Konsens des Kapitels nachträglich eingeholt sei.[4]

Diese nachträgliche Einholung der Einwilligung der Domherren scheint später öfter als Mittel zur Umgehung des Konsenses angewandt zu sein. Wenigstens haben wir ein Zeugnis darüber, daß das Kapitel nachträglich seinen Konsens zu widerrechtlichen Pfandschaften und Verschreibungen des Kardinal-Erzbischofs Albrecht nicht gab.[5]

Neben dieser soeben behandelten Form der Konsenserteilung wurde auch noch eine andere geübt durch Ausstellung einer besonderen Urkunde seitens des Kapitels über seine Einwilligung. Solcher Instrumente haben wir Beispiele vom 12. bis ins 16. Jahrh.[6] Aber sie gehören doch immer zu den Ausnahmen.

---

[1] Beides so in U. E. M. XIX, 12a, b — 1289 Apr. 5.

[2] U. E. M. XVIII, 28 — 1400 Febr. 9. Es heißt dort: Et nos H. prepositus, J. decanus totumque capitulum Magdeburgense proprietatibus et unionibus secundum tenorem premissum cum matura deliberacione prehabito diligenti tractatu capitulari consensimus et approbando presentibus consentimus. In cuius rei approbatione et approbationis fidem nostro sigillo maioris capituli scienter et unanimiter fecimus has litteras communiri.

[3] Mülv. Reg. II, 1672.

[4] Mülv. Reg. II, 1740.

[5] U. E. M. XXI, 16[b] — 1541 Jan. 2.

[6] a) Hertels Manuskr. Das Domkapitel bestätigt eine Schenkung Erzb. Wichmanns an des Kloster Mariental — (1191),

b) Cop. 115 f. 91[v] — 1519 Nov, 24,

Wir sehen, wie die Konsensberechtigung in regelmäßiger Entwicklung sich immer mehr auf die Domherren beschränkte. Dem Zwange der Entwicklung suchte sich Erzbischof Wilbrand zu entziehen. Merkwürdiger Weise stützte er sich dabei auf ein päpstliches Werk, das die Fälle, in denen der Konsens nachgesucht werden müsse oder entbehrlich sei, genau festlegen sollte. Im Jahre 1234 war die Sammlung der päpstlichen Dekretalen und Konzilienbeschlüsse in fünf Büchern erschienen, die Raimund v. Pennaforte auf Befehl Papst Gregors IX. zusammengestellt hatte. Titel X des III. Buches dieses Werkes trägt die Ueberschrift: „de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli". Den Text dieses Titels verwandte Wilbrand für die Arenga einer Urkunde, durch die er dem Domkapitel von Brandenburg das Dorf Mukede schenkte, um die Einholung des Kapitelkonsenses nur als einen Akt der Höflichkeit hinzustellen.[1] Dabei war er in der Tat für diesen Fall unbedingt nötig. Offenbar ist dies ein Versuch Wilbrands, sich dem lästigen Konsens zu entziehen. Er scheint dieses Bestreben anfangs überhaupt konsequent verfolgt zu haben; denn vor 1245 ist nur noch eine Urkunde, mit dem Konsens des Kapitels zu finden.[2] Aber Erfolg hat sein Widerstreben nicht gehabt. Sondern, nachdem es überwunden war, hat es das Kapitel nur gefördert; finden wir doch noch unter seiner Regierung die erste Urkunde, die Erzbischof und Kapitel zusammen ausstellten (s. S. 105). Es war eben ein vergebliches Bemühen gewesen, sich einer historischen Entwicklung entgegenzustellen.[3]

Verständlich ist jedoch, daß die Erzbischöfe bei diesem Verhältnis zum Kapitel ihre persönlichen Angelegenheiten vor ihm verschlossen und sich zu deren Verhandlung einen persön-

---

[1] Mülv. Reg. II, 1090 u. Hertels Manuskr. — 1238 Apr. 2. consensum tamen capituli nostri ex urbanitate requirendum decrevimus.

[2] Mülv. Reg. II, 1079 — 1237.

[3] Genauer handelt über diesen Versuch Wilbrands Schum Kapitel und Laienbevölkerung S. 418—421.

lichen Rat hielten. Dieser ist zum ersten Male für Erzbischof Ruprecht in einer Urkunde vom 30. Juli 1263 bezeugt.[1] Ueber seine Zusammensetzung und Wirksamkeit habe ich nichts feststellen können.

Haben wir uns bisher mit der Entwicklung des Konsensrechtes beschäftigt, wenden wir uns jetzt der Bestimmung seines Umfanges zu. Dieser läßt sich zum Teil aus besonderen Anordnungen, zum Teil aus seiner Anwendung erkennen.

Aus besonderen Anordnungen geht hervor, daß der Konsens nötig war:

a) zur Verpfändung, Entfernung und zum Verkauf von Stücken des Kirchenschatzes und Ornates.[2]

b) zur Erhebung von Steuern. Anfänglich nur, wenn sie von den Gütern der Dompropstei und der übrigen Pfründen erhoben wurden[2], später auch, wenn die Kollegiatstifter belastet werden sollten[3], schließlich bei jeder Landessteuer.[4]

c) bei jeder Veränderung im liegenden Besitz des Erzstiftes, z. B., wenn ein Erzbischof eine Stadt, ein Schloß oder sonst eine Besitzung veräußern, von neuem zu Lehen gaben oder verpfänden wollte.[5] Speziell inbezug auf Lehen wurde 1325 verordnet, daß der Erzbischof kein Lehen, das einen Wert von 200 Mark und darüber habe, ohne Konsens verleihen dürfe.[3] Schon 1403 wurde diese Bestimmung aufgehoben, und jede Belehnung vom Konsens des Kapitels abhängig gemacht.[6] Weiterhin durfte der Erzbischof ohne Zustimmung der Domherren nicht dulden, daß Lehnsträger ihrerseits ihre Lehen verpfändeten oder weiter verliehen.[7]

d) im Kriegsfalle, außer wenn er gegen Räuber und

---

[1] Mülv. Reg. II, 1572—1263 Juli 30.
[2] Mülv. Reg. III, 250 — 1277 Jan. 24.
[3] Cop. 8 f. 72 — 1325 Okt. 25.
[4] U. E. M. V, 2a — 1383 Apr. 18.
[5] Mülv. Reg. III, 1192 — 1303.
[6] U. E. M. V, 3 — 1403 Juni 25.
[7] U. E. M. V, 5 — 1445 Sept. 16.

anderes derartiges lockeres Gesindel gerichtet sein sollte.[1] Des weiteren mußte der Erzbischof den Konsens haben, wenn er wegen der Bedrängnis des Krieges das Stift verlassen oder aufgeben wollte.[2]

e) für bestimmte Unternehmungen in seinem persönlichen Interesse: So wenn er einen Koadjutor haben (Anm. 6 S. 108), wenn er resignieren oder irgend ein Bündnis schließen wollte.[1]

Diese Bestimmungen stammen zum größten Teil aus erzbischöflichen Wahlkapitulationen. Um ihre Wirksamkeit noch zu sichern, enthalten sie seit 1403 auch noch die Verfügung, daß kein Erzbischof die Briefe seines Vorgängers anerkennen dürfe, die dieser ohne Konsens erlassen habe (Anm. 6 S. 108).

Die Anwendung des Konsenses in Urkunden zeigt, daß er außerdem noch nötig war:

a) bei Schenkungen von Laien an Klöster der Diözese[3],

b) bei der Gründung von Kollegiatkirchen[4],

c) bei der Aufnahme von Anleihen zur Zahlung von Schulden, die zu Gunsten des Erzstifts[5] oder zur Führung eines Krieges[6] gemacht waren,

d) bei Verknüpfung bestimmter Rechte oder Benefizien mit bestimmten Pfründen.[7]

Mit dem Konsensrecht hängen noch zwei andere Rechte des Kapitels zusammen, nämlich das der Administration der Diözese während der Sedisvakanz und das der Bischofswahl.

2. Das Recht der Administration der Diözese während der Sedisvakanz bleibt uns leider wegen Mangels an Belegen in seinen Einzelheiten durchaus unklar. Zweimal ist die Diözese während Erledigung des Bischofs-

---

[1] U. E. M. V, 10 — 1514 Apr. 4.
[2] U. E. M. V, 2 — 1382 Juni 14.
[3] Mülv. III, 106 — 1273 Juli 15.
[4] Mülv. Reg. II, 192 1203 (1200).
[5] Mülv. Reg. II, 1477 — 1259 Okt. 17.
[6] U. E M. XXII, 55[a] — 1432 Okt. 13.
[7] U. E. M. XIX, 10 — 1267 Mai 14.
U. E M. XIX, 21, 22 — 1339 Juni 29.

stuhles durch sog. Kapitularvikare[1], die Vertreter und Mandatere des Kapitels, verwaltet worden. Erstens nach dem Tode Friedrichs I. im Jahre 1152 bis zur Wahl Wichmanns war dieser selbst Verweser des Erzbistums[2], desgleichen Ludwig von Meißen nach der Abdankung Peters (1381) bis zur eignen Wahl.[3]

Während der Sedisvakanzen scheint besonders der liegende Besitz des Erzstifts Grund zu Zwistigkeiten gegeben zu haben. Denn Erzbischof Otto (1327—1361) vertraute kurz vor seinem Tode zur Erhaltung des Friedens die Schlösser und Festungen der Obhut von 4 Domherren, 4 Stiftsvasallen und 4 Bürgern an und ließ diese schwören, sie an niemand als an seinen einstimmig erwählten Nachfolger auszuliefern.[4] Im übrigen scheint das Kapitel die Verwaltung geführt zu haben.

Der Nachfolger Dietrich (1361—1371) ging noch weiter, indem er für die Zeit der Erledigung des Bischofsstuhles ein Kollegium von 4 Domherren, 4 Vasallen, 3 Magdeburger und 3 Hallenser Bürgern einsetzte, das während der ganzen Dauer dieses Zustandes die Regierung führen sollte.[5]

Friedrich II. (Febr. — Nov. 1382) mußte in seiner Wahlkapitulation versichern, daß nach seiner Resignation oder seinem Tode die Vögte und Amtsleute, die die Schlösser und Ländereien des Stiftes innehätten, diese dem Kapitel anvertrauen würden, das sie bis zur Wahl des Nachfolgers verwalten sollte.[6] Das Kapitel hat damals auch sonst die Regierungsgewalt bekommen. Denn Friedrichs Nachfolger Albert IV. (1382—1403) ratifiziert in seiner Kapitulation alle vom Domkapitel sede vacante vollzogenen contractus, gesta et facta.[7] Im 15. und 16. Jahrh.

---

[1] Ueber die Kapitularvikare im allgemeinen s. Huller S. 166 ff.
[2] Wolter Magdeburg S. 20.
[3] Wolter Magdeburg S. 58.
[4] Wolter Magdeburg S. 54.
[5] Cop. 6 f. 148 — 1376 Okt. 3.
[6] U. E. M. V, 2 — 1382 Juni 14.
[7] U. E. M. V, 2[a] — 1383 Apr. 18.

finden wir des öfteren Zeugnisse, daß das Kapitel die Verwaltung der Diözese geführt hat. So lag diese zum Beispiel von 1476—1478 in seiner Hand, weil der Elektus Ernst von Sachsen 1476 erst 12 Jahr alt war und erst vom vierzehnten Lebensjahre ab Administrator werden konnte.[1] Als nach seinem Tode (1513) Albert V. von Brandenburg zum Erzbischof erwählt war, mußte er versprechen, die von Ernst hinterlassenen und vom Kapitel sede vacante gemachten Schulden zu bezahlen.[2] Während der Sedisvakanz, die 1550 nach dem Tode Johann Alberts von Brandenburg eintrat, ist das Kapitel durch eine Urkunde vom 6. Juni 1551 als der „itzige sede vacante Verwalter und Regierer des Erzstiffts" bezeugt.[3] Daß bei solcher Verwaltung sämtliche Hoheitsrechte des Erzbischofs, soweit sie die Regierung der Diözese betrafen, auf das Kapitel übergingen, beweist ein „Revers der alten Stadt Magdeburg darinnen Sie uusstrücklich Bekennen, daß sie schuldigk sede vacante sich ans Domcapitul zu halten.[4]

Ist das Material auch sehr spärlich, so darf ich wohl doch behaupten, daß es seit dem Ende des 14. Jahrh. die Regel war, daß das Kapitel bei Erledigung des Bischofsstuhles die Verwaltung der Diözese übernahm.

3. Ueber das Wahlrecht gibt eine Menge urkundlichen und chronikalischen Materials so guten Aufschluß, daß ich es hier nicht erschöpfend behandeln, sondern nur einen kurzen Ueberblick über seine Entwicklung geben will.[5]

Während der Regierungszeit des ersten Magdeburger Erzbischofs Adalbert (968—991) verlieh Otto II. am 19. Nov. 979

---

[1] Stockhausen Series: ao 1476.

[2] U. E. M. XVIB, 54 — 1514 Juli 4.

[3] U. E. M. LB[b], 30[a].

[4] Cop. 15 — 1573 Mai 19. Dies Kopiar ist nicht durchpaginiert.

[5] Ueber die Wahlen bis zu Heinrich II. von Anhalt (1305 bis 1307) hat zwar schon Schum (Kapitel und Laienbevölkerung) gehandelt; aber da er dabei das urkundliche Material fast garnicht berücksichtigt hat, wäre eine neue Bearbeitung, die auch dieses ausschöpfte, angebracht und lohnend.

dem Domkapitel das Recht der freien Bischofswahl.[1] Damals war zur Gültigkeit einer solchen noch erforderlich, daß sie canonice vorgenommen war, d. h. daß das Kapitel, der übrige Klerus und die Laien sich daran beteiligt hatten. Diesen Wahlmodus wollte Otto II. durch sein Privileg sicherlich nicht aufheben; aber dem Domkapitel wurde insofern ein Vorrecht eingeräumt, als die Domherren die eigentlichen Wähler waren, während der übrige Klerus und die Laien nur das Zustimmungsrecht hatten[2], durch dessen Ausübung — ob positiv oder negativ, war gleichgültig — die Wahl erst kanonisch wurde.[3]

Diese formellen Forderungen des Kirchenrechts wurden jedoch in der Praxis wenig oder garnicht erfüllt. Denn unter den sächsischen und fränkischen Kaisern hing die Besetzung der Bischofsstühle ganz von dem Willen der Herrscher ab. Entweder mußte ihnen der Kandidat präsentiert werden, damit sie ihre Entscheidung abgeben konnten, ob er ihnen genehm sei, oder sie besetzten gar aus eigener Machtvollkommenheit den vakaten Bischofssitz.

Diese Gewohnheit der deutschen Kaiser übte auch auf die Magdeburger Kirche ihren Einfluß aus und bewirkte, daß das Wahlrecht des Kapitels fast ganz zum Vorschlagsrecht der Kandidaten herabsank.

Von der Verbriefung des freien Wahlrechts bis zur Erlangung des ausschließlichen Wahlrechtes haben in Magdeburg 16 Bischofswahlen stattgefunden. Bei diesen sind nur sechs

---

[1] MG DD. II, 1, no 207. Der Hauptpassus lautet: praefati loci Magdeburgensis clero die deo nocteque ac sancto Mauricio ibi militaturo ius speciale, quotienscumque successionis usus exigat, ac singulare arbitrium eligendi inter se pastorem.

[2] Etwa so, wie es Below darstellt in seiner Arbeit „Zur Geschichte der Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel". Bonn Diss 1883 S. 7.

[3] In meiner Auffassung der Urk. stimme ich mit Schum (S. 392 ff) überein. Auch Wolter Magdeburg S 18 teilt diese Ansicht Dagegen steht Hoffmann Magdeburg I, 28, auf dem Standpunkt, daß der gesamte Klerus von Magdeburg das Wahlrecht erhält.

Mal die Elekti des Kapitels durchgegangen[1], sechs Mal wurde seine Entscheidung vom Kaiser umgestoßen, und statt seiner Kandidaten wurden Günstlinge des Kaisers eingesetzt[2], vier Mal ist das Kapitel sogar völlig übergangen worden.[3]

Das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel wurde 1209 von Otto IV. anerkannt, 1213 von Friedrich II. in der Goldbulle von Eger feierlich verbrieft. In Magdeburg wurde es zum ersten Male ausgeübt im Jahre 1205 bei der Wahl Albrechts II. v. Kefernburg. Bis 1566 regieren dann außer ihm noch 27 Erzbischöfe. Von all diesen sind nur fünf durch päpstliche Provision zu ihrer Würde gelangt.[4] Bei Erich von Brandenburg (1283—1295) ist die Frage, ob er durch Wahl des Kapitels oder durch Machtspruch aus Rom Erzbischof geworden, nicht glatt zu lösen; denn die urkundlichen und chronikalen Berichte gehen zu sehr auseinander.[5] Alle übrigen Erzbischöfe sind durch Wahl des Kapitels bestimmt.

Ueber den Wahlmodus ist zu sagen, daß sowohl durch Kompromiß[6] als auch durch Skrutinium[7] gewählt wurde.

---

[1] Es sind folgende: Walther (Juni—Aug. 1012), Heinrich I. (1102—1107), Rotger (1119—1125), Konrad I. (1134 - 1142), Friedrich I. (1142 - 1152) und Ludolf (1192--1205)

[2] Es sind: Gisilar (981—1004), Tagino (1004—1012), Gero (1012 - 1023), Werner (1063—1078), Norbert (1126—1134). Hier lag allerdings eine zersplitterte Wahl des Kapitels vor. Wichmann (1152 - 1192) wurde von Kaiser Friedrich I. eingesetzt, als dieser zwar gemäß dem Wormser Konkordat über eine zwiespältige Wahl entschied, indem er gegen dessen Bestimmungen einfach beide Kandidaten absetzte und aus eigener Machtvollkommenheit Wichmann einsetzte.

[3] Bei Hunfried (1024—1051), Engelhard (1051—1063), Hartwig (1079—1102) und Adelgot (1107—1119).

[4] Otto v. Hessen (1327—1361), Dietrich (1361—1367), Albert III. v. Sternberg (1368—1371), Peter (1371—188), Johann Albrecht v. Ansbach (1545—1550).

[5] Die Provision bezeugt ein Schreiben Papst Martins IV. an den Elektus Erich vom 14. Mai 1283. (Mülv. Reg. III, Nachtr., 573). Die Wahl berichten Stockhausen Series: ao 1583, Schöppenchr. S. 170 und Gest. Archep. Magdeb. MG. SS. XXIV, 424.

[6] Bei der Wahl durch Kompromiß übertrugen alle Wähler

§ 18. Das Domkapitel und die Diözese.

Der Einfluß des Domkapitels auf die Diözese machte sich in verschiedener Weise geltend.

1. Zunächst gab es einige Parochialkirchen, die stets an Magdeburger Domherren verliehen werden mußten. 1297 waren es die Gotteshäuser folgender Orte[1]: Ottersleben[2], Domersleben[3], Kalbe[4], Schönebeck[5], Biere[6], Borne[7], Glinde[8], Alsleben[9], Könnern[10], Schartau[11], Loburg[12], Biederitz[13], Rosian[14], Tuchheim.[15] Die Domherren, die diese Kirchen erhielten, mußten emanzipiert sein und im Genuß einer Majorpräbende stehen. Das Recht der Verleihung stand dem Erzbischof zu.[16] Aber eine Schwierigkeit war damit verknüpft:

---

einem oder mehreren Domherren oder einem oder mehreren anderen Geistlichen die Befugnis, im Namen des Kapitels zu wählen. (Mülv. Reg. II, 210, 1020) s. Huller, S. 188–189.

[7] Bei der Wahl durch Skrutinium wurden zwei oder drei Domherren aus dem gremium zu scrutatores bestimmt. Sie mußten secrete et sigillatim (Geschichtsbl. XXIV, 261) die Stimmen der Kanoniker einsammeln und feststellen auf wen die Wahl gefallen war, nachdem sie vorher einen Eid geleistet hatten, daß sie ihr Amt ohne Trug ausführen wollten. s. Huller, S. 187—188.

[1] U. E M. XIX, 14 — 1297.

[2] Prov. Sachsen Kr Wanzleben. An die Stadt Magdeburg im SW unmittelbar angrenzend.

[3] Kr. Wanzleben $4\frac{1}{2}$ km ndl. von Wanzleben

[4] Kreishauptstadt an der Saale.

[5] Kr. Kalbe an der Elbe 16 km osöstl. von Magdeburg.

[6] Kr. Kalbe 5 km swstl. von Schönebeck.

[7] Kr. Kalbe 7 km sdwstl. von Biere.

[8] Kr. Kalbe an der Elbe östl. von Schönebeck.

[9] Mansfelder Seekreis an der Saale.

[10] s. Anm. 1 S. 91.

[11] Kr. Jerichow I wstl. von Burg bei Magdeburg.

[12] s. Anm. 2 S. 75

[13] Kr. Jerichow I nöstl. ganz in der Nähe von Magdeburg.

[14] Kr. Jerichow I söstl. von Loburg.

[15] Einige Kilometer oberhalb der Saalemündung auf dem rechten Ufer der Elbe.

[16] U E. M. XIX, 9 — 1260.
U. E. M. XIX, 14 — 1297.

Mit den Kirchen war stets die Seelsorge verbunden; daher mußten die betreffenden Kanoniker, die sie erhalten sollten, den Priestergrad haben und mindestens 25 Jahre alt sein.[1] So war es denn bisweilen wegen Mangels an solchen Domherren vorgekommen, daß Erzbischöfe einzelne Kirchen an geeignete Männer, die nicht zum Kapitel gehörten, verliehen hatten. Nachdem sich das Domkapitel einige Male vergeblich hiergegen gewandt hatte (Anm. 16 S. 114), suchte es 1325 Abhilfe zu schaffen, indem es anordete, daß der künftige Erzbischof die einzelnen Kirchen dauernd mit den einzelnen Präbenden vereinigen sollte, damit so die eben erwähnten Hindernisse für die regelmäßige Besetzung mit Kanonikern beseitigt würden.[1] Diese Vorschrift scheint jedoch nicht zur Durchführung gelangt zu sein; denn in den Wahlkapitulationen der Erzbischöfe finden wir öfter den Artikel, daß diese Kirchen, wenn unter den canonici emancipati niemand zu ihrem Empfang berechtigt sei, an geeignete Mitglieder des Kapitels unter den canonici non emancipati zu übertragen seien.[2] Anhangsweise erwähne ich noch, daß die Einkünfte des ersten Jahres aus diesen Gotteshäusern an das Kirchenbauamt abgeliefert werden mußten.[3]

2. Noch mehr Einfluß auf die Diözese als die Seelsorgerstellen an diesen Parochialkirchen gewährten dem Kapitel die stets von Domherren bekleideten Dignitäten an den Kollegiatstiftern. Erzbischof Gero (1012—1023) gründete ihrer zwei, St. Sebastian und St. Marien.[4] Letzteres scheint aber bald wieder eingegangen zu sein; denn urkundlich hören wir nichts von ihm. Ebenfalls von kurzer Lebensdauer war das 1520 von Albrecht V. v. Brandenburg eingerichtete Kollegiatstift ad velum aureum oder ad sudarium Domini auf der

---

[1] Cop. 8 f. 72 — 1325 Okt. 25.
[2] U. E. M. V, 2[a] — 1383 Apr. 18 (Albert IV.).
U. E. M. V, 5 — 1445 Sept. 16 (Friedrich III.).
[3] U. E. M. XVIII, 7 — 1274 März 10.
[4] Wolter Magdeburg S. 15.

Moritzburg zu Halle, dem heiligen Mauritius und der Maria Magdalena gewidmet.[1] Schon 1540 löste es sich wieder auf, weil sich ein Stiftsherr nach dem anderen der Reformation zuwandte.[2]

Vier Kollegiatkirchen in Magdeburg überstanden die Reformationsstreitigkeiten und sind noch in Stockhausens Satzungen vom Jahre 1764 als solche genannt.[3] Es gehört dazu jene von Gero gestiftete St. Sebastianskirche. Es kommen hinzu die Stifter: S. Nicolai, von Adelgot (1107—1119) begründet[4], S. Gangolphi, von Erzbischof Peter (1371—1381) zum Kollegiatstift gemacht[5] und S. Petri et Pauli in der Neustadt, 1200 oder 1203 von Ludolf gegründet.[6] In all diesen Stiftern bekleideten Magdeburger Domherren die Propstei[7], nur im Stift S. Gangolphi die Thesaurie, die dort aber die Funktionen hatte, die sonst einem Propste zukamen. 1387 machte Erzbischof Albrecht IV. die Propstei dieses Stiftes zum einfachen officium und übertrug die cura tam in spiritualibus quam temporalibus auf den Thesaurarius.[8]

Aus der häufigen Wiederkehr in Stockhausens Series und aus der Erwähnung unter den praelaturis super chorum spectantibus in Urkunden[9] geht hervor, daß die Kanoniker des Magdeburger Doms auch noch folgende Propsteien außerhalb

---

[1] Cop. 13 f. 116 — 1519.
Cop. 113 f. 91^{v} — 1519 Nov. 24.

[2] Hoffmann Magdeburg I, 319.

[3] c. 6—9.

[4] Cop. 4 f. 77. Dort wird Adelgot fälschlich auch die Gründung des Stifts St. Petri et Pauli zugeschrieben.

[5] Hoffmann I, 167.

[6] Mülv. Reg. II, 192.

[7] Bezeugen neben Stockhausens Satzungen (c. 6—9) noch einige Urkunden: Mülv. Reg. II, 192; U. E. M. XVIII, 7.

[8] Cop. 2 f. 52.

[9] U. E. M. XVIII, 7 — 1274 März 10.
U. E. M. XIX, 9 — 1260.

Magdeburgs bekleideten: zu Angern[1], Bibra[2], Hundisburg[3], Lebus[4] und St. Wiprecht in Nienburg[5]. Daß diese Stifter Kollegiatstifter gewesen seien, wird nicht gesagt; aber es ist sehr wahrscheinlich, da sonst Magdeburger Domherrn wohl nicht mit dieser Regelmäßigkeit ihre vornehmsten Dignitäten innegehabt hätten.

3. Den größten Einfluß auf die Diözese, auch bei besetztem Bischofsstuhl, gewährte dem Kapitel die Archidiakonatsverfassung. Folgende sechs Archidiakonatsbezirke habe ich für die Diözese Magdeburg festgestellt: Stadt Magdeburg, Kalbe, Köthen, Wanzleben, Weddingen, Halle.[6] Die Bannkreise Halle und Kalbe wurden von einfachen Kanonikern verwaltet[7]; die anderen waren mit bestimmten Dignitäten verknüpft. Der Propst hatte das Archidiakonat über die Stadt Magdeburg und

---

[1] Mülv. bringt die in der vorigen Anm. genannten Urkunden auch in seinen Regesten und übersetzt dort das im Text stehende Angaria mit „Engern". Es gibt aber in dem ganzen Gebiete des ehemaligen Erzbistums keinen Ort Engern. Ich übersetze daher Angaria mit Angern. Kr. Wolmirstedt ndl. v. Magdeburg an der Bahnlinie Magdeburg-Stendal.

[2] Prov. Sachsen, Regierungsbez. Merseburg, Kr. Eckartsberga.

[3] Prov. Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg, Kreis Neuhaldensleben. Wenige Kilometer südl. von Neuhaldensleben.

[4] Kreishauptstadt, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., Provinz Brandenburg.

[5] Kr. Bernburg, Herzogtum Anhalt.

[6] Darüber handelt auch F. Winter Umfang und Einteilung der Diözese Magdeburg (Geschichtsbl. II, 56 ff.). Ein Mangel dieser Arbeit ist jedoch das vollständige Fehlen von Quellenzitaten, so das ein Nachprüfen seiner nicht immer mit meinen Forschungen übereinstimmenden Angaben nicht möglich war.

[7] Halle: Cop. 113 f. 358[v].
Kalbe: Schmidt Papsturk. I, 163 no 185; U.E.M. XXb, 12.

[8] Magdeburg: Mülv. II, 637. Winter (Anm. 6) schreibt: Archidiakonus des Bannes (scil. Köthen) war schon im 12. Jahrh. der Dompropst von Magdeburg. Wie weit die zeitliche Fixierung stimmt, konnte ich nicht untersuchen. Ich habe nur für das 14. Jahrhundert ein Zeugnis hierfür gefunden im Codex diplomaticus Anhaltinus, hrsg. von Dr. Otto v. Heinemann V, Anh. 17 (um 1370).

den Bann Köthen (Anm. 8 S. 117), zum Dekanat gehörte seit 1390 der Bann Wanzleben[1], der Thesaurie war seit 1398 das Archidiakonat Weddingen inkorporiert.[2]

Bestimmungen über die Jurisdiktion der Archidiakone in ihrem Verhältnis zu den Untersassen habe ich nicht gefunden. Dagegen habe ich feststellen können, daß die Einrichtung des Offizials, des Trägers der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit, den Archidiakonen recht unbequem war. Die Erzbischöfe haben sicherlich versucht, mit Hilfe dieser Beamten die Macht des Kapitels einzuschränken. Schon 1297 finden wir Bestimmungen über die Abgrenzung der gegenseitigen Befugnisse.[3] Danach blieben nach wie vor die Archidiakone die erste richterliche Instanz in ihren Bezirken, während der Offizial nur Appellationsinstanz war oder auch angerufen wurde, wenn der Archidiakon seine Pflichten vernachlässigte; er durfte in keinem Falle Exekutionen oder andere richterliche Mandate gegen die archidiakonalen Untersassen vollstrecken. Eine besondere Stellung sollten die Ministerialen einnehmen, indem bestimmt wurde, daß sie ihren Gerichtsstand vor dem Erzbischof hätten. Nur die, die sich in der Stadt Magdeburg aufhielten, sollten dem Archidiakon unterstellt sein.

Daß diese Bestimmungen keine endgültige Ruhe herbeiführte, beweist der in den erzbischöflichen Wahlkapitulationen immer wiederkehrende Passus, daß die Archidiakone in ihrer Gerichtsbarkeit nicht gehindert, sondern unterstützt werden sollten[4] oder, wie es später heißt, daß der Offizial oder sein Beauftragter sich in dem Gerichtsbezirk eines Archidiakones nie in dessen Jurisdiktion einmischen dürfe.[5]

Es ist wohl anzunehmen, daß die Verwaltung eines Archidiakonats viel Arbeit machte. Deshalb haben die damit be-

[1] U. E. M. XIX, 41—43 — 1390 Jan. 7. Winter (S. 61) gibt das Jahr 1309 an. Hier liegt vielleicht ein Druckfehler vor.

[2] U. E. M. XIX, 46 — 1398 Febr. 11. Auch hier gibt Winter (S. 62) eine falsche Zahl an, nämlich 1409.

[3] U. E. M. XIX, 14.

[4] U. E. M. V, 2[a] — 1383 Apr. 18 (Albrecht IV.).

[5] U. E. M. V, 5 — 1445 Sept. 16 (Friedrich III.).

trauten Domherren auch Vertreter dafür gehalten. Diese sind nur einmal flüchtig erwähnt als vices eorum gerentes. (Anm. 3, S. 118.) Sonst ist über sie nichts festzustellen, möglich ist jedoch, daß sie in Halberstadt und Meißen[1], archipresbyter genannt wurden; denn 1342 läßt sich ein archipresbyter des Bannes Köthen nachweisen.[2] Die oben erwähnten Bestimmungen des Jahres 1297 über die Abgrenzung der Kompetenzen der Archidiakone und des Offizials zeigten, daß sich die Domherren auch in der Erfüllung ihrer archidiakonalen Pflichten Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließen. Anderseits beweisen die in den Wahlkapitulationen stetig wiederkehrenden Klauseln, durch die freie Ausübung der archidiakonalen Jurisdiktion verbürgt wird, daß das Kapitel eifrig darauf bedacht war, sich dieses Recht zu erhalten. Darum möchte ich annehmen, daß in Magdeburg im Gegensatz zu Halberstadt und Meißen[3] das Kapitel nicht „für die Bevölkerung der Diözese auf den zweiten Platz" gedrängt wurde, sondern in dem Kampf mit dem Erzbischof nicht ohne jeden Verlust, aber doch im ganzen erfolgreich seine Stellung zu behaupten versucht hat.

Werfen wir nun noch einmal einen Rückblick über seine ganze Entwicklung, so erkennen wir, daß mit der Auflösung der vita com. die Domherren ihre Pflichten, die ihnen ihr eigentlicher Beruf als Geistliche auferlegte, fast gänzlich vernachlässigten, statt dessen aber den Genuß der Einkünfte, die ihnen ihre Pfründen gewährten, als das Wichtigste ansahen. Die Rechte jedoch, die sich das Kapitel im Laufe der Jahre erworben hatte, suchte es mit Zähigkeit festzuhalten. Daß ihm das im großen und ganzen gelungen ist, beweist die Bedeutung des Kapitels unter den Landständen nach Einführung der Reformation.

---

[1] Brackmann Halberst. Domk. S. 137.
v. Kauffungen Domk. Meißen S. 251.
[2] Cod. diplom. Anhalt. III, 750 — 1342 Apr. 7.
[3] a. Brackmann Halberst. Domk. S. 147.
b. v. Kauffungen Domk. Meißen S 252.

Lebenslauf.

Ich bin als Sohn des Lehrers Hermann Weber und seiner Ehefrau Margarete, geb. Kühnemann, am 15. Juli 1889 zu Magdeburg geboren und erhielt die Namen Joachim Albert Erich Weber. Ich bin wie meine Eltern evangelischer Konfession. Nach vierjähriger Vorbereitung auf der II. Bürgerknabenschule zu Magdeburg wurde ich Ostern 1899 in das König Wilhelms-Gymnasium daselbst aufgenommen. Ostern 1908 wurde ich von dieser Anstalt mit dem Reifezeugnis entlassen. Ich bezog nun die Universitäten Marburg, München und Halle, um Geschichte, Geographie und Deutsch zu studieren. An den Uebungen des historischen, deutschen und geographischen Seminars habe ich in Halle teilgenommen und bin den Leitern dieser Seminare für vielerlei Anregung in Dankbarkeit verbunden. Besonders möchte ich jedoch Herrn Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Lindner meinen Dank aussprechen. Er ging nicht nur in liebenswürdigster Weise auf meine Wünsche betreffs des Themas der Dissertation ein, sondern er war sogar infolge seiner freundschaftlichen Beziehungen zu dem Direktor des Magdeburger Staatsarchivs, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Winter, in der Lage, mir dieses Thema vorzuschlagen. Am 24. November 1911 bestand ich das Rigorosum.

Meine Lehrer waren:

in Marburg: Diemar, Elster, Glagau, Mirbt, Rade, v. d. Ropp, Rühl, Schiedermair, Schwarz, Stengel, Varrentrapp, Vogt, Wrede;

in München: Drygalski, Grauert, v. Heigel, v. d. Leyen, Muncker, Pöhlmann;

in Halle: Bremer, Heldmann, Lindner, Menzer, Philippson, Saran, Schenck, Schultze, Strauch.